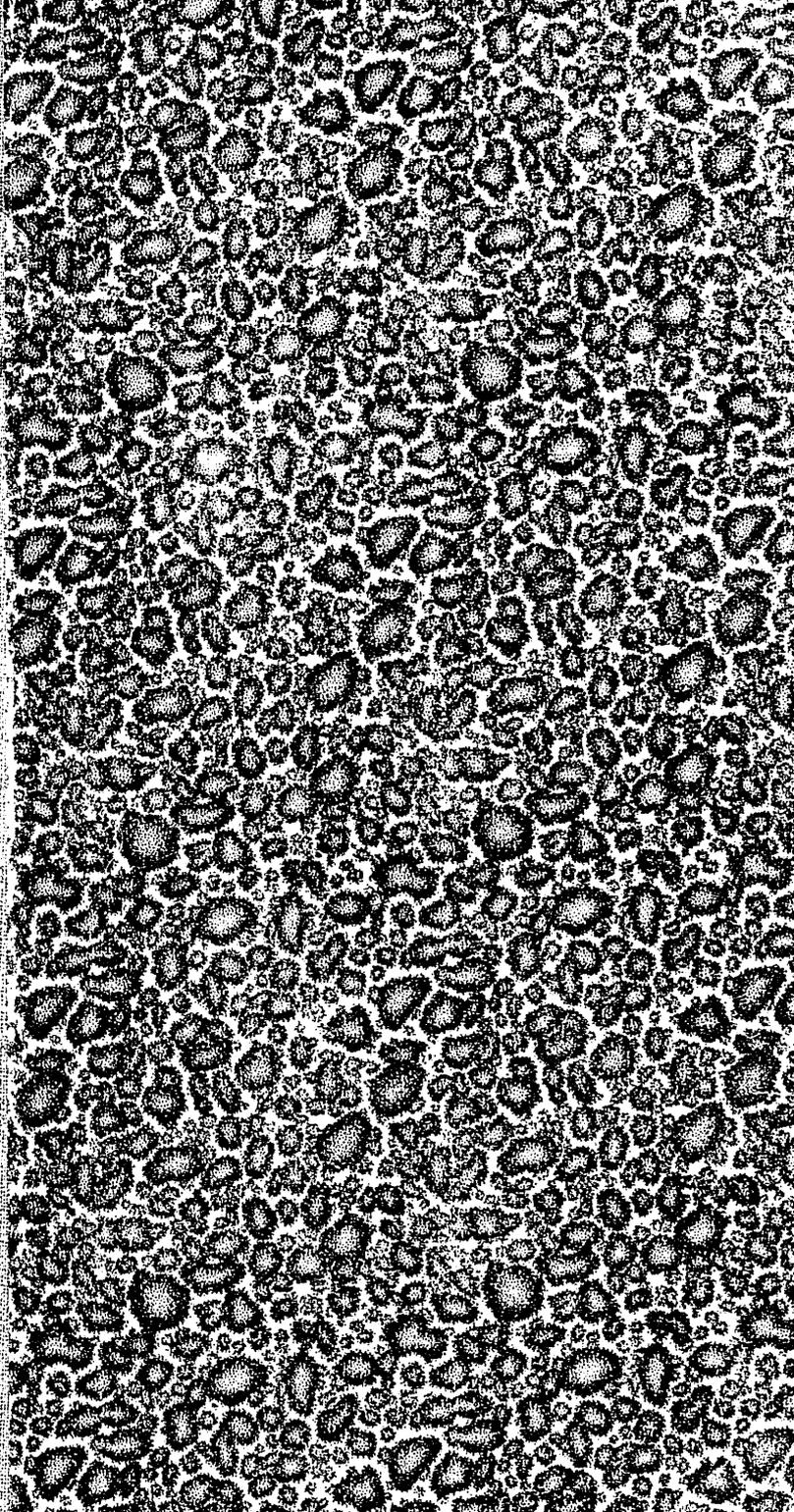


D5

68

.25

.H16



The University of Chicago  
Libraries







# Kunst und Altertum

Alte Kulturen  
im Lichte neuer Forschung

Band II

Briefe König Hammurapis

von

Arthur Ungnad

B 539



Hammurapi empfängt vom Sonnengotte Samas seine Gesetze.  
Darunter die Anfänge der Inschrift in senkrecht laufenden Zeilen.





Hammurapi empfängt vom Sonnengotte Samas seine Gesetze.  
Darunter die Anfänge der Inschrift in senkrecht laufenden Zeilen.

*Hammurabi, King of Babylon*

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

# Briefe König Hammurapis

(2123—2081 v. Chr.)

nebst einem einleitenden Überblick über die Geschichte  
und Kultur seiner Zeit und einem Anhang, Briefe  
anderer altbabylonischer Herrscher enthaltend

von

Arthur Ungnad

Mit zwei Abbildungen



Verlag Karl Curtius in Berlin  
1919

Handwritten text in a stylized, dotted font, possibly a library or archival stamp, including the words "BIBLIOTHEK" and "MUSEUM".

D 568  
25  
H16

---

Mit Vorbehalt aller Rechte  
Copyright Karl Curtius 1919

---



Druck  
der Spamerschen  
Buchdruckerei in Leipzig

## Vorwort.

Die hier vorliegende Übersetzung von Briefen Hammurapis, des größten babylonischen Königs (2123—2081 v. Chr.), und anderer Herrscher jener Zeit verfolgt keine strengwissenschaftlichen Zwecke: sie will dem gebildeten Laien die Möglichkeit geben, einen Blick in das „klassische babylonische Altertum“ zu werfen, ohne ihn mit philologischem Klein-kram zu ermüden. Zu diesem Zwecke war es nötig, die Übersetzung der Briefe lesbarer zu gestalten, als eine wissenschaftliche Ausgabe sich das erlauben dürfte, und auf eine Scheidung von Gesichertem, Wahrscheinlichkeit, Vermutetem und Ergänzttem zu verzichten. Nur ganz Unsicheres ist durch Kursivdruck hervorgehoben.

Ferner war es für das Verständnis der Briefe unumgänglich erforderlich, eine verhältnismäßig lange Einleitung über die Geschichte und Kultur jener Zeit vorzuschicken. Wer mit diesen Dingen weniger vertraut ist, muß die Briefe im Zusammenhang mit der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung Babyloniens betrachten, will er sich nicht ihr Verständ-

nis erschweren oder gar unmöglich machen. Handelt es sich doch um Zeiten, die 4000 Jahre zurückliegen.

Für die Übersetzung der Briefe ist des Unterzeichneten Ausgabe „Altbabylonische Briefe aus der Zeit der Hammurapi-Dynastie“ (Leipzig 1914, Vorderasiatische Bibliothek) zugrunde gelegt. Wer weiter in diese Literatur eindringen will, findet dort eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Übersetzung nebst Umschrift, Erläuterungen und Glossar<sup>1)</sup>.

Von weiterer Literatur zur Kenntnis jener Zeit seien hier angeführt: des Unterzeichneten Übersetzung des Gesetzeskodex Hammurapis in „Alt-orientalische Texte und Bilder zum Alten Testament“ (Tübingen 1909, Teil I, S. 140 ff.), ferner Umschrift und Glossar des Kodex nebst Sammlung der 11 babylonischen Rechtsurkunden (letztere in Übersetzung) in „Hammurabis<sup>2)</sup> Gesetz von J. Kohler und A. Ungnad“ (Leipzig 1909—11) und endlich die Bearbeitung der Öl-Omina von J. Hunger „Becherwahrung bei den Babyloniern“.

Die vorliegende Schrift wurde kurz vor Ausbruch des Weltkrieges vollendet und blieb dann wie so vieles andere liegen. Der Verlag hatte ursprünglich die Beigabe eines reichen Bilderschmuckes geplant,

---

<sup>1)</sup> Bezeichnen wir jene Ausgabe mit A und die hier vorliegende mit B, so ist B Nr. 1—20 = A Nr. 2—21 (in der Weise, daß jede der angeführten Nummern in A um eins höher ist), B Nr. 21 ist in A auf S. V des Vorwortes mitgeteilt, Nr. 22—88 sind in A und B identisch; B Nr. 89 = A Nr. 1.

<sup>2)</sup> So las man früher den Namen, doch ist *b* besser durch *s* zu ersetzen.

indes konnte dieser Gedanke infolge der allbekanntesten Schwierigkeiten — namentlich technischer Art — nicht durchgeführt werden.

Während der letzten Jahre ist auch allerlei neues Material hinzugekommen. Dieses wurde nur soweit verwertet, als es sich ohne Schwierigkeiten in den fertigen Satz einfügen ließ. Ganz verzichtet wurde auf die Aufnahme einiger, noch dazu sehr schlecht erhaltener Königsbriefe des Berliner Museums, die Otto Schröder im XVI. Hefte der Vorderasiatischen Schriftdenkmäler (Leipzig 1917) in Urschrift herausgegeben hat, zumal wir der angekündigten Bearbeitung dieses Materials seitens des Herausgebers in keiner Weise vorgreifen wollten.

Arthur Ungnad.

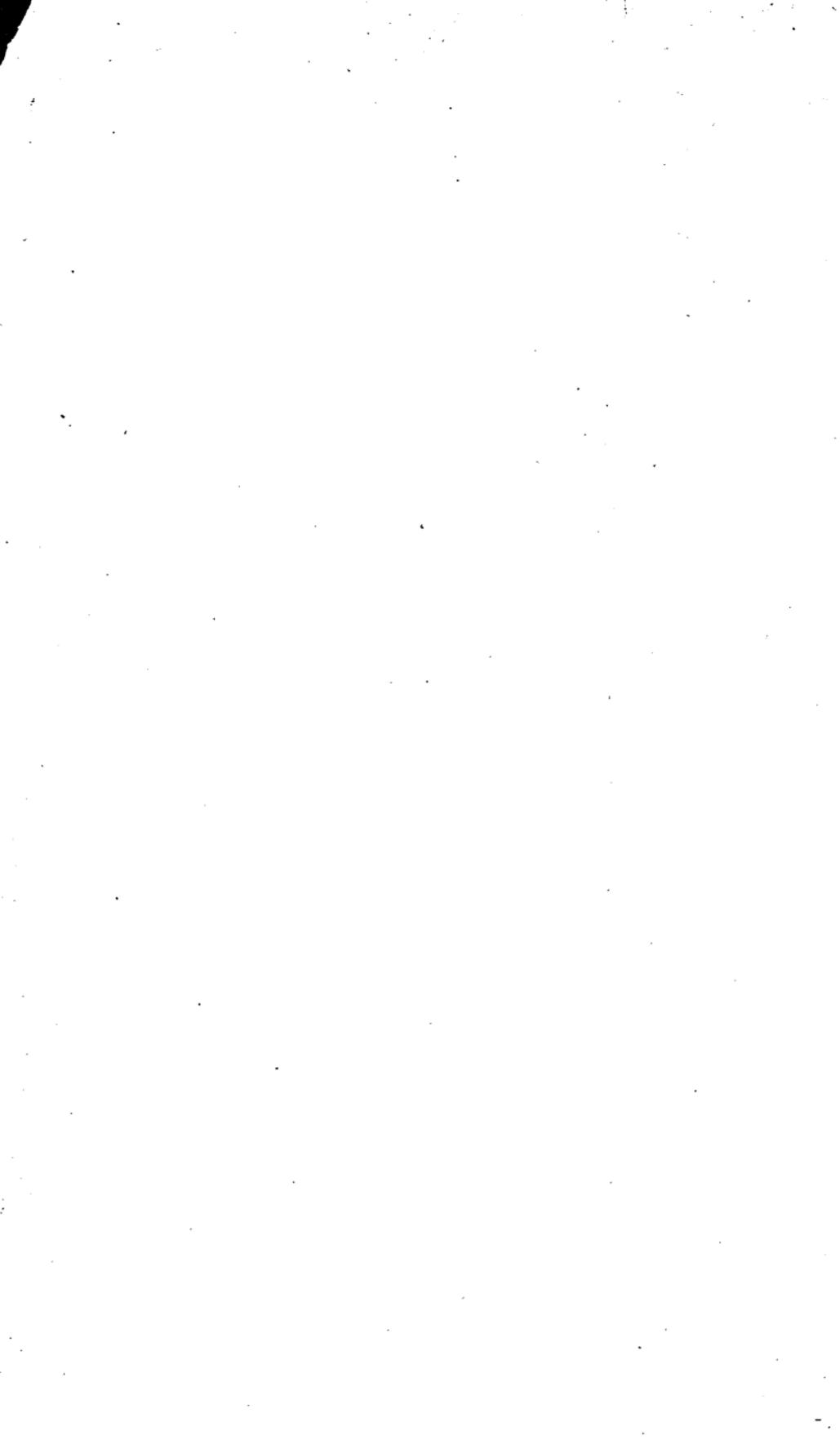
# Inhalt.

	Seite
Einleitung: Überblick über die Geschichte und Kultur Babyloniens zur Zeit Hammurapis . .	1—80
I. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des alten Babyloniens . . . . .	3—22
II. Zur altbabylonischen Religion . . . . .	23—35
III. Zur altbabylonischen Rechtspflege . . . .	36—63
IV. Zum altbabylonischen Beamtentum und Verwaltungswesen . . . . .	64—68
V. Zum altbabylonischen Erwerbsleben . . . .	69—73
VI. Zur altbabylonischen Briefliteratur . . . .	74—80
 Briefe Hammurapis . . . . .	 81—116
I. Der Kult . . . . .	83—84
II. Die Rechtspflege . . . . .	85—89
III. Finanz- und Steuerwesen . . . . .	90—95
IV. Verwaltung und Beamtentum . . . . .	96—101
V. Das Militärwesen . . . . .	102—106
VI. Öffentliche Arbeiten . . . . .	107—110
VII. Handel und Gewerbe . . . . .	111—113
VIII. Ackerbau und Viehzucht . . . . .	114—116
 Anhang: Briefe anderer altbabylonischer Herrscher . . . . .	 116—137
I. Briefe Samsuilunas . . . . .	118—123
II. Briefe Abi-eschuas . . . . .	124—131
III. Briefe Ammiditanas . . . . .	132—133
IV. Briefe Ammisadugas . . . . .	134—135
V. Brief Samsuditanas . . . . .	136
VI. Brief Rim-Sins . . . . .	137

---

## Einleitung.

Überblick über die Geschichte und Kultur  
Babyloniens zur Zeit Hammurapis.



## I. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des alten Babylonien.

Wenn ein Volk die Ketten überkommenen Zwanges abwirft und sich auf sein ureigenstes Volkstum besinnt, so kann es der Sympathie des modernen Menschen gewiß sein, mag es auch noch so weit zeitlich oder räumlich von ihm getrennt sein. Und weit fort — räumlich und zeitlich — wollen wir den Leser hier führen: über Meer und Wüste gen Osten hin zu jenem vom Schimmer der Sage umwobenen Volk der Babylonier, zurück durch vier volle Jahrtausende in jene graue Urzeit, da Abraham, der Freund Gottes, dem Rufe seines Herrn folgend, eben jenes Land verließ, um in der Fremde unbeeinflußt von heidnischer Vielgötterei seinen Gott zu erkennen und zu verehren. Eine große Zeit ist es, die sich unsern rückschauenden Blicken eröffnet, eine Zeit, die in so vielen Zügen uns an die jüngste Vergangenheit unseres Volkes gemahnt, daß ein Vergleich mit dieser geradezu herausgefordert wird: sehen wir doch hier wie dort ein großes Volk, das jahrhundertlang in kläglicher Zerrissenheit sich ver-

zehrte, unter einem starken Herrscher neue Kräfte sammeln, sich in machtvoller Einheit zusammenschließen und seinen völkischen Eigentümlichkeiten ihre vollen Rechte einräumen!

In Babylonien ist diese Blütezeit des semitischen Volkstums untrennbar mit dem Namen und der kraftvollen Persönlichkeit König Hammurapis (2123—2081 v. Chr.) verbunden; unter ihm erlebte das neu geeinigte Babylonien seine „klassische Epoche“, von der die Epigonen noch fast zwei Jahrtausende hindurch zehrten; und wenn auch unter Nebukadnezar, dem Zerstörer Jerusalems (605—562), noch einmal eine Blütezeit für das Land anbrach, so war es doch nur eine späte und kurze Nachblüte, die sich dem machtvollen Einfluß jener ersten Blütezeit nicht entziehen konnte.

Wollen wir jene Zeit, die zum ersten Male dem semitischen (oder akkadischen) Element Babyloniens seine volle Bedeutung zuerkannte, gebührend verstehen, so müssen wir wenigstens einen flüchtigen Blick auf die Schicksale des Landes während der vorhergehenden Jahrhunderte werfen, einer Zeit, die man im Gegensatz zu der semitischen die sumerische Epoche nennen kann. Diese Betrachtung führt uns noch etwa zwei Jahrtausende weiter zurück bis an die Anfänge einer beachtenswerten Kultur in jenem Lande, das Euphrat und Tigris in langen vorgeschichtlichen Jahrtausenden allmählich dem Meere entrissen und mit ihren fruchtbaren Schwemmassen zu einem der gesegnetsten Länder der Welt gemacht haben.

---

Wann Babylonien, das Land zwischen Euphrat und Tigris in ihrem Unterlaufe, zuerst besiedelt worden ist und wer die ersten Fremdlinge waren, die dort ihre Zelte aufschlugen, entzieht sich unserer Kenntnis, namentlich da der nördliche Teil des Landes (etwa zwischen  $33^{\circ} 30'$  und  $32^{\circ} 30'$ ) in archäologischer Hinsicht noch nicht systematisch erforscht ist. Für uns beginnt Babyloniens Geschichte mit der Geschichte seiner Südstaaten, und hier finden wir bereits vor dem Jahre 4000 v. Chr. eine Bevölkerung vor, die weder ethnologisch noch sprachlich mit anderen Völkern jener oder späterer Zeiten in Zusammenhang gebracht werden kann. Da die babylonische Landschaft, die diese Menschen bewohnten, Sumer genannt wurde, haben wir uns gewöhnt, sie Sumerer zu nennen, zumal auch ihre Sprache von den Alten als sumerische Sprache bezeichnet wurde. Wie wenig diese Sprache mit anderen uns bekannten verwandt ist, mögen einige Beispiele zeigen, in denen wir von etlichen Wörtern jedesmal das sumerische, akkadische (oder semitisch-babylonische) und das hebräische neben dem deutschen anführen: der Leser wird dabei auch sofort die enge Verwandtschaft zwischen dem Akkadischen und dem Hebräischen bemerken, die ja beide der großen Gruppe der semitischen Sprachen angehören (neben dem Aramäisch-Syrischen, Arabischen und Äthiopischen).

Die Sumerer, die höchstwahrscheinlich nicht Ureinwohner Babyloniens waren, sondern etwa im 5. Jahrtausend dort eingewandert sein mögen, brachten die Keilschrift, ihre ureigenste Erfindung, vielleicht schon aus ihrer früheren Heimat mit. Jeden-

Sumerisch	Akkadisch	Hebräisch	Deutsch
ana	schamû	schamáim	Himmel
dingir	ilu	el	Gott
mulu	kákkabu	kôkáb	Stern
ur	kálbu	käláb	Hund
dû	aláku	halôk	gehen
ša	libbu	lebab, leb	Herz
peš	walâdu	jalôd	gebären
gurun	enbu	enáb	Frucht
itu	wárchu	járach	Monat
gû	álpu	älâph	Stier
ama	rêmu	rém	Wildstier
uš	dâmu	dam	Blut
gê	ischtên	aschtê	eins
min	schina	schenáim	zwei
esch	schalâschu	schalôsch	drei
û	eschru	äsär	zehn
nimin	arbâ	arba im	vierzig
ninnû	chanschâ	chamischschim	fünzig
in-lal	ischkul	(waj)jischkól	er wog
ki-mu-ta	ittija	ittî	mit mir
ki-zu-ta	ittika	ittêkâ	mit dir
ki-zunene-ta	ittikunu	ittêkâm	mit euch

falls ist diese komplizierte Schrift schon in der ältesten Zeit, wo sie uns begegnet, so vollkommen entwickelt, daß ihre Herkunft von einer reinen Bilderschrift nur schwach durchschimmert. Der Name Keilschrift paßt für die ältesten Denkmäler nur schlecht, da diese noch durchweg linearen Schriftcharakter zeigen. Erst allmählich entwickelt sich jene Art zu schreiben, die der Schrift ihren Namen gegeben hat.

Wie wir bemerkten, war die Schrift ursprünglich eine Bilderschrift. Viele Zeichen zeigen das noch deutlich. So ist das Zeichen, das „gehen“, „stehen“

und ähnliche Begriffe zum Ausdruck bringt, ein Fuß (Schrifttafel: *a*). „Himmel“ und „Gott“ wird durch einen Stern wiedergegeben (*b*). Einen „Fisch“ (*c*) oder einen (schwimmenden) „Vogel“ (*d*) in den folgenden Zeichen zu erkennen, erfordert nicht allzuviel Phantasie. Auch das Zeichen für „Berg“, „Gebirgsland“ läßt seinen Ursprung erraten (*e*). Größere Anforderungen an unsere Einbildungskraft stellen bereits Zeichen, wie das für „Mensch“ (*f*) oder „Kopf“ (*g*) oder „Schiff“ (*h*). Und sollen wir gar in dem alten Zeichen für „Ziege“ (*i*) oder „Kuh“ (*k*) diese beliebten Vierfüßler wiedererkennen, so dürften selbst namhafte Zoologen ein wenig in Verlegenheit geraten<sup>1</sup>). Dazu kommt noch, daß die Sumerer durch Verbindung verschiedener Zeichen neue bildeten, wie z. B. aus „Mund“ (*l*) und „Brot“ (*m*) „essen“ (*n*) oder aus „Mund“ (*l*) und „Wasser“ (*o*) „trinken“ (*p*). Häufig begegnet es auch, daß der Teil für das Ganze steht, so besonders klar in dem Zeichen für „Stier“ (*q*), das deutlich einen Stierkopf erkennen läßt. Ganz abstrakt ist endlich die Verwertung von vier Strichen zum Zeichen der Potenzierung eines Begriffes<sup>2</sup>): so wird aus dem Zeichen für „Fisch“ (*c*) ein Zeichen (*r*), das ursprünglich wohl „Fischgewimmel“ bedeutet, dann aber auch ganz allgemein den Begriff des „Vielseins“ zum Ausdruck bringt.

Diese Bilderschrift verwendeten die Sumerer nun aber nicht dergestalt, daß sie das, was sie sagen wollten, nur andeuteten; vielmehr bedienten sie

---

<sup>1</sup>) Die Zeichen stellen vielleicht ursprünglich „Kuh-euter“ und „Ziegeneuter“ dar (*pars pro toto*).

<sup>2</sup>) Diese Erklärung ist indes fraglich.

Schrifttafel.



a



b



c



d



e



f



g



h



i



k



l



m



n



o



p



q



r



s



t



u

sich ihrer rebusartig in der Weise, daß sie gleichklingende Wörter und Silben durch gleiche Zeichen wiedergaben; so lautete z. B. mudu „er machte“ (mu verbales Element der Vergangenheit, du „machen“). Dies drückte man durch das Bild einer Baumart mu (Schrifttafel: s) und das eines Pflockes (t) aus, so daß von einer bildlichen Beziehung zwischen Schrift und Sprache keine Rede mehr sein kann (u). Und auf dieser Stufe der Entwicklung steht die Schrift bereits vor dem Jahre 3000 v. Chr., wo die Sumerer uns zum ersten Male im vollsten Lichte der Geschichte entgentreten.

---

Aus den überlieferten Denkmälern gewinnen wir nicht den Eindruck, daß Babylonien in der ältesten Zeit der sumerischen Suprematie ein geeinigtes starkes Reich gebildet habe. Das Land zerfiel vielmehr in einzelne Kleinstaaten, von denen bald der eine, bald der andre eine oft nur scheinbare Hegemonie ausübte. Das hat seinen Grund wohl darin, daß die Sumerer bei der Besiedelung des Landes sich an den geeignetsten Stellen bisweilen weit voneinander entfernt niederließen und unter einem Häuptling, der oft genug den stolzen Namen „König“ annahm, zunächst ein friedliches Leben als Bauern und Hirten führten. Die ältesten Gründungen dieser Art waren wohl die Städte Uruk (im alten Testament Erech, heute Warka genannt), Nippur, das früher ebenso wie Uruk am Euphrat, jetzt an einem Kanal gelegene Ausgrabungsfeld der Universität von Pennsylvania (heute Niffer), und Eridu (heute

Abu-Schahrein), das einst unmittelbar am Persischen Golf lag, der im Laufe der Jahrtausende indes vor den Schwemmassen der Ströme viele Meilen weit zurückweichen mußte. Von diesen Hauptzentren aus wurde das Land weiter kolonisiert und Orte wie Ur (heute Mughaijar), Larsa (Senkereh), Lagasch (Telloh), Kisch (El-Oheimir), Upî (später Opis-Seleucia), Babylon u. a. gegründet.

Bei weiterer Ausdehnung jener Kleinstaaten kam es jedoch früh zu Streitigkeiten mit den Nachbarn, und so bietet sich das Bild eines Krieges aller gegen alle. Gewiß wäre das Land durch diese fortwährenden Kriege bald gänzlich aufgerieben worden, wenn nicht wenigstens ein religiöses Band die einzelnen Städte verknüpft hätte, die gemeinsame Verehrung des Gottes Enlil, der in dem eben erwähnten Nippur seinen Tempel hatte: wen dieser Gott zum Landesfürsten bestimmte, dem leistete man, wenn auch oft unwillig, Gefolgschaft. Zwar finden wir in den Königslisten der babylonischen Gelehrten seit dem Ausgang des 5. Jahrtausends manche namhafte Stadt als zeitweilige Hauptstadt des ganzen Landes verzeichnet, besonders Uruk, Ur, Kisch und Upî (oder Akschak); aber ein starkes Königtum hat es bis zum Beginn des 3. Jahrtausends kaum gegeben. Erst um 2800 v. Chr. gelang es einem semitischen Fürsten in Nordbabylonien, Scharrukîn oder Sargon von Akkad, dieser Kleinstaaterei ein Ende zu bereiten.

Wann Semiten zum ersten Male nach Babylonien kamen, entzieht sich vorläufig noch unserer Kenntnis: jedenfalls sind ihre Spuren, wenn auch undeutlich,

schon um das Jahr 3000 v. Chr. zu erkennen. Sie kamen wohl als Hirten und Söldner aus ihren in Westsyrien gelegenen Stammsitzen, ohne bis zur Zeit Sargons eine größere politische Rolle zu spielen. Das zeigt sich auch darin, daß man künftighin ihre Sprache als die akkadische bezeichnete. Vor Sargon aber gab es kein Reich Akkad, da er ja der Gründer dieses Reiches war. Sargon wurde der erste wirklich bedeutende Herrscher auf babylonischem Boden. Nachdem er alle Kleinstaaten Babyloniens seinem Zepter untertan gemacht hatte, fügte er auch noch die Nachbarländer Elam (Südpersien), Subartu (Mesopotamien) und Amurru (Syrien-Palästina) seinem Reiche hinzu und nahm als Herrscher jener vier Länder den stolzen Titel „König der vier Weltteile“ an. Ja, man berichtete von ihm sogar, daß er eine Expedition vom Ostufer des Mittelländischen Meeres ausrüstete und seine Bildsäulen im fernen Westen aufstellen ließ. Wie bedauerlich, daß dieser kurzen Notiz nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, welche Länder des Westens der Eroberungslust des tatkräftigen Königs zur Beute fielen!

Wenn man von einigen inneren Unruhen absieht, so hatte Sargon seine Dynastie so trefflich befestigt, daß sie fast 200 Jahre hindurch blühte. Doch schließlich zerfiel die Macht seines Staates, und eine andre babylonische Stadt, das schon erwähnte Uruk, übernahm die Hegemonie auf etwa 25 Jahre. Da drang eine halbbarbarische Völkerschaft, die Gutäer, um 2600 v. Chr. aus den nördlichen und nordöstlichen Gebirgen in Babylonien ein, unterwarf das durch innere Kämpfe geschwächte Land

und legte ihm eine langwierige Fremdherrschaft auf, die — gewiß erst nach harten Kämpfen — von Uruk wieder abgeworfen wurde. Uruk scheint in diesen Kämpfen seine letzten Kräfte aufs Spiel gesetzt zu haben. Sobald die Fremdherrschaft überwunden war, begannen die inneren Kämpfe von neuem, und Uruk wurde durch eine andre Stadt der Früchte seiner Mühen beraubt. Es war dies Ur in Chaldäa, das einige Jahrhunderte später die Heimat Abrahams werden sollte. Eine neue Glanzzeit Babyloniens begann, die über 100 Jahre währte (etwa 2470—2350 v. Chr.) und dem Lande reichen Segen brachte.

---

Ehe wir fortfahren, den äußeren Geschicken des Landes nachzugehen, müssen wir uns fragen, wie sich in der Zwischenzeit das Verhältnis zwischen den semitischen und den sumerischen Bewohnern Babyloniens gestaltete. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die ersten Semiten, die mit sumerischer Kultur in Berührung kamen, nichts weiter als halbbarbarische Nomaden waren: sie eigneten sich die Segnungen des Kulturlandes an, ohne ihm im wesentlichen mehr zu geben als ihre frische urwüchsige Aufnahmefähigkeit. Das schon recht verwickelte theologische System der sumerischen Priester nahmen sie auf und paßten ihm ihre eignen Gottheiten, so gut es ging, an. Vor allen Dingen aber war es die sumerische Schrift, mit der sie sich als der größten Kulturtat der Sumerer abzufinden hatten. Wir werden wohl annehmen dürfen, daß in den älteren Zeiten keine

starke Rassenmischung zwischen Semiten und Sumerern stattgefunden hat, sonst hätte gewiß die stärkere Kultur auch in sprachlicher Hinsicht den Sieg davongetragen. Das ist aber, von einigen Beeinflussungen abgesehen, nicht geschehen. Vielmehr haben die Semiten schon seit Sargons Zeit versucht, die sumerische Schrift auch ihrer semitischen Sprache dienstbar zu machen. Im allgemeinen aber ist es in den ersten Zeiten bei dem bloßen Versuche geblieben. Noch bis über die Mitte des 3. Jahrtausends hinaus gelang es den Semiten nicht, in Recht und Religion das Latein des babylonischen Altertums, das Sumerische, zu verdrängen. Erst unter Hammurapi besannen sie sich endgültig auf ihr Volkstum, und die Frucht war jene Gesetzgebung in semitischer Sprache, die Hammurapi zu einem der bedeutendsten Herrscher des Altertums gemacht hat.

Babylonien hat im frühesten Altertum nicht nur einmal eine semitische Invasion erlebt. Als die Sumerer das Land besiedelten, beschränkten sich ihre Niederlassungen zunächst auf die Uferlandschaften der beiden großen Ströme, vor allem des Euphrat; denn das Klima des Landes, das mit Niederschlägen außerordentlich kargt, gestattete eine gewinnbringende landwirtschaftliche Tätigkeit nur da, wo die Feuchtigkeit der Flüsse sich noch bemerkbar machte. Auch die Ansiedlungen der seßhaften Semiten im Lande Akkad oder Nordbabylonien dürften nach dem Muster der sumerischen gebildet worden sein. Wenn man auch schon frühzeitig überall versuchte, durch Anlegung künstlicher Wasserläufe den

Umfang des Kulturlandes zu erweitern, so blieb dennoch genug Gebiet übrig, das den Charakter einer nur zeitweilig grünenden Steppe trug. Hier konnten Nomaden mit ihren Viehherden, die nicht an bestimmte Wohnsitze gefesselt waren, ein zwar mühseliges, aber ungebundenes Leben führen. Solche Nomadenstämme scheinen das Innere Babyloniens und Mesopotamiens bis zum Orontesgebiet, dem Lande Amurru, immer wieder durchzogen zu haben, eine stete Gefahr für die Gebiete der sesshaften Kulturvölker bildend. Diese Nomaden waren gleichfalls semitischer Abstammung; man nannte sie Achlamäer und später Aramäer. Ein typisches Beispiel eines solchen wandernden Aramäers hat uns das alte Testament in der Person des Erzvaters Abraham überliefert. Seine Wanderung von Ur in Chaldäa nach Harran in Mesopotamien gibt ein anschauliches Bild vom Leben jener Semiten, die, mit den sesshaften Semiten Nordbabyloniens eng verwandt, sich doch in Sitten und Sprache von ihnen unterschieden. Daß die Kinder Israels auch noch in späterer Zeit Abraham als einen Aramäer betrachteten, lehrt eine Stelle im 5. Buch Moses (Kap. 26, 5), wo Abraham als ein „zugrunde gehender“, d. h. wohl „halbverhungertes“ Aramäer bezeichnet wird. Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß in keilinschriftlichen Urkunden aus der Zeit von etwa 2000 v. Chr. der Name Abram (= Abraham) als Name eines solchen Aramäers begegnet. Wenn auch der Träger des Namens zweifellos mit dem biblischen Patriarchen nicht identisch ist, so lehrt uns diese Tatsache doch, wie mißtrauisch man manchen neuen religions-

geschichtlichen Hypothesen gegenüber treten muß: hat man doch behauptet, der Name Abram sei nur als ein Gottesname (= Erhabener Vater) erklärlich, und die Person des Erzvaters sei schon deshalb ins Gebiet der Mythologie zu verweisen!

Für die nomadisierenden Aramäer Babyloniens sollte bald die Zeit kommen, wo auch sie eine führende Rolle in den Geschicken des Landes spielen konnten.

---

Wir hatten Babyloniens Geschichte bis gegen das Jahr 2350 verfolgt und eine hundertjährige Blütezeit unter Urs Hegemonie kennen gelernt. Mit dem Aufschwung Babyloniens war auch Elam, das östliche Nachbarland, das meist von Babylonien abhängig war, emporgeblüht, immer wachsamem Auges den Moment erspähend, wo es ihm möglich sein würde, sich selbst zu einer Herrenstellung emporzuschwingen. Diese Zeit trat unter dem letzten Könige der Ur-Dynastie, Ibi-Sin, ein, als das eigentliche Babylonien, durch allzu langes Wohlleben entkräftigt, seine kriegerische Tüchtigkeit vergaß. Elam überfiel es, und der letzte Herrscher der stolzen Dynastie mußte als Gefangener in fremdem Lande sein Leben aushauchen.

Nunmehr begann in Babylonien eine Zeit innerer Verwirrung, in der die Könige von Isin, einer südbabylonischen Stadt, eine Scheinherrschaft ausübten, wobei sie jedenfalls von Elam abhängig waren. Diese traurigen Verhältnisse benutzte im Jahre 2225 v. Chr. ein aramäischer Häuptling, Sumu-abum, um sich der Herrschaft über einen Teil des nördlichen Kultur-

landes zu bemächtigen. Er gründete ein semitisches Reich mit der Hauptstadt Babylon, das bestimmt war, bald alle anderen babylonischen Staatengebilde zu überflügeln. Sein Nachfolger Sumulaël, wahrscheinlich ein Verwandter des Reichsgründers, wurde der Stammvater eines fürstlichen Geschlechtes, das die Macht des zunächst ziemlich unbedeutenden Staatswesens mehr und mehr erweiterte, bis Babylon schließlich alle vier „Weltteile“ beherrschte. Ehe das junge Reich unter Hammurapi, dem Ururenkel Sumulaëls, zu dieser Machtstellung emporwuchs, vergingen indes noch mehr denn hundert Jahre. Die Einzelheiten der Entwicklung des „babylonischen“ Reiches können wir hier nicht näher verfolgen. Je mehr die Macht der Dynastie von Isin abnahm, um so mehr nahm die Macht der Herrscher von Babylon zu, indem sie ihren Einfluß weiter und weiter nach Süden zu ausdehnten. Unter Hammurapis Vater, Sin-muballit, fiel die Reichshauptstadt Isin zum erstenmal in die Hände der babylonischen Herrscher (2127 v. Chr.), ohne daß sie jedoch dauernd ihrem Reiche einverleibt werden konnte.

Die wichtigste Stadt Babyloniens war zu jener Zeit neben Babylon Larsa, im Alten Testament als Ellasar (I. Mos. 14, 1. 9) erwähnt, die Hauptstadt eines Königreiches, das den Namen Emutbal führte. Hier herrschte schon zur Zeit des Sin-muballit, des Vaters Hammurapis, ein Herrscher mit Namen Rîm-Sin. Dieser verstand es, die Unruhen, die dem Tode des Sin-muballit folgten, zu benutzen, um Isin, die alte von Babylon eroberte Reichshauptstadt, in seine Hände zu bringen, und

Hammurapi scheint sogar in den ersten Jahren seiner Regierung von ihm abhängig gewesen zu sein. Diese Annahme würde sich bestätigen, wenn wir den im Alten Testament (1. Mos. 14) genannten König Amraphel von Sinear (d. i. Babylonien) mit Hammurapi identifizieren dürfen, wofür manche Gründe sprechen. In jenem Kapitel der Bibel wird bekanntlich erzählt, wie der König Kedorlaomer von Elam mit seinen Vasallen Amraphel von Sinear, Ariokh von Ellasar (d. i. Larsa) und Tidal, dem König der Gojim (d. i. vielleicht Gutäer), einen Feldzug gegen das Amoriterland Palästina unternahm, dabei Lot gefangensetzte, aber der Früchte seines Sieges infolge eines nächtlichen Angriffs durch Abrahams Mannen beraubt wurde. Auch Ariokh von Ellasar ist uns aus babylonischen Quellen wohl bekannt: er ist der Bruder und Vorgänger Rîm-Sins und erscheint in Keilschrifturkunden unter dem Namen Eri-Aku. Wie sein Verhältnis zu Rîm-Sin des näheren zu beurteilen ist, läßt sich zwar noch nicht recht erkennen; es ist aber wohl möglich, daß in dem soeben besprochenen Kapitel des Alten Testaments eine Verwechslung von Eri-Aku mit Rîm-Sin stattgefunden habe.

Dieser Feldzug nach Palästina muß in die allerersten Jahre der Regierung Hammurapis, die von 2123—2081 währte, fallen; denn schon in seinem siebenten Jahre eroberte der König zwei mächtige Städte, die zum Reiche Rîm-Sins gehörten: Isin und Uruk. Auch im nächsten Jahre dauerte der Krieg mit Rîm-Sin weiter, über dessen Ausgang wir leider nichts erfahren. Nach den Ereignissen der

Folgezeit zu urteilen, dürften beide Kriegführenden keine sonderlichen Erfolge erzielt haben. In seinem elften Jahre eroberte Hammurapi zwei weitere Städte, Rabikum und Schalibi. Alsdann folgte eine verhältnismäßig friedliche Zeit, die der König indes dazu benutzte, sich auf einen letzten, entscheidenden Schlag gegen seinen alten Feind vorzubereiten, hauptsächlich dadurch, daß er die wichtigsten Städte seines Landes befestigte. Im 30. Jahre seiner Regierung (2094) brachen die Kriegsfurien über Babylonien und das benachbarte Elam herein. Es zeigte sich bald, daß Hammurapi sich wohl vorbereitet hatte. Die Armee des Königs von Elam, der seinem Vasallen zu Hilfe geeilt war, wurde zunächst überwältigt und so kraftvoll zurückgeschlagen, daß sie nicht mehr in den Entscheidungskampf einzugreifen wagte. So konnte Hammurapi im folgenden Jahre mit Rîm-Sin allein abrechnen: er besiegte ihn vollkommen, entsetzte ihn seiner Herrschaft und vereinigte das ganze südbabylonische Gebiet, das Rîm-Sin besessen hatte, mit seinem eignen Reiche.

Rîm-Sin floh, wie es scheint, nach Elam zu seinem ehemaligen Beschützer; hochbetagt versuchte er es noch einmal nach Hammurapis Tode, sich der Herrschaft über Südbabylonien zu bemächtigen, jedoch vergeblich.

Hammurapi beschränkte sich nicht auf seine Erfolge im Innern Babyloniens: er eroberte einen großen Teil Elams, unterwarf Subartu, dessen Hauptstadt damals Ninive, die spätere Hauptstadt des Assyrerreiches, gewesen sein dürfte, ja er dehnte

seine Eroberungszüge bis ins Land Amurru (Palästina) aus, so daß er den Titel „König der vier Weltteile“, den Sargon zuerst geführt, wieder aufnehmen konnte. Die letzten Jahre seiner 43-jährigen Regierung waren zwar nicht ganz frei von kleinen äußeren und inneren Unruhen. Doch als er die Augen schloß, hinterließ er das babylonische Reich seinem Sohn und Erben Samsuïluna so machtvoll und gut organisiert, wie es seit den Tagen des alten Sargon nicht gewesen war und auch nicht wieder werden sollte bis zur Zeit Nebukadnezars, des Eroberers von Jerusalem.

---

Schon unter Hammurapis Nachfolger Samsuïluna (2080—2043) unternahm Südbabylonien einen Versuch, sich von neuem selbständig zu machen, der schließlich zu einer Abtrennung des sogenannten „Meerlandes“ am Persischen Golf führte. Unter Samsuïlunas Sohn Abi-eschua (2042—2015) war diese Loslösung zur vollendeten Tatsache geworden, mit der sich auch die letzten Herrscher der Dynastie Ammiditana (2014—1978), Ammisaduga (1977 bis 1957) und Samsuditana (1956—1926) abzufinden hatten. Dennoch blieb ihr Reich stark und mächtig, bis zu Beginn des zweiten Jahrtausends große Völkerverschiebungen im Westen stattfanden, die ihre Wogen schließlich bis nach Babylonien entsandten. Die Hettiter waren es, die, aus Kleinasien vordringend, nicht nur das alte Königreich Amurru-Palästina zertrümmerten, sondern sich sogar gegen das babylonische Reich wandten: im Jahre

1926 fiel Babylonien in ihre Hände, und die stolze Dynastie sank nach dreihundertjährigem Bestehen in den Staub!

---

Nur in wenigen Strichen wollen wir den weiteren Verlauf der babylonischen Geschichte andeuten. Von dem Schlage, den die Hettiter gegen Babylon geführt, konnte sich das Land lange Zeit nicht erholen. Da drang eine neue Völkerwoge von Osten her herein: die Kassiten, ein den Elamitern verwandtes Bergvolk, eroberten das Land und legten ihm eine fast 600 Jahre währende Fremdherrschaft auf (um 1800—1200 v. Chr.), die allerdings allmählich die alten Wunden vernarben ließ: verstanden es doch die Könige dieser „Kassitendynastie“ meisterhaft, sich babylonischem Denken und Fühlen anzupassen, so daß schließlich ihre Regierung kaum mehr als Fremdherrschaft empfunden sein dürfte.

Inzwischen war ein neuer Machtfaktor in Vorderasien entstanden: das aus kleinen Anfängen gegen Ende des dritten Jahrtausends erblühte semitische Assyrerreich, das meist von Babylonien abhängig war und dessen ganze Kultur — ebenso wie die Sprache — in Babylonien wurzelte, hatte aus den Unruhen nach dem Einfall der Hettiter und Kassiten Vorteil geschlagen und war zu einem bedrohlichen Rivalen des Mutterlandes herangewachsen. Auf die langwierigen Streitigkeiten zwischen Babylonien und Assyrien näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; es genüge, die Tatsache hervorzuheben, daß es dem Assyrerkönige Tukulti-Nimurta um 1250

v. Chr. zum ersten Male gelang, die Hauptstadt Babylon zu erobern. Die folgenden Jahrhunderte sind von andauernden Kämpfen zwischen Babylonien und Assyrien erfüllt; wiederholt befand sich Assyrien im Besitze babylonischen Gebiets, aber immer wieder wurde es gezwungen, seine Beute herauszugeben; schließlich fiel Babylon unter Sargon von Assyrien (Sargon II.: 722—705 v. Chr.) auf längere Zeit in assyrische Hände (710), ohne daß damit ein endgültiger Friedenszustand geschaffen wurde; ja, Sargons Sohn und Nachfolger Sanherib (705—681) ließ sich durch die ihm von Babylon immer wieder bereiteten Schwierigkeiten zu einer solchen Wut reizen, daß er die widerspenstige Hauptstadt i. J. 689 v. Chr. bis auf den Grund zerstörte.

Sanheribs Nachkommen, die sich ganz als babylonische Könige fühlten, ließen die alte Hauptstadt in neuem Glanze auferstehen. Aber schon zog sich das Gewitter zusammen, das Vorderasien gänzlich umgestalten sollte: Nabupolassar, ein schlauer chaldäischer Feldherr eines der letzten Assyrerkönige, erkannte, daß das vorwärtsdringende Indogermanentum ihm eine bequeme Handhabe geben könne, seine eignen ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen. Er verband sich mit den Medern, warf sich zum König Babyloniens auf und eroberte im Bunde mit seinen indogermanischen Freunden i. J. 606 v. Chr. Ninive, die Hauptstadt des Assyrerreiches. Die Stadt wurde dem Erdboden gleichgemacht, und die Verbündeten teilten das eroberte Land unter sich. Assyrien ist hiermit aus dem Buche der Geschichte getilgt!

Noch einmal blüht Babylonien unter jenen chaldäischen Königen (626—539 v. Chr.) empor, und namentlich unter Nabupolassars Sohn und Nachfolger Nebukadnezar (605—562) erlebte es eine neue Blütezeit. Aber die Indogermanen, die das neubabylonische Reich hatten gründen helfen, sollten seine Verderber werden: i. J. 539 v. Chr. fiel Babylon in die Hände des Persers Kyros: es wurde persische Provinz, und wenn es auch in den wechselnden Geschicken Vorderasiens noch hin und wieder eine Rolle gespielt hat, so war doch seine Selbständigkeit, geschweige denn seine führende Stellung, unwiderruflich verloren.

---

## II. Zur altbabylonischen Religion.

Aus alttestamentlichen und griechischen Quellen könnte man sich leicht die Meinung bilden, daß Babylonien die Heimat des krassesten Aberglaubens und einer wüst-sinnlichen Lebensauffassung gewesen sei. Wie sehr dies auf einseitiger oder gar mißverständlicher Beurteilung der Verhältnisse beruht, zeigen die babylonischen Quellen auf Schritt und Tritt.

Es kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß die babylonische Religion sich nie über die Stufe des Polytheismus erhoben hat. Im allgemeinen läßt sie sich kurz als eine Verehrung der Naturkräfte charakterisieren. Die belebende und zerstörende Macht der Sonne, die allumfassende Wirksamkeit der meteorologischen Erscheinungen, das geheimnisvolle Weben und Wirken der im Erdinnern ruhenden und schaffenden Kräfte, das erhabene Phänomen des gestirnten Himmels und manche anderen dem primitiven Menschen unerklärlichen Dinge ließen ihm die Existenz mächtiger unergründlicher Wesen ahnen, zu denen er in ein festes Verhältnis treten mußte, wollte er sich nicht rettungslos

ihren oft rätselhaften Ratschlüssen ausliefern. Den Willen der Götter zu erforschen, blieb im babylonischen Altertum die vornehmste Aufgabe der Priesterschaft, und auch das, was wir so gern als wissenschaftliche Bestrebungen ansehen möchten, die Entwicklung der Astronomie, der Medizin und anderer naturwissenschaftlicher Disziplinen, hat in Babylon seinen Endzweck einzig und allein in der Erforschung des göttlichen Willens. Wurden ja doch auch Krankheiten aller Art als das Wirken unsichtbarer niederer Mächte betrachtet, die zu bekämpfen allein dem Beschwörungspriester möglich war. Die Veranlassung zu solchen Vorstellungen gaben die im alten Vorderasien gewiß zu Hunderten auftretenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten. Wie konnten diese von einem Menschen auf den andern übergehen, wenn nicht geheimnisvolle Wesen vom Kranken Besitz ergriffen, jeden bedrohend, der sich dem unglücklichen Besessenen nahte! Daß unsere moderne Medizin mit ihrer Lehre von den Bakterien, jenen heimtückischen, unfaßbaren Wesen, den Alten in gewisser Hinsicht recht gegeben hat, ist eine sonderbare Ironie der Kulturgeschichte.

Die großen Gottheiten, die, wie wir sahen, Naturkräfte personifizieren, suchte man nach geschichtlichen Gesichtspunkten in ein System zu bringen. Die Grundidee war wohl die, daß jede Ortschaft von einer — der menschlichen Familie nachgebildeten — Götterfamilie geleitet wurde: so verehrte man im alten Nippur den Erdgott Enlil nebst Gattin Ninlil und Sohn Nimurta, in der Seestadt Eridu den Wassergott Enki nebst Gattin Damkina und Sohn

Asari-Marduk, in Uruk den Himmelsgott Anu nebst Gattin Antu und Tochter Innanna-Ishtar. Als später die sumerischen Ortschaften in feste politische Beziehungen zueinander traten, mußten auch die Beziehungen der einzelnen Götterfamilien geregelt werden. Teilweise mögen auch die Verhältnisse der Götter der einzelnen Ortschaften zueinander die alten Wege der Kolonisation des Landes verraten, obwohl es uns nicht mehr möglich sein wird, dies im einzelnen zu verfolgen. Denn wenn z. B. die Hauptgottheit der Stadt Babylon Marduk, der Sohn Enkis von Eridu, ist, so könnte sich das wohl so erklären, daß Babylon eine eridäische Kolonie war. Aber ebensogut wäre es möglich, daß eine fremde, vielleicht semitische Gottheit infolge der Ähnlichkeit ihrer Auffassung mit jenem Gottessohn von Eridu erst später identifiziert wurde.

Das babylonische Pantheon, das nach der Einigung Babyloniens durch Hammurapi eine besonders feste Form annahm, die auch für die Folgezeit maßgebend blieb, zeigt uns als die drei Hauptgottheiten Anu, Enlil und Enki (semitisch Ea genannt), die wir bereits oben kennen gelernt haben. Eine zweite Trias bilden die Gottheiten der großen himmlischen Gestirne, der Sonnengott Schamasch (Gattin Aja) und der Mondgott Sin — der als Sohn Enlils und Vater Schamaschs galt — zusammen mit dem Wettergott Adad. Die Hauptstätten des Sonnenkults waren Larsa in Süd- und Sippar in Nordbabylonien, der Mondkult blühte hauptsächlich in Ur, während die Verehrung des Wettergottes an keine hervorragende Stätte gebunden gewesen zu

sein scheint. Im Verein mit dem Sonnengott, der als das allsehende Auge des Himmels auch als Gott der Gerechtigkeit betrachtet wurde, war Adad der Schutzgott der Zeichendeuter. Andere Gottheiten von besonderer Bedeutung waren der Kriegsgott Zamama, der Stadtgott von Kisch, ferner der babylonische Pluto: Nergal oder Irra, der Stadtgott von Kutû; und wir dürfen die Reihe der großen Götter nicht abschließen, ohne der unter verschiedenen Namen an verschiedenen Orten auftretenden Muttergöttin (Ischtar, Innanna, Aruru, Mama u. a.) zu gedenken, der Herrin der Fruchtbarkeit, der Göttin der Liebe.

Wie politische Vorgänge Gottheiten von geringerer Bedeutung an die Spitze des Pantheons treten ließen, zeigt die hervorragende Stellung, die der Gott der Reichshauptstadt Babylon Marduk zur Zeit der Hammurapi-Dynastie errang. Vorher kaum erwähnt, überflügelte er mit seiner Gattin Zarpanit und seinem Sohne Nabium bald alle andern Götter: ihm zu Ehren wurde das Gedicht von der Welterschöpfung in die uns vorliegende Fassung gebracht, in der gezeigt wird, wie Marduk als einziger Gott es wagte, die Macht der Finsternis, das Ungeheuer Tiâmat, zu bekämpfen und zu besiegen. Aus Dank dafür erkannten ihn alle übrigen Götter, Anu, Enlil und Ea an der Spitze, als ihren Herrn an, dessen Geheiß ihnen für alle Zeiten maßgebend sein sollte.

Auf die Menge der unbedeutenden Gottheiten wollen wir hier nicht näher eingehen; es sei nur bemerkt, daß priesterliche Spekulation das Pantheon so weit ausgestaltete, daß man den großen Gott-

heiten selbst Paukenschläger, Wächter, Frisöre, Köche und Mundschenke göttlicher Natur beigab.

Im Zusammenhang hiermit muß eine uns zunächst befremdende Erscheinung betrachtet werden: die Vergötterung der Könige. Schon zur Zeit des Reiches von Akkad (um 2800—2600) finden wir diese Sitte, die vielleicht semitischen Ursprungs ist, und auch die Könige späterer Dynastien hielten daran fest. In der Hammurapi-Dynastie fällt sie zwar weniger ins Auge, indes bezeichnet sich Hammurapi selbst gelegentlich als „Gott der Könige“ und „Sonnengott von Babylon“. Betrachten wir diese scheinbaren Blasphemien unter dem Gesichtswinkel der großen Dehnbarkeit des babylonischen Pantheons, so verlieren sie sofort ihre Schärfe; ist doch der König in der Tat hoch erhaben über die Alltäglichkeit des menschlichen Daseins, steht er doch in seiner unumschränkten Macht einem göttlichen Wesen näher als einem irdischen! Daß Hammurapi gar nicht daran dachte, den großen Göttern den Rang streitig zu machen, ergibt sich überall aus seinen Inschriften; denn wo er von den Göttern spricht, tut er es in so demütigen und ergebenen Ausdrücken, daß von einer Verwischung der Grenze nicht die Rede sein kann. Er ist der gehorsame Diener des Sonnengottes Schamasch, der demütige Beter, der zu jeder Zeit im Tempel seines Gottes Marduk zu finden ist; er baut Tempel und Kapellen überall in seinem Lande und stattet sie mit dem Besten aus, was seine Reichtümer verschaffen können, und er sieht in sich nur ein Werkzeug seiner göttlichen Herren, dazu erkoren, ein bestimmtes Ziel

unentwegt zu verfolgen: Gerechtigkeit im Lande „erstrahlen zu lassen“. Dieser überall wahrnehmbare unerschütterliche Gerechtigkeitsinn ist es vor allem, der uns Hammurapi menschlich so naheführt und ihm unsere volle Sympathie verschafft.

---

Wenden wir noch einen flüchtigen Blick auf den Kult jener Zeit! Wir werden uns nicht wundern, wenn die Kultsprache das Sumerische blieb, war es doch die heilige Sprache, in der die alten Hymnen und Gebete geschrieben waren, und gerade im Gottesdienst ist der Mensch konservativer als irgendwo anders.

Im wesentlichen lassen sich zwei Richtungen der gottesdienstlichen Tätigkeit deutlich unterscheiden: die eine Aufgabe der Priesterschaft war es, den Willen der Götter im voraus zu bestimmen, um das menschliche Handeln danach einzurichten, die andre, hereingebrochenes Unheil wieder gutzumachen und die erzürnten Götter zu besänftigen. So ergeben sich die beiden Priesterklassen der Seher und der Beschwörer. Die Ausübung ihrer Tätigkeit war an ein verwickelttes Zeremoniell gebunden, in dem Hymnen und Gebete eine große Rolle spielten.

Die Deutung der Zukunft, die dem Seher als Aufgabe zufiel, setzt ein Mißverstehen von Kausalzusammenhängen voraus, wie es bei einer noch sehr primitiven Naturerkenntnis nicht anders zu erwarten ist. Hatte man z. B. beobachtet, daß nach dem Erscheinen eines bestimmten astronomischen Phänomens mehrfach eine Mißernte und Hun-

gersnot eintrat, so betrachtete man jenes Phänomen als einen von den Göttern gegebenen Hinweis auf die Mißernte und Hungersnot. Während hier tatsächlich kein Kausalzusammenhang vorliegt, hat man einen solchen in andern Fällen richtig geahnt; so z. B. wenn ein Hof um die Sonne als ein Omen für Regen und Änderung des Wetters angesehen wird.

Zu einer verwickelten Wissenschaft ist besonders die Leberschau ausgebildet worden: aus der Beschaffenheit der Leber eines nach strengem Zeremoniell geschlachteten Schafes konnte der Seher erkennen, was die Götter über Wohl und Wehe des Landes beschlossen hatten. Wir haben wohl anzunehmen, daß der Opferpriester zunächst alle Teile der Leber, die oft recht phantastische Namen (Standort, Pfad, Palasttor, Kopfbinde u. a.) hatten, einem Schreiber diktierte, etwa wie den folgenden Bericht, der aus der Zeit Ammisadugas, des Urenkels Hammurapis, stammt:

Resultat der Opferschau: Der Standort war lang. Auf der rechten Seite des Standorts waren zwei Vertiefungen gelegen. Einen Pfad hatte die Leber. Die linke Seite des Pfades war gespalten. Eine Totenhand war auf der linken Seite des Pfades gelegen. Die Verstärkung war losgerissen. In der Mitte des Palasttores war ein Riß, und dieser war zerfasert. Eine Blase hatte die Leber. Am Eingang des Platzes befand sich eine Waffe, und diese schaute nach dem Haupt der Galle. Die Galle war auf der linken Seite nach unten hin erweitert. Auf der linken Seite der Galle war ein Fuß inmitten eines andern Fußes. Die linke Seite

der Galle war in zwei Teile gespalten. Auf der linken Seite der Galle war ein Fuß. Auf der linken Seite des Fingers hatte sich eine Waffe von rechts nach links hin erhoben. Auf der Rückseite des Fingers war in der Mitte eine Waffe gelegen, und diese schaute nach unten. Die Kopfbinde der Leber war gespalten.

Der Seher hatte nun aus seinen Sammlungen jede der erwähnten Erscheinungen herauszusuchen und nachzusehen, welches ihre Deutung war. Dann mußte festgestellt werden, was sich für den besonderen Fall aus allen Einzeldeutungen entnehmen ließ.

Eine andre schon zur Zeit Hammurapis geübte Seherkunst war die Becherwahrsagung. Man goß dabei Öltropfen in Wasser oder Wassertropfen in Öl und beobachtete die Veränderungen der Bläschen. Einige Beispiele mögen das veranschaulichen; wir lesen:

Zerrißt die Ölblase nach Osten zu, so stirbt der Kranke.

Ist das Öl dunkelrot, so gibt es Regen.

Nimmt das Öl der rechten Seite das der linken hinweg, so wird das Heer auf dem Feldzug Gewinn haben.

Nimmt das Öl der linken Seite das der rechten hinweg, so wird der Feind Beute machen.

Stellst du für eine Heirat das Ölorkel an und wird ein Tropfen für den Mann und einer für die Frau daneben hingegossen: vereinigen diese Tropfen sich, so ist es Bestimmung, daß sie sich heiraten.

Daß auch der gestirnte Himmel und die atmosphärischen Erscheinungen schon zur

Zeit Hammurapis eine wichtige Rolle in der Wahrsagekunst gespielt haben, läßt sich vermuten, wenn auch Lehrbücher, die aus dieser Zeit stammen, bisher nicht gefunden worden sind. Ähnlich steht es mit den Traumorakeln und manchen anderen Zweigen der Zeichendeutung, auf die wir hier nicht näher eingehen können.

Auch die Festsetzung des Kalenders gehörte zu den Aufgaben einer Klasse der Seher, der Astrologen. Das babylonische Jahr war ein aus reinen Mondmonaten bestehendes Sonnenjahr. Der Monat begann mit dem Sichtbarwerden der neuen Mondichel und umfaßte daher bald 29, bald 30 Tage. Da 12 Monate nur 354 Tage ausmachen, so mußte nach Bedarf etwa alle 3 Jahre ein voller Monat eingeschaltet werden (vgl. Brief 13). Das Jahr schloß mit der Erntezeit und begann mit einer Feier, die die erneute Vermählung der Naturkräfte symbolisierte. Die Namen der babylonischen Monate mit ihren zur Zeit Hammurapis geltenden modernen Entsprechungen sind die folgenden:

1. Nisan (Mitte April bis Mitte Mai),
2. Ajar (Mitte Mai bis Mitte Juni),
3. Sîmân (Mitte Juni bis Mitte Juli),
4. Dumûz (Mitte Juli bis Mitte August),
5. Ab (Mitte August bis Mitte September),
6. Ulûl (Mitte September bis Mitte Oktober),
7. Tischrît (Mitte Oktober bis Mitte November),
8. Warachsamnu (Mitte November bis Mitte Dezember),
9. Kislim (Mitte Dezember bis Mitte Januar),
10. Tebêt (Mitte Januar bis Mitte Februar),

11. Schabât (Mitte Februar bis Mitte März),  
12. Adar (Mitte März bis Mitte April).

Nach Bedarf wurde in Schaltjahren ein zweiter Ulûl oder ein zweiter Adar eingefügt. Daß die jüdischen Monatsnamen auf die babylonischen zurückgehen, wird jeder unschwer erkennen.

---

Über die Tätigkeit der Beschwörer sind wir fast allein aus späteren Quellen unterrichtet; indes dürfte ihre Aufgabe zur Hammurapi-Zeit im wesentlichen die gleiche gewesen sein wie später. Ihnen lag es vor allem ob, durch ein umfangreiches Sühnritual den Zorn der Götter zu beschwichtigen, sei es nun bei Unglücksfällen, die das ganze Land betrafen, oder bei solchen, die den einzelnen Menschen befallen hatten. Was hier unsere besondere Beachtung verdient, ist die Tatsache, daß in Babylonien zwischen Sünde und rituellem Vergehen oder Versäumnis kein Unterschied gemacht wurde, und daß Krankheit und Tod als der Sünde Sold betrachtet wurden. Überall sah sich der Babylonier von bösen Dämonen umgeben, die darauf lauerten, über ihn herzufallen und von seinem ganzen Wesen Besitz zu ergreifen. Hier mußte nun der Beschwörer eintreten. Besonders war es der altheilige Wasserkult des Gottes Enki oder Ea von Eridu, dem die größte Reinigungskraft in allem Leide zugeschrieben wurde, und die Vermittlerrolle zwischen Gott und Mensch spielte Asari oder Marduk, der Sohn Enkis, der von seinem Vater gesandt wird, um alles Böse zu vernichten.

Da jeglicher Fehltritt in Krankheit zur äußeren

Erscheinung kam, war der Beschwörer gleichzeitig auch Arzt. Nicht nur in Gebeten und Riten, sondern auch im Zubereiten kräftiger Medizinen mußte er wohlbewandert sein, und so liegen auch die Ursprünge der babylonischen Heilwissenschaft auf religiösem Gebiete, ebenso wie die der Astronomie, die lediglich dem praktischen Zwecke diene, aus den Bewegungen der himmlischen Gestirne den Willen der Götter herauszulesen. Wie weit Medizin und Astronomie zur Zeit Hammurapis entwickelt waren, läßt sich mangels Quellenmaterials noch nicht feststellen; ihre religiöse Bedeutung kann aber keinem Zweifel unterliegen: die Medizin verdankt dem reinigenden Beschwörungskult ihr Dasein, die Astronomie dem Drange, den Schleier der Zukunft zu lüften. Diese war das Feld der Seher, jene das der Beschwörer.

---

Die Sprache des Gottesdienstes war, wie wir bereits bemerkten, das Sumerische, und die Hammurapi-Zeit scheint in Kultliedern und Liturgien nichts Originelles hervorgebracht zu haben. Dagegen dürfte ein religiöser Stoff, der schon in sumerischer Zeit bekannt war, während der Hammurapi-Dynastie seine erste künstlerische Fassung in semitischer Sprache erhalten haben: das Gilgamesch - Epos. Dieses Gedicht behandelt die Abenteuer des alten Königs von Uruk, Gilgamesch, besonders sein heißes, aber vergebliches Bemühen, das ewige Leben zu erlangen. Der Stoff ist uns aus der Zeit Asurbanipals (um 650 v. Chr.) ziemlich vollständig bekannt, und

wenn wir die wenigen bisher bekannt gewordenen älteren Fragmente des Gedichtes mit denen des 7. Jahrhunderts vergleichen, so erkennen wir sofort, daß die Anordnung und Einzelauffassung des Ganzen erhebliche Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat. Die Suche nach dem ewigen Leben treibt den Helden auch zu Ut-napischti, dem babylonischen Noah, dem einzigen Menschen, der bisher von den Göttern mit Unsterblichkeit beschenkt worden ist. Als Gilgamesch auch hier keinen Rat findet, kehrt er entmutigt nach seiner Heimat zurück.

Auf der Reise zu Ut-napischti kommt der König auch zu einer Meerese Göttin Sabîtu, und dieses Ereignis ist sowohl in der jüngeren wie auch in der altbabylonischen Fassung erhalten. Da die letztere, ein Fragment von kaum 60 Zeilen, Worte enthält, die für die Lebensauffassung der Babylonier äußerst charakteristisch sind<sup>1)</sup>, wollen wir sie hier in Übersetzung mitteilen. Sie sind der Sabîtu in den Mund gelegt:

- „Gilgamesch, wohin läufst du?
- „Das Leben, das du suchst, findest du doch nicht!
- „Als die Götter die Menschen schufen,
- „Bestimmten sie den Tod für die Menschen,
- „Das Leben aber behielten sie in ihrer Hand.
  
- „Du, Gilgamesch, fülle deinen Leib,
- „Tag und Nacht sei vergnügt!
- „Täglich mache ein Freudenfest!
- „Tag und Nacht tanz' und juble!
  
- „Rein seien deine Kleider,
- „Dein Haupt sei gewaschen, in Wasser sei gebadet!
- „Schau froh das Kind an, das deine Hand erfaßt,
- „Das Weib vergnüge sich in deinen Armen.“

---

<sup>1)</sup> Vgl. die ganz ähnliche Auffassung in Pred. Sal. 9, 7—9.

In das Gilgamesch-Epos der jüngeren Fassung ist die Sintflutsage geschickt eingeflochten. Ob das auch in der altbabylonischen der Fall war, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls existiert auch ein altbabylonischer Text, der die Sintflutsage behandelt; er ist aber so verstümmelt, daß auf seine Wiedergabe hier verzichtet werden muß.

---

Über die Organisation der Priesterschaft zur Zeit Hammurapis läßt sich nicht allzuviel sagen. Jedenfalls ging alles geistige Leben von den Tempeln aus. Wir können mit Sicherheit annehmen, daß auch die Schreibekunst als göttliche Gabe betrachtet wurde und deshalb nur den Priestern zugänglich war. Dasselbe gilt auch von der Rechtsprechung: als Geschenk des Sonnengottes Schamasch war sie eine heilige Aufgabe, und als Richter kamen nur Priester in Betracht, die natürlich in bestimmter Weise nach der juristischen Seite hin ausgebildet waren. Als höchster Richter aber fungierte der höchste Priester des Landes, der König selbst.

---

### III. Zur altbabylonischen Rechtspflege.

„Damit der Starke dem Schwachen nicht Gewalt antue, auf daß Witwe und Waise ihr Recht fänden, habe ich in Babylon, der Stadt, deren Haupt Anu und Enlil erhoben, in Esagila, dem Tempel, dessen Fundament wie Himmel und Erde feststeht, um dem Lande Recht zu geben und dem Lande Entscheidungen zu fällen, um den Unterdrückten recht zu leiten, meine kostbaren Worte auf mein Denkmal geschrieben.“

So faßt Hammurapi selbst seine gesetzgeberische Tätigkeit zusammen. Das hier genannte Denkmal ist die berühmte Gesetzesstele des Königs, die 1901/02 von einer französischen Expedition in der Ruinenstätte des alten Susa in Südpersien gefunden wurde, wohin sie ein elamitischer König nach einer Plünderung Babylons verschleppt hatte. Dieses bedeutsamste Denkmal des babylonischen Altertums ist ein  $2\frac{1}{4}$  m hoher Dioritblock von fast 2 m Umfang, der oben eine bildliche Darstellung trägt und unten in 44 Kolumnen fast 300 Gesetze verzeichnet. In dem Relief des oberen Teiles sehen wir Hammurapi in betender Haltung vor dem Sonnengott stehen,

der als Herr der Gerechtigkeit ihm die Gesetze ebenso übergab, wie später Jahwe am Sinai seinem Knechte Moses.

Schon in seinem zweiten Regierungsjahre hatte der König eine Gesetzessammlung veröffentlicht, und man nannte deshalb jenes Jahr „das Jahr, in dem Hammurapi Gerechtigkeit im Lande ausübte“. Das uns vorliegende Denkmal kann jedoch nicht vor dem 31. Jahre des Herrschers vollendet sein, da er sich bereits als König der vier Weltteile bezeichnet und Städte als ihm gehörig nennt, die er erst in dem großen Kriege gegen Rîm-Sin erobert hatte. Wahrscheinlich war die erste Ausgabe der Gesetze nur eine provisorische, während die endgültige Ausarbeitung der Einzelheiten die babylonischen Rechtsgelehrten noch viele Jahre hindurch beschäftigte. Trotz aller Vorzüge kann man die Gesetze Hammurapis nicht als ein systematisches Werk bezeichnen; und wenn der Kodex auch eine Lücke von 7 Kolumnen aufweist, deren vollständige Ergänzung durch Duplikate noch nicht möglich ist, so läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß große Partien möglicher Rechtsfälle gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der König einen großen Teil seiner juristischen Weisheit von seinen Vorgängern übernommen hat; aber wir glauben, daß man diesen Umstand eher für als gegen ihn ins Feld führen darf. Kleinere Gesetzessammlungen, die älter sind als Hammurapi, sind neuerdings gefunden worden. Sie sind aber in sumerischer Sprache geschrieben und konnten nur von den Gebildeten, d. h. den Priestern, verstanden

werden. Hammurapi war der erste, der den wirklichen Bedürfnissen des Volkes entgegenkam und deshalb seine Gesetze in semitischer (akkadischer) Sprache abfaßte. Jetzt konnte jedermann im Tempel, wo die Säule aufgestellt war, die Gesetze in seiner eignen Sprache lesen oder sich von einem schriftkundigen Manne vorlesen lassen.

---

Nach einem Prolog, der vor allem Hammurapis fromme Taten in den einzelnen babylonischen Kultzentren hervorhebt, beginnt die eigentliche Gesetzesammlung mit fünf einleitenden Paragraphen, die sich mit den Grundlagen des Prozesses befassen, um dann in zwei großen Gruppen Eigentum (§ 6—126) und Person (§ 127—282) zu behandeln, ohne sich jedoch vor gelegentlichen Abschweifungen zu scheuen.

[I. Grundlagen des Prozesses.] In den einleitenden Paragraphen wird zunächst vom falschen Ankläger gehandelt. Von besonderem Interesse ist die unbeweisbare Anklage wegen Zauberei (§ 2). Der Angeklagte hat sich in diesem Falle einem Ordal beim Flußgott zu unterziehen, über dessen Einzelheiten leider nichts Näheres bekannt ist. Wird er durch den Gott als schuldig überführt, so erhält der Ankläger sein Haus; im andern Falle aber wird der Ankläger getötet, und der Beschuldigte erhält dessen Haus. Streng wird auch gegen falsche Zeugen vorgegangen: auf eine wissentlich falsche Aussage in einem Prozeß um Leben und Tod steht die Todesstrafe (§ 3). Schließlich sorgt der König auch für einen unbestechlichen Richterstand (§ 5): ein

Richter, der ein Urteil zugunsten einer Partei nicht nach dem Spruch des Gerichtshofes ausführt, hat nicht nur das Zwölffache der Wertsumme zu zahlen, um die es sich in dem Prozeß handelt, sondern er wird auch mit Schimpf und Schande seines Amtes entsetzt.

[2. Diebstahl, Einbruch, Raub.] Der nächste Abschnitt (§ 6—25) beschäftigt sich mit schwerem Diebstahl, Einbruch, Raub und damit zusammenhängenden Verbrechen. Diebstahl von Palast- oder Tempelgut, sowie Hehlerei in solchen Fällen werden je nach der Art des Gestohlenen mit dem Tode oder mit vielfacher Buße geahndet (§ 6, 8). Da es in Babylonien Sitte war, jeden bedeutenden Kauf in Gegenwart von Zeugen oder mittels schriftlichen Kontraktes zu vollziehen, begreift es sich, daß in gewissen Fällen aus dem Nichtvorhandensein von Zeugen oder Urkunden auf Diebstahl geschlossen wird: der Schuldige erleidet den Tod (§ 7). Eine sorgfältige „Spurfolge“ ist für den Fall vorgeschrieben, daß jemand abhanden gekommenes Eigentum in fremder Hand antrifft: derjenige, der bei der Untersuchung den rechtlichen Erwerb nicht nachweisen kann, erleidet den Tod, ebenso aber auch der Betrüger, der sich durch falsche Anschuldigung bereichern will (§ 9 ff.). Kindesdiebstahl wird ebenso wie die Entführung oder Verbergung eines Palastsklaven mit dem Tode bestraft (§ 14 ff.). Da das Sklavenwesen in Babylonien von größter wirtschaftlicher Bedeutung war, werden eingehende Bestimmungen über die Ergreifung flüchtiger Sklaven und ähnliche Dinge getroffen (§ 17 ff.). Einbruch wird

mit dem Tode bestraft, ebenso auch Raub (§ 21 f.). Wenn ein Räuber nicht dingfest gemacht werden kann, so sind die für die Sicherheit des Landes verantwortlichen Personen oder Korporationen für den Schaden haftbar (§ 23 f.). Sofortigen Feuertod erleidet der, der sich bei einer Feuersbrunst fremdes Gut aneignet (§ 25).

[3. Lehnswesen.] Die nächsten Paragraphen (§ 26—41) regeln das Lehnswesen, insbesondere die Verhältnisse der Berufssoldaten (Läufer und Fänger), denen in Friedenszeiten Ländereien zur Verfügung gestellt wurden, wo sie mit Weib und Kind ein friedliches Dasein führten, bis sie der König wieder zu ihrem blutigen Handwerk einberief. Auch hier zeigt sich Hammurapis Fürsorge für die Geringeren, indem er strenge Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt erläßt und gewisse Vergehen dieser Art sogar mit dem Tode bestraft (§ 34). Die Lehnsgüter blieben auf jeden Fall zur Verfügung der Krone: Verkauf, Tausch oder Vererbung an Weib oder Töchter war nicht statthaft (§ 36 ff., 41). In der Regel übernahmen die Söhne nach dem Tode ihres Vaters dessen Lehnsgrundstück zugleich mit den darauf lastenden Pflichten; dasselbe geschah, wenn der Vater im Dienst des Königs verschollen blieb (§ 28 f.). Eine besondere Stellung nehmen die Güter der „Stiftsdamen“ ein, über die noch später zu sprechen sein wird (§ 40).

[4. Immobilien.] Ein großer Abschnitt (§ 42 ff.) ist den Immobilien (Feld, Garten und Haus) gewidmet; beruhte ja vor allem auf der Getreide- und Dattelbaumkultur der wirtschaftliche Wohlstand der

alten Babylonier! Genau werden die Rechtsverhältnisse der Feldpächter auseinandergesetzt (§ 42 ff.): Nachlässigkeit des Pächters schützt ihn nicht davor, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; dagegen wird er bei schwerem Wetterschaden wenigstens insoweit von seinen Verpflichtungen entbunden, daß er die noch nicht gezahlte Pachtabgabe nur nach dem Verhältnis der produzierten Naturalien zu zahlen hat (§ 45 f.). Auch der verschuldete Landwirt, der durch Mißwachs und Überschwemmung geschädigt wird, genießt weitgehenden Schutz (§ 48), wie denn überhaupt die Schuldverhältnisse der Landwirte in bester Weise geregelt werden (§ 49 ff.). Da in dem regenarmen Lande die ordnungsgemäße Bewässerung der Felder die Hauptbedingung für eine ergiebige Landwirtschaft bildete, werden strenge Gesetze hierüber erlassen: durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden hat man zu ersetzen; ja, wer die Mittel hierzu nicht besitzt, kann in Sklaverei gegeben werden (§ 53 ff.). Besondere Bestimmungen schützen den Landwirt vor unerlaubtem Abweiden seiner Felder (§ 57 f.).

Ähnlich sind die Bestimmungen, die den Gartenbau betreffen (§ 59—66); auch hier werden die Beziehungen des Eigentümers zum Gärtner, der den Garten einrichtet oder bewirtschaftet, genau geregelt, desgleichen die Schuldverhältnisse der Gärtnereibesitzer.

Über die Rechtsverhältnisse des Hauseigentümers und Mieters (§ 67 ff.) sind wir nur mangelhaft unterrichtet; auf der Gesetzesstele fehlt der Abschnitt ganz, und spätere Duplikate gestatten noch

keinen lückenlosen Einblick in die hiermit verbundenen Fragen. Wie weit die Bestimmungen über Immobilien reichten, läßt sich gleichfalls nicht feststellen. Wahrscheinlich wurden auch noch andere Schuldverhältnisse in diesem Abschnitt behandelt<sup>1)</sup>.

[5. Großkaufmann und Händler.] Der Text der Stele setzt wieder ein bei der Behandlung der Rechtsverhältnisse zwischen Großkaufmann und Händler (§ 100—107): da die letzteren in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zu den ersteren standen, so mußten ihre Verpflichtungen ihren Herren gegenüber genau festgestellt, sie selbst aber auch vor harten und betrügerischen Herren geschützt werden.

[6. Schankwirtschaften.] Recht üble Erfahrungen scheint man in Babylonien mit den Schankwirtschaften (§ 108—111) gemacht zu haben, die oft genug Verbrechern als Unterschlupf dienten. In der Regel befanden sich diese Lokale in der Händen von Frauen, die für das Treiben darin verantwortlich gemacht werden (§ 109). Priesterinnen und „Stiftsdamen“ ist der Besuch solcher zweifelhaften Häuser bei Strafe des Verbrennens untersagt (§ 110).

[7. Depositene u. ä.] Der nächste Abschnitt (§ 112—126) handelt hauptsächlich über anvertrautes Gut. Betrügerische Boten werden bestraft (§ 112), der Schuldner wird vor gewaltsamen Eingriffen des Gläubigers geschützt (§ 113), und es werden ein-

---

<sup>1)</sup> Neu gefundene Bruchstücke zeigen, daß nach Behandlung der Immobilien der Schuldverkehr in mobilen Zahlungsmitteln (Silber und Getreide) geregelt wurde. Dieser Abschnitt 5 reicht bis § 107.

gehende Bestimmungen über Schuldhaft getroffen (§ 114 ff.). Der Gläubiger muß sich wohl hüten, eine bei ihm in Schuldhaft befindliche Person zu mißhandeln; stirbt ein Kind seines Schuldners auf solche Weise, so tritt das jus talionis ein: man tötet ein Kind des Gläubigers (§ 116). In Schuldhaft geführte Familienangehörige sind nach drei Jahren freizulassen (§ 117). Will man jemandem etwas zur Aufbewahrung übergeben, so muß man dies vor Zeugen tun oder einen Vertrag abschließen; andernfalls können spätere Reklamationen keine Berücksichtigung finden (§ 122 ff.). Derjenige, der etwas zur Aufbewahrung übernimmt, haftet dafür (§ 125), wird aber auch gegen unrechtmäßige Ansprüche seines Kontrahenten in Schutz genommen (§ 126).

[8. Familie.] Sehr eingehend wird das Familienrecht behandelt (§ 127—195). Die Ehe, deren Gültigkeit von einem Ehekontrakt abhängig ist (§ 128), beruht auf vaterrechtlicher Grundlage und setzt unwandelbare Treue der Ehefrau voraus (§ 129 ff.), während der Ehemann durch keinerlei Bestimmungen gebunden ist. Die ungetreue Gattin kann ins Wasser geworfen werden; aber auch den Verführer trifft unter Umständen die Todesstrafe. Lange unverschuldete Abwesenheit des Ehemannes berechtigt die Ehefrau nur bei Mangel an Unterhaltungsmitteln, eine neue Ehe einzugehen (§ 133 ff.).

Der Ehescheidung stehen seitens des Mannes keinerlei Hindernisse entgegen, sofern er sich hinsichtlich des Vermögens seiner Ehefrau mit dieser auseinandersetzt, für den Unterhalt etwaiger Kinder sorgt (§ 137, 138) und ihr in bestimmten Fällen eine

Entschädigung, das sog. Scheidegeld, in Höhe von einem Pfund Silber übergibt (§ 139); Liederlichkeit der Frau berechtigt zu sofortiger Auflösung der Ehe und Degradierung der Gattin zur Sklavin (§ 141). Die Frau hat nur dann ein Recht, die Ehe aufzulösen, wenn der Mann seine Gattenpflicht gröblich vernachlässigt (§ 142). Verlangt ein Weib aus anderen Gründen die Auflösung der Ehe, so wird sie ertränkt (§ 143).

Polygamie ist im allgemeinen nicht gestattet. Wenn eine kinderlose Ehefrau ihrem Manne eine Sklavin zur Verfügung stellt, daß diese ihm Kinder gebiert, so darf er keine Nebenfrau heiraten (§ 144); andernfalls ist er dazu berechtigt (§ 145). Die dem Ehemanne überlassene Sklavin muß ihrer Herrin stets Ehrfurcht erweisen; tut sie dies nicht, so verliert sie ihre bevorzugte Stellung; indes darf sie nicht weiterverkauft werden, wenn sie dem Manne Kinder geschenkt hat (§ 146f.). Auch bei unheilbarer Krankheit der Ehefrau ist es dem Manne erlaubt, eine zweite rechtsgültige Ehe einzugehen (§ 148f.).

Schenkungen des Mannes an die Ehefrau dürfen beim Tode des ersteren von den Kindern nicht angetastet werden, doch muß das Eigentum in der Familie des Mannes verbleiben (§ 150). Für Schulden des einen der Ehegatten hat der andre, wenn es vertraglich festgesetzt ist, nicht aufzukommen (§ 151f.).

Strenge Vorschriften suchen die Auswüchse des Geschlechtslebens zu unterdrücken. Die Frau, die um eines Liebhabers willen ihren Mann

tötet, wird gepfählt (§ 153). Blutschande wird je nach der Schwere des Verbrechens mit Verbannung oder Tod bestraft (§ 154 ff.).

Bei Auflösung eines Verlöbnisses durch den Bräutigam ohne hinreichenden Grund geht dieser der bisher der Braut gegebenen Geschenke verlustig; geschieht es durch den Schwiegervater, so hat dieser die betreffenden Geschenke doppelt zu ersetzen (§ 159 ff.).

Sorgfältig werden die Erbschaftsverhältnisse geregelt (§ 162 ff.). Die Mitgift einer Ehefrau gehört nach ihrem Tode ihren Kindern (§ 162). Geschenke zu Lebzeiten werden bei der Erbteilung nicht in Anrechnung gebracht (§ 165), abgesehen von Aufwendungen, die der Vater jedem Sohne gleichmäßig zukommen lassen muß; hierzu gehört vor allem das Kaufgeld für eine Ehefrau (§ 166). Kinder mehrerer Mütter teilen das väterliche Vermögen so, daß jedes Kind einen gleichen Anteil erhält (§ 168 f.). Enterbung eines Kindes ist nur bei schwerem Vergehen desselben nach vorheriger erfolgloser Ermahnung gestattet (§ 168 f.).

Kinder aus illegitimen Ehen mit Sklavinnen erben nur dann, wenn der Vater sie ausdrücklich als seine Kinder anerkannt hat (§ 170); auf jeden Fall müssen sie nebst der Mutter nach dem Tode des Vaters freigelassen werden (§ 171).

Die Hauptgattin, die zu Lebzeiten des Mannes nicht bereits sichergestellt worden ist, erhält vom Nachlaß ihres Mannes ebensoviel wie ein Kind, jedoch hat sie von ihrem Anteil nur die Nutznießung (§ 172). Die Witwe darf sich wieder verheiraten,

muß aber alle Ansprüche auf Vermögensteile des ersten Mannes dessen Kindern abtreten (§ 172, 177). Ihr eignes Vermögen teilen jedoch die Kinder aus beiden Ehen zu gleichen Teilen (§ 173f.).

Bei Mischehen zwischen freien Frauen und Sklaven bleiben die Kinder frei (§ 175); auf das Vermögen eines Sklaven, das während einer solchen Ehe erworben ist, hat der Herr des Sklaven nur zur Hälfte ein Anrecht (§ 176f.).

Unverheiratete Töchter wurden oftmals Priesterinnen oder traten in eine Art Tempelstift ein. Auch sie erhalten vielfach eine Mitgift, die aber unter der Verwaltung ihrer Brüder bleibt und im Todesfalle an die Geschwister fällt, wenn der Vater nicht ausdrücklich freies Verfügungsrecht gegeben hat (§ 178f.). Hat der Vater der Tochter keine Mitgift gegeben, so erhält diese bei der Erbschaftsteilung einen vollen Kindesanteil zur Nutznießung; die einem Gotte geweihte Tochter erhält jedoch nur ein Drittel (§ 180f.), wohl deshalb, weil mit der Weihung an die Gottheit bestimmte Einnahmen verbunden waren. Besondere Vorzüge genießen die „Stiftsdamen“ des Gottes Marduk von Babylon, die über das bei der Erbteilung erhaltene Vermögen frei verfügen können (§ 182).

Eine Adoption darf im allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden (§ 185ff.); auch können Eltern ihr Kind nicht zurückverlangen, wenn sie es einem Meister überlassen haben, der ihm ein Handwerk beigebracht hat (§ 188f.). Grobe Unbotmäßigkeit gewisser Adoptivkinder aus niedrigen Verhältnissen wird streng geahndet, sei es durch Ab-

dem Eigentümer bis zu einem gewissen Grade (§ 224f.).

[10. Haus- und Schiffbau.] Weiterhin (§ 228 bis 240 wird über Haus- und Schiffbau gehandelt. Der Baumeister ist verantwortlich für die Festigkeit des von ihm erbauten Hauses; stürzt dieses ein und tötet den Hausherrn, so wird der Baumeister hingerichtet, tötet es ein Kind des Hausherrn, so muß ein Kind des Baumeisters den Tod erleiden (§ 229f.). Für allen andern Schaden, der durch Nachlässigkeit entsteht, haftet der Baumeister gleichfalls (§ 231ff.). Ähnlich sind die Bestimmungen, die den Schiffbau betreffen (§ 234f.). Der Schiffer, der ein Schiff mietet, ist dem Eigentümer desselben für Beschädigung verantwortlich (§ 236ff.). Bei dem starken Schiffsverkehr, der auf den babylonischen Flußläufen herrschte, mußte besondere Obacht auf Verhütung von Unfällen gegeben werden (§ 240).

[II. Miete u. ä.] Schon in früheren Abschnitten waren einige Bestimmungen über Miete und Lohn enthalten; der II. Teil (§ 241—277) geht näher darauf ein, bringt aber auch manches, was nur lose damit zusammenhängt. Er gibt Mietstarife für Arbeitstiere (§ 242f.) und setzt im Anschluß daran gleichzeitig fest, wieweit der Mieter solcher Tiere für Schaden aufzukommen hat (§ 244ff.). Besondere Obacht muß auf ein stößiges Rind gegeben werden: verursacht ein solches Tier den Tod eines Menschen, so ist hohe Buße zu zahlen (§ 250f.). Es wird Sorge getragen, daß ungetreue Gutsverwalter ihrer Strafe nicht entgehen: bei besonders grobem Vertrauensbruch werden sie mit Verstümmelung oder

Entschädigung, das sog. Scheidegeld, in Höhe von einem Pfund Silber übergibt (§ 139); Liederlichkeit der Frau berechtigt zu sofortiger Auflösung der Ehe und Degradierung der Gattin zur Sklavin (§ 141). Die Frau hat nur dann ein Recht, die Ehe aufzulösen, wenn der Mann seine Gattenpflicht gröblich vernachlässigt (§ 142). Verlangt ein Weib aus anderen Gründen die Auflösung der Ehe, so wird sie ertränkt (§ 143).

Polygamie ist im allgemeinen nicht gestattet. Wenn eine kinderlose Ehefrau ihrem Manne eine Sklavin zur Verfügung stellt, daß diese ihm Kinder gebiert, so darf er keine Nebenfrau heiraten (§ 144); andernfalls ist er dazu berechtigt (§ 145). Die dem Ehemanne überlassene Sklavin muß ihrer Herrin stets Ehrfurcht erweisen; tut sie dies nicht, so verliert sie ihre bevorzugte Stellung; indes darf sie nicht weiterverkauft werden, wenn sie dem Manne Kinder geschenkt hat (§ 146f.). Auch bei unheilbarer Krankheit der Ehefrau ist es dem Manne erlaubt, eine zweite rechtsgültige Ehe einzugehen (§ 148f.).

Schenkungen des Mannes an die Ehefrau dürfen beim Tode des ersteren von den Kindern nicht angetastet werden, doch muß das Eigentum in der Familie des Mannes verbleiben (§ 150). Für Schulden des einen der Ehegatten hat der andre, wenn es vertraglich festgesetzt ist, nicht aufzukommen (§ 151f.).

Strenge Vorschriften suchen die Auswüchse des Geschlechtslebens zu unterdrücken. Die Frau, die um eines Liebhabers willen ihren Mann

tötet, wird gepfählt (§ 153). Blutschande wird je nach der Schwere des Verbrechens mit Verbannung oder Tod bestraft (§ 154 ff.).

Bei Auflösung eines Verlöbnisses durch den Bräutigam ohne hinreichenden Grund geht dieser der bisher der Braut gegebenen Geschenke verlustig; geschieht es durch den Schwiegervater, so hat dieser die betreffenden Geschenke doppelt zu ersetzen (§ 159 ff.).

Sorgfältig werden die Erbschaftsverhältnisse geregelt (§ 162 ff.). Die Mitgift einer Ehefrau gehört nach ihrem Tode ihren Kindern (§ 162). Geschenke zu Lebzeiten werden bei der Erbteilung nicht in Anrechnung gebracht (§ 165), abgesehen von Aufwendungen, die der Vater jedem Sohne gleichmäßig zukommen lassen muß; hierzu gehört vor allem das Kaufgeld für eine Ehefrau (§ 166). Kinder mehrerer Mütter teilen das väterliche Vermögen so, daß jedes Kind einen gleichen Anteil erhält (§ 168 f.). Enterbung eines Kindes ist nur bei schwerem Vergehen desselben nach vorheriger erfolgloser Ermahnung gestattet (§ 168 f.).

Kinder aus illegitimen Ehen mit Sklavinnen erben nur dann, wenn der Vater sie ausdrücklich als seine Kinder anerkannt hat (§ 170); auf jeden Fall müssen sie nebst der Mutter nach dem Tode des Vaters freigelassen werden (§ 171).

Die Hauptgattin, die zu Lebzeiten des Mannes nicht bereits sichergestellt worden ist, erhält vom Nachlaß ihres Mannes ebensoviel wie ein Kind, jedoch hat sie von ihrem Anteil nur die Nutznießung (§ 172). Die Witwe darf sich wieder verheiraten,

muß aber alle Ansprüche auf Vermögensteile des ersten Mannes dessen Kindern abtreten (§ 172, 177). Ihr eignes Vermögen teilen jedoch die Kinder aus beiden Ehen zu gleichen Teilen (§ 173f.).

Bei Mischehen zwischen freien Frauen und Sklaven bleiben die Kinder frei (§ 175); auf das Vermögen eines Sklaven, das während einer solchen Ehe erworben ist, hat der Herr des Sklaven nur zur Hälfte ein Anrecht (§ 176f.).

Unverheiratete Töchter wurden oftmals Priesterinnen oder traten in eine Art Tempelstift ein. Auch sie erhalten vielfach eine Mitgift, die aber unter der Verwaltung ihrer Brüder bleibt und im Todesfalle an die Geschwister fällt, wenn der Vater nicht ausdrücklich freies Verfügungsrecht gegeben hat (§ 178f.). Hat der Vater der Tochter keine Mitgift gegeben, so erhält diese bei der Erbschaftsteilung einen vollen Kindesanteil zur Nutznießung; die einem Gotte geweihte Tochter erhält jedoch nur ein Drittel (§ 180f.), wohl deshalb, weil mit der Weihung an die Gottheit bestimmte Einnahmen verbunden waren. Besondere Vorzüge genießen die „Stiftsdamen“ des Gottes Marduk von Babylon, die über das bei der Erbteilung erhaltene Vermögen frei verfügen können (§ 182).

Eine Adoption darf im allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden (§ 185ff.); auch können Eltern ihr Kind nicht zurückverlangen, wenn sie es einem Meister überlassen haben, der ihm ein Handwerk beigebracht hat (§ 188f.). Grobe Unbotmäßigkeit gewisser Adoptivkinder aus niedrigen Verhältnissen wird streng geahndet, sei es durch Ab-

schneiden der Zunge (§ 192) oder Ausreißen eines Auges (§ 193).

Ungetreue Ammen werden ebenfalls empfindlich gestraft (§ 194). Der letzte Paragraph dieses Abschnittes setzt für Kinder, die ihren Vater schlagen, Abhackung der Hand als Strafe fest (§ 195).

[9. Verletzungen u. ä.] Der nächste Abschnitt (§ 196—227) beschäftigt sich mit Verletzungen der verschiedensten Art. Auch hier wird das Recht der Wiedervergeltung, das *jus talionis*, geübt: Auge um Auge, Bein um Bein, Zahn um Zahn. Bei niedriger stehenden Personen tritt indes Ablösung durch Geld ein (§ 196 ff.). Ein Backenstreich unter Freien kostet 60 Taler (§ 203), unter Halbfreien 10 Taler (§ 204). Schlägt aber ein Sklave einen Freien, so schneidet man ihm ein Ohr ab (§ 205). Unbeabsichtigte Körperverletzung mit tödlichem Ausgang wird mit Geldstrafe gebüßt (§ 207 f.). Wer bei einer schwangeren Frau durch Mißhandlung eine Fehlgeburt veranlaßt, die den Tod der Frau zur Folge hat, wird durch Tötung einer Tochter bestraft (§ 210); bei Halbfreien und Sklavinnen genügt eine Geldentschädigung (§ 212 ff.).

Der Arzt ist für bestimmte Operationen verantwortlich: gelingen sie, so hat er Anspruch auf gesetzlich festgesetzten hohen Lohn; mißglücken sie, so kann ihm unter Umständen die Hand abgeschlagen werden (§ 215 ff.). Solche Gesetze waren gewiß dazu angetan, das Kurpfuschertum einzudämmen! Es folgen sodann Honorarsätze für Ärzte (§ 221 ff.) und Tierärzte; letztere haften bei Tötung eines Tieres

dem Eigentümer bis zu einem gewissen Grade (§ 224f.).

[10. Haus- und Schiffbau.] Weiterhin (§ 228 bis 240) wird über Haus- und Schiffbau gehandelt. Der Baumeister ist verantwortlich für die Festigkeit des von ihm erbauten Hauses; stürzt dieses ein und tötet den Hausherrn, so wird der Baumeister hingerichtet, tötet es ein Kind des Hausherrn, so muß ein Kind des Baumeisters den Tod erleiden (§ 229f.). Für allen andern Schaden, der durch Nachlässigkeit entsteht, haftet der Baumeister gleichfalls (§ 231ff.). Ähnlich sind die Bestimmungen, die den Schiffbau betreffen (§ 234f.). Der Schiffer, der ein Schiff mietet, ist dem Eigentümer desselben für Beschädigung verantwortlich (§ 236ff.). Bei dem starken Schiffsverkehr, der auf den babylonischen Flußläufen herrschte, mußte besondere Obacht auf Verhütung von Unfällen gegeben werden (§ 240).

[11. Miete u. ä.] Schon in früheren Abschnitten waren einige Bestimmungen über Miete und Lohn enthalten; der II. Teil (§ 241—277) geht näher darauf ein, bringt aber auch manches, was nur lose damit zusammenhängt. Er gibt Mietstarife für Arbeitstiere (§ 242f.) und setzt im Anschluß daran gleichzeitig fest, wieweit der Mieter solcher Tiere für Schaden aufzukommen hat (§ 244ff.). Besondere Obacht muß auf ein stößiges Rind gegeben werden: verursacht ein solches Tier den Tod eines Menschen, so ist hohe Buße zu zahlen (§ 250f.). Es wird Sorge getragen, daß ungetreue Gutsverwalter ihrer Strafe nicht entgehen: bei besonders grobem Vertrauensbruch werden sie mit Verstümmelung oder

gar Verteilung bestraft (§ 253 ff.). Der Lohn für landwirtschaftliche Arbeiter wird bestimmt (§ 257 f.) und im Anschluß daran leichter Diebstahl von Feldgeräten behandelt, der mit Geldentschädigung gesühnt wird (§ 259 f.). Der Lohn des Hirten und seine Pflichten werden festgesetzt (§ 261 ff.). Zum Schluß werden noch weitere Mietsverhältnisse behandelt: Miete eines Tieres zum Dreschen (§ 268 ff.), Wagenmiete (§ 271 f.), Arbeiterlohn (§ 273), Handwerkerlohn (§ 274) und Schiffsmiete (§ 276 f.).

[12. Sklaven.] Der letzte Abschnitt (§ 278—282) behandelt die Sklaven, soweit sie nicht bereits berücksichtigt sind. Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß der Sklave nicht an Epilepsie leidet (§ 278) und daß kein anderer Eigentumsrechte auf ihn hat (§ 279). Im Auslande gekaufte babylonische Sklaven werden, wenn sie im Inlande von ihrem Herrn rekognosziert werden, freigelassen (§ 280), Ausländer können im gleichen Falle von ihrem Herrn gegen Erstattung der Kosten eingelöst werden (§ 281). Leugnet ein Sklave seinen Herrn ab, so schneidet man ihm ein Ohr ab (§ 282).

Hiermit enden die Gesetze, die trotz vieler ungrausam erscheinender Bestimmungen (vgl. bes. § 116, 210, 230) doch auch wiederum des Königs hohen Sinn für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zeigen. Deshalb kann sich Hammurapi im Epilog des Kodex mit Recht als heilbringenden Hirten, als Helfer der Unterdrückten, Ratgeber von Witwen und Waisen, kurz als Vater des Volkes rühmen.

Die Frage, wieweit andre Gesetzgebungen durch die soeben besprochene beeinflußt worden sind, läßt sich nur mit Bezug auf die alttestamentlichen Gesetze fruchtbringend erörtern. Daß letzteren der Gesetzeskodex Hammurapis im Original vorgelegen habe, ist selbstverständlich eine ganz unstatthafte Annahme. Bedenken wir aber, daß Hammurapi auch Herr von Amurru-Palästina war, daß also seine Gesetze auch dort — wenn vielleicht auch nicht in genau derselben Form — Gültigkeit hatten, so kann es uns nicht wundernehmen, wenn die Israeliten später Gesetze aufnahmen, die eine auffallende Ähnlichkeit mit denen Hammurapis zeigen. Schon gewisse Rechtsanschauungen der Patriarchenzeit zeigen Verhältnisse, die ganz den im Kodex vorausgesetzten entsprechen. Wir erinnern nur an die Erzählungen von Sara und Hagar (I. Mos. 16) sowie Rahel und Bilha (I. Mos. 30), wozu man Kodex § 144 vergleiche.

Besonders auffällige Ähnlichkeiten bestehen zwischen dem sog. Bundesbuch (2. Mos. 20, 22 — 23, 33) und dem Kodex. Man vergleiche 2. Mos. 21, 2 mit § 117, 2. Mos. 21, 15 mit § 195, 2. Mos. 21, 18f. mit § 206, 2. Mos. 21, 22 mit § 209, 2. Mos. 21, 23f. mit § 196f., 2. Mos. 21, 28—32 mit § 250ff. Auch im Leviticus und Deuteronomium finden sich auffällige Beziehungen zum Kodex; man vergleiche besonders 5. Mos. 21, 15ff. mit § 167, 168f., wo in beiden Gesetzgebungen von Bestimmungen über den Nachlaß eines mehrmals verheiratet gewesenen Mannes zu Vorschriften über die Bestrafung eines ungeordneten Sohnes übergegangen wird, gewiß eine sehr sonderbare Übereinstimmung der Reihenfolge! [Vgl.

weiter 5. Mos. 19, 16ff. mit § 3f., 5. Mos. 22, 22 mit § 129, 5. Mos. 24, 1 mit § 137ff., 148f., 5. Mos. 24, 7 mit § 14; 3. Mos. 19, 35f. mit § 5, 3. Mos. 20, 10 mit § 129, 3. Mos. 24, 19f. mit § 196ff., 3. Mos. 25, 39ff. mit § 117.]

Für die Frage, wie sich Theorie und Praxis im altbabylonischen Rechtsleben zueinander verhalten, sind wir außerordentlich günstig gestellt; stehen uns doch nicht weniger als anderthalbtausend Rechtsurkunden zur Verfügung, die Leben und Treiben zur Zeit der Hammurapi-Dynastie so anschaulich illustrieren, daß uns diese Periode in dieser Hinsicht besser bekannt ist als irgendeine andre des babylonisch-assyrischen Altertums.

Altbabylonische Urkunden wurden meist in zwei Exemplaren ausgefertigt: nachdem das eine auf den weichen Ton geschrieben war, wurde es mit einer Hülle, die gleichfalls aus Ton bestand, umgeben, und diese Hülle erhielt dann nochmals den gleichen Text wie die Innentafel. Außerdem wurde die Urkunde gesiegelt. Zu diesem Zwecke bediente man sich kleiner, wenige Zentimeter hoher Wälzchen aus Stein, die in der Achse durchbohrt und auf der Außenfläche mit allerlei figürlichen Darstellungen oder auch Inschriften versehen waren. Rollte man diese „Siegelzylinder“ über den feuchten Ton, so drückten sich die Gravierungen ebenso ab, wie dies bei unseren Petschaften auf Siegelwachs der Fall ist. Eine Urkunde, die in der beschriebenen Weise kuvertiert und gesiegelt war, bot den denkbar

größten Schutz gegen Fälschungen. Es war zwar möglich, auf der Außentafel eine Änderung vorzunehmen; entstanden dann Streitigkeiten, konnte man indes die Außentafel aufbrechen und die Innentafel zur Kontrolle benutzen. Innen- und Außentafel zu fälschen, wäre nur demjenigen möglich gewesen, der sich auch die Originale der oft recht zahlreichen Siegelabdrücke der Außentafel verschaffen konnte. Das war aber so gut wie ausgeschlossen, da jede Rechtsurkunde von derjenigen Partei gesiegelt wurde, die die Urkunde ausstellen und übergeben mußte.

---

Wir wollen hier einige typische Beispiele altbabylonischer Urkunden in Übersetzung anführen. Wir hatten bemerkt, daß der Kodex den Ehevertrag zur Grundbedingung einer gültigen Ehe machte (§ 128). Wie ein solcher aussah, sehen wir aus folgendem Dokument, das bereits aus der Zeit vor Hammurapi stammt:

Die Ischtar-ummi, die Tochter des Buzâzum und der Lamassatum, hat Warad-Sin, der Sohn des Ibni-Sin, von ihrem Vater Buzâzum und ihrer Mutter Lamassatum zur ehelichen Gemeinschaft genommen.  $\frac{2}{3}$  Pfund Silber und einen Sklaven hat Warad-Sin dem Buzâzum und der Lamassatum als ihr Kaufgeld gegeben. Für alle Zeit werden Buzâzum, Lamassatum und die Kinder des Buzâzum keinerlei Anforderungen an Ischtar-ummi stellen. Verläßt Warad-Sin die Ischtar-ummi, so hat er 1 Pfund Silber darzuwägen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. § 139.

Verläßt Ishtar-ummi den Warad-Sin, so wird man sie vom Turme herab zerschmettern<sup>1)</sup>. Bei den Göttern Schamasch und Aja, bei der Stadt Sippar und dem Könige schworen sie, daß sie für immerdar keinen Einspruch erheben werden.

Vor Anum-pî-Schamasch, dem Priester des Schamasch; vor Ili-muschallim; vor Damu-rabûsu; vor Ludâri; vor Schamasch-Ea-niši; vor Ili-emûki; vor Atidum; vor Narâm-ilischu; vor Sin-idinnam, dem Priester der Ishtar; vor Dada-wakar; vor Betatum; vor Sabîtum; vor Pat-Sin; vor Nadîtija; vor Salatum.

Der Ehekontrakt ist also vor 15 Zeugen geschlossen worden, darunter befinden sich zwei Priester und fünf Frauen (die letzten Namen).

Als Gegenstück mag ein altbabylonischer Scheidebrief folgen:

Schamasch-rabi hat die Naramtum verstoßen. Ihr Scheidegeld hat sie erhalten. Heiratet jemand die Naramtum, so darf Schamasch-rabi keinen Einspruch erheben. Bei den Göttern Schamasch, Aja, Marduk und beim Könige Sin-muballit<sup>2)</sup> schworen sie.

Zehn Zeugen bestätigen den Scheidungsakt.

Der ausgesprochene Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung des Geschlechts und die Vererbung des Familiengutes. Neben dieser mehr idealen Seite, die ein Verlangen nach Kindern hervorrief, stand noch eine rein praktisch-prosaische: man wollte sich im Alter nicht mehr selbst um den Lebensunterhalt

<sup>1)</sup> Vgl. § 143, wo Ertränken als Strafe bestimmt ist.

<sup>2)</sup> Vater Hammurapis.

plagen, sondern jemanden haben, der für einen sorgte. Ja noch über den Tod hinaus bedurfte man der liebenden Fürsorge eines Hinterbliebenen, der dem Totengeiste frisches Wasser spenden konnte. Denn schrecklich sind nach babylonischer Vorstellung die Leiden einer verlassenen Seele, die das Gilgamesch-Epos also schildert:

Wes Totengeist des Pflegers muß entbehren,  
Hat sich von Bissen, die im Topf geblieben  
sind, von Resten, die man auf die Gasse  
wirft, zu nähren.

Wem nun Kinder versagt blieben, konnte ein fremdes Kind adoptieren, das durch diese Rechts-handlung vollständig in die Stellung eines leiblichen Kindes einrückte. Eine solche Adoptionsurkunde ist z. B. die folgende:

Achum-wakar, den Sohn der Schât-Aja, hat von dessen Mutter Schât-Aja Silli-Adad, der Sohn des Erîb-Sin, an Kindesstatt angenommen. Selbst wenn Silli-Adad noch leibliche Kinder bekommen sollte, so ist Achum-wakar dennoch einer seiner Erben. Sagt Achum-wakar zu Silli-Adad, seinem Vater: „Du bist nicht mein Vater“, so wird man ihm das Sklavenmal aufdrücken und ihn für Geld verkaufen. Sagt Silli-Adad, sein Vater, zu Achum-wakar, seinem Sohne: „Du bist nicht mein Sohn“, so geht er Hauses und Hausgerätes verlustig.

Wir sehen also, wie fest die Bande der Adoption geknüpft sind: der Adoptivsohn, der die Ankindung nicht anerkennt, kann als Sklave verkauft werden, und der Adoptivvater verliert mit der Verstoßung des Kindes Hab und Gut, zum mindesten so viel,

wie der Erbschaftsanteil des Kindes betragen haben würde.

Bei einer Erbteilung mußten die Anteile der einzelnen Erben ebenfalls urkundlich festgelegt werden; man vergleiche die folgende Urkunde:

4 Quadratruten unbebautes Grundstück am Tore des Gottes Rîbu neben dem Hause des Scharrum-Sin und neben dem Hause der Narubtum sowie eine Sklavin mit Namen Marduk-imdi, das ist der Anteil der Schât-Marduk, der Tochter des Apil-ilischu, den sie bei der Erbteilung mit ihren Brüdern erhalten hat. Sie haben vollständig geteilt; ihr Herz ist befriedigt. Sie werden auf die Angelegenheit nicht zurückkommen und werden — vom leeren Stroh bis zum Golde — keinerlei Einspruch erheben. Bei den Göttern Schamasch und Marduk sowie bei Hammurapi schworen sie.

Häufig finden sich Erbverträge oder Testamente, von denen wenigstens ein Beispiel hier angeführt werden mag:

Erbvertrag der Sonnenpriesterin Eli-êrissa, der Tochter des Schamasch-ilum: die Sonnenpriesterin Bêlissunu, die Tochter des Nakarum, ist ihre Erbin.

1500 Ruten unkultiviertes Feld am Ufer des Grabens neben dem Felde des Issurija; 3 Ruten Wohnung in Halhala neben dem Hause des Nakarum; 1 Rute im Klosterbezirk; 1 Sklavin mit Namen Schala-bêlti-mannu; 10 Sekel Silber in Ringform; alles dieses, ihren Nachlaß vom leeren Stroh bis zum Golde, was die Sonnenpriesterin Eli-êrissa, die Tochter des Schamasch-ilum, besitzt und etwa noch bekommen wird, hat sie der Sonnen-

priesterin Bêlissunu, der Tochter des Nakarum, vermacht.

Jährlich wird die Sonnenpriesterin Bêlissunu, die Tochter des Nakarum, der Eli-êrissa, der Tochter des Schamasch-ilum, 3 Scheffel Getreide, 10 Pfund Wolle und 12 Maß Salböl geben. Bei den Göttern Schamasch, Aja, Marduk und beim Könige Samsuiluna schworen sie.

Sieben Zeugen und zwei Zeuginnen bestätigen den Rechtsakt.

Daß auch Erbschleicherei und Erbschwindel schon damals ihr Unwesen trieben, ist leicht begreiflich; als Illustration diene folgende Prozeßurkunde:

Wegen einer Rute Wohnung im Klosterbezirk neben dem Hause der Lamassum, welche Amat-Schamasch, die Tochter des Supâpum, der Tochter des Sin-erîbam, ihrer eignen Tochter, vermacht hatte, haben Nidnuscha und Schamasch-âpili, die Töchter des Iddinûnim, gegen die Tochter des Sin-erîbam Klage geführt. Sie sagten: „Amat-Schamasch hat dir nicht ein Stückchen Wohnung vermacht, noch hat sie dir eine Urkunde ausgestellt. Erst nach ihrem Tode hast du selbst diese geschrieben!“ So sagten sie.

Da gingen sie zum Richter Schumu-Upî. Hier sagten die Zeugen der Tochter des Sin-erîbam aus, daß Amat-Schamasch noch bei ihren Lebzeiten das Haus vermacht und eine Urkunde ausgestellt habe. Da sprach sich der Richter dahin aus, eine Strafe zu verhängen. Nidnuscha, Schamasch-âpili und die Geschwister der Amat-Schamasch sollen nicht wieder auf die Angelegenheit

zurückkommend gegen die Tochter des Sineribam Klage erheben. — Urteil des Gottes Schamasch.

Hier haben also nahe Verwandte einer Dame nach deren Tode ihr Testament angegriffen, indem sie die Erbin skrupellos der Urkundenfälschung bezichtigten. Zum Glück können Zeugen die ungerecht Beschuldigte entlasten. Welche Strafe die Verleumder traf, wird uns leider nicht berichtet.

Wir sehen, wie wichtig es für den alten Babylonier war, bei der Abfassung von Urkunden und auch bei andern Rechtshandlungen Zeugen zuzuziehen. Dieses „Offenkundigkeitsprinzip“ beherrscht das ganze Geschäftsleben und kommt auch im Schuldrecht überall zum Ausdruck. Ein schriftlicher Vertrag vor Zeugen war allerdings nur beim Verkauf von Immobilien, Sklaven und Vieh üblich; bei Gegenständen, die von Hand zu Hand übergeben werden konnten, genügte die bloße Gegenwart von Zeugen. Interessant ist es, daß bis zu Hammurapis Zeit beim Verkauf von Dingen, deren Übergabe von Hand zu Hand nicht möglich war, als Symbol des Eigentumswechsels ein Stäbchen übergeben wurde. Wir wollen hier als Beispiel eine Feldkaufurkunde aus der Zeit Sumulaëls, des Ahnen Hammurapis, anführen:

700 Ruten Feld in der großen Flur neben dem Eigentum des Buzâzum hat von Zawiran-abi Achulap-Schamasch, der Sohn des Ananum, für seine Tochter Schât-Schamasch gekauft. Er hat das Silber zum vollen Preise dargewogen. Das Stäbchen hat man übergeben. Die Angelegenheit

ist erledigt. Für alle Zeiten wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Schamasch und Sumulaël schworen sie.

Sechs Zeugen waren zugegen, deren Namen die Urkunde verzeichnet.

Miets- und Pachtverträge haben eine weniger feierliche Form: der Eid fehlt, und auch die Anzahl der Zeugen ist geringer. So lautet ein Mietskontrakt:

Das Haus der Sonnenpriesterin Rîbatum hat von der Sonnenpriesterin Rîbatum, der Tochter des Ibkatum, Ali-bânischu, der Sohn des Warad-Sin, gegen Mietzins auf 1 Jahr gemietet. Als Mietzins für 1 Jahr wird er 3 Sekel Silber darwägen. An drei Sonnenfesten wird er je 10 Maß Bier und 1 Stück Fleisch liefern. Der Kontrakt läuft vom 1. Tebet ab.

Nur zwei Zeugen waren zugegen.

Auch Darlehnsverträge entbehren des feierlichen Eides. Der Zinsfuß ist für unsere Begriffe ungemein hoch: er beträgt in der Regel ein Drittel des Kapitals. Die Schulden werden in der Regel zur Erntezeit bezahlt, da in einem hauptsächlich auf agrarischer Grundlage beruhenden Gemeinwesen dieses die günstigste Zeit hierfür ist. Gelddarlehen erwähnen selten einen bestimmten Zinsfuß, sondern sprechen von dem „feststehenden Zins“ oder dem „Zins des Sonnengottes“, womit wahrscheinlich ein Zins von  $33\frac{1}{3}\%$  gemeint ist. Man sieht aus dem zuletzt genannten Ausdruck, welche Rolle die Tempel schon in altbabylonischer Zeit auf dem Geldmarkt spielten. Einige Beispiele mögen folgen:

2 Sekel<sup>1)</sup> Silber — den Zins des Sonnengottes wird er zahlen — hat von der Sonnenpriesterin Amat-Schamasch, der Tochter des Warad-Enlil, Mâr-Schamasch, der Sohn des Adad-rimêni, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

5 Sekel Silber — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Mâr-Baja Ibni-Schamasch, der Sohn des Mâr-Baja, entliehen. Zur Zeit, da er es wünscht, wird er das Geld darwägen.

Das letzte Beispiel zeigt, wie peinlich genau man selbst im engsten Familienkreis — zwischen Vater und Sohn — in Geldangelegenheiten war. Ein Getreidedarlehen hat folgende Form:

6 Scheffel Gerste zum Mahlen — als Zins wird er auf den Scheffel  $\frac{1}{3}$  Scheffel zahlen — haben von der Sonnenpriesterin Amat-Schamasch, der Tochter des Warad-Enlil, Achum-wakar, der Sohn des Sin-ikîsam, und Salaturn, seine Ehefrau, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen.

Unter den Schuldscheinen begegnen wir bereits sogenannten „Inhaberpapieren“: hier verpflichtet sich der Schuldner, nicht nur dem Gläubiger Zahlung zu leisten, sondern jedem, der ihm die Urkunde präsentiert. Auf diese Weise wurde die Urkunde zum Wertgegenstand und konnte vom Gläubiger nach Belieben wieder in Zahlung gegeben werden. Man vergleiche das folgende Beispiel:

1 Sekel Silber im Gewichte des Sonnengottes zum Kaufen von Sesam hat Warad-ilischu, der

---

<sup>1)</sup> 1 Sekel =  $\frac{1}{60}$  Pfund.

Sohn des Tarîbum, von der Sonnenpriesterin Iltâni, der Tochter des Ibbatum, entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er dem Träger seiner Urkunde Sesam nach dem dann herrschenden Marktpreise darmessen.

Häufig begegnen wir in der Zeit Hammurapis dem Gesellschaftsvertrage; d. h. es tun sich mehrere Personen zusammen, um mit ihrem gemeinsamen Kapital irgend etwas zu unternehmen, so in der folgenden Urkunde:

Feld, soviel in der Flur Tuchamu vorhanden ist, mitten in Wald und Steppe, haben, um Getreide zu pflanzen, Ibi-Enlil, der Schreiber, Warad-Kubi, der Sohn des Ibni-Sin, Ea-scharri-ili, der Sohn des Sissatum, Adad-lusîr, der Sohn des Ibnatum, Warad-Iluli, der Sohn des Ibnatum, und Achuni, der Sohn des Warad-Kubi, gemeinsam übernommen.

Zur Zeit der Ernte werden sie das Feld ab-ernten, werden dreschen und wieder säen. Dann wird eine Hälfte der Schreiber Ibi-Enlil und die andre Hälfte Warad-Kubi, der Sohn des Ibni-Sin, Ea-scharri-ili, Adad-lusîr, Warad-Iluli und Achuni, der Sohn des Warad-Kubi, bekommen.

Hier hat augenscheinlich Ibi-Enlil ebensoviel Geld in das Unternehmen gesteckt wie seine fünf Kompagnons zusammen, da er 50% vom Gewinn erhält, während auf jeden andern der Gesellschafter nur 10% entfallen.

Bei Auflösung der Gesellschaft begaben sich die Gesellschafter vor die Richter und setzten sich dort auseinander, wie z. B. in folgendem Falle:

Silli-Ischtar und Irîbam-Sin hatten ein Kompaniegeschäft gemacht; darauf suchten sie zur Klarlegung die Richter auf und gingen in den Tempel des Sonnengottes. Im Tempel des Sonnengottes sagten die Richter ihnen ihre Entscheidung zu; darauf beglichen sie ihre Bestände. Demnach ist ein Sklave Luschtamar-Schamasch und eine Sklavin Lischlimam der Anteil des Irîbam-Sin, eine Sklavin Ibschina-ili und eine Sklavin Amannalamassi der Anteil des Silli-Ischtar. Die Teilung ist perfekt; im Tempel des Sonnengottes und des Mondgottes schworen sie. Einer reinigte sich gegenüber dem andern. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um einander zu verklagen. Auf das, worin einer gegen den andern Einspruch erheben wird, hat er keine Ansprüche. Bei den Göttern Nannar, Schamasch, Marduk, Lugalkimuna und beim König Hammurapi schworen sie.

Daß es trotz aller Verträge oft genug zu Prozessen kam, lehren uns zahlreiche Prozeßurkunden. Dennoch ist es nicht möglich, ein klares Bild des altbabylonischen Gerichtswesens zu entwerfen. Als Beweismittel kamen vor allen Dingen die Zeugenaussagen und der Eid in Betracht, und es ist für das religiöse Empfinden der Alten charakteristisch, daß nirgends mit der Möglichkeit des Meineides gerechnet wurde. Sich dem Zorne der Götter auszusetzen, wagte so leicht niemand! Sobald daher eine Sache beschworen ist, gilt sie als erwiesen, und der Fall ist erledigt. Folgende Urkunde möge zur Erläuterung dienen:

Die Sonnenpriesterin Amat-Schamasch hat gegen die Ummi-Arachtum wegen einer Erbschaft

Klage geführt. Da sagten ihnen die Richter Prozeßverfahren zu und übergaben ihre Zeugen den Göttern Schamasch und Adad zum Eidschwur. Da sagten sie vor Schamasch und Adad folgendes aus: „Daß Schamasch-gâmil und Ummi-Arachment der Amat-Schamasch etwas gegeben haben, wissen wir nicht.“ Aber die Richter gaben sich mit den Zeugen nicht zufrieden. Also sagten die Richter: „Wie die Zeugen geschworen haben, sollst auch du der Göttin Ischtar schwören!“ Ummi-Arachment hat alsdann im Tore der Ischtar also gesprochen: „Ich und Schamasch-gâmil haben keine Urkunde geschrieben noch unsere Erbschaft vermacht.“ Bei den Göttern Schamasch, Aja, Marduk, Urasch und bei Hammurapi schworen sie.

In diesem Falle konnten sich die Richter mit der Aussage der Zeugen nicht begnügen, weil diese nur anzugeben vermochten, daß sie von einem Erbvertrage nichts wüßten. Als aber die Beklagte unter ihrem Eide erklärt, daß die Klägerin keine Erbansprüche habe, gilt die Angelegenheit für erledigt. Daß die Klägerin Amat-Schamasch abgewiesen wurde, wird nicht einmal erwähnt, das war nach dem Eide der Beklagten selbstverständlich.

Infolge der Lückenhaftigkeit des theoretischen Rechtes dürften die babylonischen Richter bisweilen in Verlegenheit gewesen sein, wie sie einen bestimmten Rechtsfall entscheiden sollten. Wenn jedoch jemand glaubte, sein Recht bei den Richtern seiner Stadt nicht gefunden zu haben, so war es ihm gestattet, an einen höheren Gerichtshof zu appellieren, an die Richter des Königs zu Babylon. Ja, der

König selbst griff als oberster Richter häufig in Rechtsfragen ein. Das lehren nicht nur gelegentliche Bemerkungen in Rechtsurkunden, sondern die Briefe Hammurapis selbst. Nicht weniger als zehn (Nr. 3 bis 12) beschäftigen sich mit der Rechtspflege. Wie alle Briefe des Königs sind sie an einen gewissen Sin-idinnam gerichtet, der wohl Statthalter von Emutbal war und in Larsa residierte. Immer wieder bestätigt sich auch in diesen Briefen der unwandelbare Gerechtigkeitssinn des Herrschers und seine unablässige Sorge um das Wohl seiner Untertanen.

---

## IV. Zum altbabylonischen Beamtentum und Verwaltungswesen.

Wir hatten gesehen, daß der König mit aller Macht die Unbestechlichkeit des Richterstandes durchzusetzen suchte. Aber nicht nur die Richter, sondern auch die übrigen Beamten des großen Reiches mußten ihr Bestes tun, ihre Pflicht zu erfüllen und ihren Vorgesetzten zu gehorchen. Mehrfach beordert Hammurapi in seinen Briefen Beamte vor sich (Nr. 21 ff.), die ihrer Pflicht nicht genügt haben; in einigen Fällen gibt er sogar Auftrag, daß die Pflichtvergesenen unter strenger Bewachung ihm vorgeführt werden sollen. Daß der König auch unter seinen Beamten keine Bestechlichkeit duldete, lehrt uns Brief Nr. 31.

Über die Organisation des altbabylonischen Beamtentums sind wir nur lückenhaft unterrichtet. Eine streng innegehaltene Stufenfolge der Beamtenstellen gab es wohl kaum; ein jeder konnte durch Verdienste und glückliche Umstände zu Amt und Würden gelangen. Im allgemeinen aber wurden die Beamten aus dem zweiten Stande, den Muschkîns, genommen. Der Gesetzeskodex unter-

scheidet nämlich deutlich drei Stände: die Patrizier oder Freien, die halbfreien Ministerialen (genannt Muschkîns, d. h. „solche, die sich verbeugen müssen“, arabisch miskîn „arm“, ital. meschino, franz. mesquin) und endlich die Sklaven, die indes in erster Linie nur als „Eigentum“ bewertet wurden. Die Muschkîns standen in so fester Beziehung zum Hofe, daß sie gesetzlich oft höheren Schutz genossen als die Freien. Dies gilt aber wohl nur für den Fall, daß durch das einem Muschkîn zugefügte Unrecht der Hof in Mitleidenschaft gezogen wurde. So wurde z. B. die Entführung des Sklaven eines Muschkîns genau so streng bestraft als die eines Hofsklaven, nämlich mit dem Tode. Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß die Sklaven der Muschkîns Hofsklaven waren, die ihnen nur von Amtes wegen überlassen waren. Daß der Muschkîn persönlich dem Freien nachstand, erkennen wir aus solchen Gesetzen, die sich mit persönlich zugefügtem Unrecht befassen: so wird derjenige, der vorsätzlich einem Freien ein Auge ausschlägt oder ein Bein bricht, nach dem jus talionis bestraft; tut er es einem Muschkîn an, so genügt eine Buße von einem Pfund Silber. Bei einem Freien heißt es „Zahn um Zahn“, bei einem Muschkîn kann man sich mit  $\frac{1}{3}$  Pfund Silber freikaufen.

Zu höheren Verwaltungsposten, z. B. Guvernörstellen, nahm man indes freie Männer, und das gleiche gilt auch für höhere militärische Stellen.

---

Leider sind wir mit den militärischen Verhältnissen Babylo niens zur Zeit Hammurapis nur

unvollkommen bekannt. Eine allgemeine Wehrpflicht im modernen Sinne des Wortes hat es in Babylonien nie gegeben. Die Soldaten waren Berufssoldaten und wurden, wie es scheint, aus allen Klassen der Bevölkerung genommen, insbesondere den unteren. Obwohl der König in hohem Grade für die Wohlfahrt seiner Soldaten sorgte, scheint doch die Begeisterung für dieses blutige Handwerk in Babylonien nicht sehr groß gewesen zu sein. Der Babylonier war überhaupt seinem Charakter nach viel friedlicher als der in steten Kämpfen mit halbwilden Barbaren aufgewachsene Assyrer; und so hielt er es wohl meist für keine besondere Auszeichnung, des Königs Rock tragen zu dürfen. Oft genug scheinen die höheren Offiziere, die für die Ergänzung und Organisation der Armee verantwortlich waren, in Verlegenheit gewesen zu sein, woher sie ihre Mannschaften nehmen sollten. So konnte es kommen, daß Leute in das Heer gesteckt wurden, die auf Grund besonderer Privilegien vom Dienst mit der Waffe befreit waren (vgl. Briefe Nr. 35 ff.). Daraus läßt sich andererseits schließen, daß gewisse Klassen der Bevölkerung derartigen gewaltsamen Anwerbungen keinen Widerstand entgegensetzen konnten. Wenn aber jemand zu Unrecht ausgehoben war, konnte er selbst oder ein Vorgesetzter von ihm beim Könige Verwahrung einlegen; dieser ließ dann die Angelegenheit untersuchen und, wenn sich die Berechtigung der Klage herausstellte, den betreffenden freigeben.

Die Hauptgattungen des babylonischen Militärs jener Zeit waren die „Läufer“ (wörtlich „Geher“)

und die „Fänger“ (Rêdu und Bâiru). Kavallerie und Streitwagen dürfte es noch nicht gegeben haben, da das Pferd damals in Babylonien fast unbekannt war. Nur ganz selten finden wir den „Esel des Ostens“, wie die Babylonier das Pferd in ihrer Schrift bezeichnen, in Texten der Zeit Hammurapis erwähnt.

Die Soldaten wurden nur im Bedarfsfalle unter die Waffen gerufen. Die übrige Zeit hindurch führten sie auf den ihnen von der Krone zur Verfügung gestellten Lehnsgütern mit Weib und Kind ein verhältnismäßig ruhiges Leben, bis sie der König wieder zur Fahne einberief. Daß sie in Zeiten langen Friedens gewisse Abgaben von den Einkünften ihrer Güter zu zahlen hatten, ist sehr wahrscheinlich.

---

Ein anschauliches Bild des babylonischen Abgaben- und Steuerwesens zu entwerfen, ist vorläufig noch unmöglich. So viel läßt sich indes wohl mit Sicherheit behaupten, daß es keine strenge Scheidewand zwischen den Privateinkünften des Herrschers und den öffentlichen Einnahmen gab. Da der König die Idee des Staates in sich verkörperte, konnte er alles das für seinen eigenen Bedarf in Anspruch nehmen, was ihn gut dünkte; eine Einschränkung der absoluten Herrschergewalt durch irgendwelche andre Faktoren hat es im alten Babylonien niemals gegeben.

Die Reichseinkünfte bestanden zum Teil in Silber, zum Teil in Naturalien. Daß gewisse Abgaben monatlich an bestimmten Tagen fällig waren, zeigt

uns Brief Nr. 13. Besonderen Beamten war die Eintreibung der Steuern anvertraut, und diese hatten ihres Amtes rücksichtslos zu walten, denn wenn sie die vorgeschriebenen Abgaben nicht ablieferten, mußten sie den Fehlbetrag aus eigener Tasche decken (Brief Nr. 16). Daß auch an die Tempel Steuern zu entrichten waren, ist begreiflich; indes kann auch hier keine feste Grenze zwischen den Einkünften der Gotteshäuser und denen des Königs gezogen werden.

Eine weitere Form der Abgaben waren die Wegezölle. Ob solche an den babylonischen Landstraßen zu zahlen waren, läßt sich bisher nicht feststellen, wohl aber wissen wir, daß von den Benutzern der Wasserläufe an gewissen Stellen Zoll zu entrichten war.

Aber nicht nur Steuern in Geld und Naturalien erheischte der König von seinen Untertanen. Wenn es sich um das allgemeine Wohl handelte, konnten die Einwohner eines bestimmten Distrikts sogar zur Beteiligung an öffentlichen Arbeiten gezwungen werden. Namentlich wurde in dieser Weise der Bau und die Instandhaltung der zahlreichen Deiche und Kanäle bewirkt. Aus dem Gesetzeskodex erfahren wir, daß jeder Feldbesitzer die Dämme, die sein Grundstück berührten, sorgfältig instand zu halten hatte (§ 53 ff.), da er für jeden Schaden, der durch Dambruch entstand, haftbar war; und auch die Briefe Hammurapis (besonders Nr. 42 ff.) geben uns manchen interessanten Einblick in diese Verhältnisse, die für das Wohl und Wehe des Landes von so ausschlaggebender Bedeutung waren.

---

## V. Zum altbabylonischen Erwerbsleben.

Die Hauptquelle für den Reichtum Babyloniens waren die zahlreichen das Land durchziehenden Kanäle und Kanälchen, die ihr Wasser dem Euphrat und Tigris entnahmen. Da während einer langen Zeit im Jahre kein Regen den heißen, aber fruchtbaren Boden Babyloniens benetzt, war die Entwicklung einer Gewinn versprechenden Vegetation nur in der Nähe eines Wasserlaufes möglich. Nur dort fanden die Gerste, die man zum Brot brauchte, der Sesam, der das erquickende Salböl schaffte, und die Dattelpalme mit ihren kostbaren, zugleich Speise und berauschenden Trank liefernden Früchten die für ihr Gedeihen notwendige Feuchtigkeit. Noch heute, wo das Land mehr oder weniger zur Wüste geworden ist, bieten die Ufer der Ströme den Anblick tropischer Gärten mit all ihrer Fruchtbarkeit und Schönheit.

Als die alten Sumerer Babylonien besiedelten, erkannten sie bald, daß es unmöglich war, das Land in einiger Entfernung vom Flusse nutzbar zu machen. Als die Bevölkerung mehr und mehr zunahm, so daß die engen Streifen fruchtbaren Landes am Ufer des Euphrat nicht mehr ausreichten, sah man sich ge-

nötigt, künstliche Wasserläufe weiter in das Land hineinzugraben. Von diesen Hauptkanälen wurde dann ein Netzwerk kleinerer Wasserrinnen über die Felder geleitet, so daß das ganze Kulturland in eine große Menge einzelner „Fluren“ zerlegt wurde. Die Bewässerung der Felder konnte dann auf verschiedene Weise erfolgen: wo die Felder höher lagen als die sie umgebenden Wasserrinnen, bediente man sich der Schöpfmaschinen, die teils mit der Hand, teils mit Hilfe von Ochsen in Betrieb gesetzt wurden. Darstellungen altbabylonischer Schöpfmaschinen sind nicht bekannt; sie werden sich aber nicht sehr wesentlich von modernen Schöpfmaschinen, wie sie noch jetzt in Babylonien Verwendung finden, unterscheiden haben. Wo dagegen die Wasserrinnen, wie es vielfach der Fall war, zwischen festen Deichen hoch einherflossen, so daß der Wasserspiegel über der Oberfläche des Feldes lag, geschah die Bewässerung mittels Schleusen, die in den Deichen angebracht waren.

Schon viele altsumerische Herrscher rühmen sich, jenes Netzwerk von Kanälen und Kanälchen erweitert zu haben, das mit der Wohlfahrt, ja mit der Existenz der Bevölkerung so innig verknüpft war. Jeder weise König suchte seinen höchsten Ehrgeiz darin, das kulturfähige Areal seines Landes auf diese Weise zu vergrößern. So wird es uns auch nicht wundernehmen, wenn wir in Hammurapi einen Herrscher finden, der sich in dieser Hinsicht die größten Verdienste erworben hat. Besonders zwei wichtige Kanäle wurden während seiner Regierungszeit vollendet: in seinem neunten Jahre der Kanal Hammurapi-hegal (d. h. Hammurapi ist Reichtum)

und in seinem 33. Jahre der Kanal Hammurapi-nuchusch-nischi (d. h. Hammurapi ist der Wohlstand des Volkes). Der zuletzt genannte Kanal, der kurze Zeit nach dem großen Siege über Rîm-Sin und seine Verbündeten gegraben wurde, muß eins der hervorragendsten Werke alter Wasserbaukunst gewesen sein. Im Louvre zu Paris ist eine Inschrift aufbewahrt, die den Bau dieses Kanals feiert, und die wir hier — zugleich als Stilprobe — mitteilen wollen:

Hammurapi, der mächtige König, der König von Babylon, der König, der die vier Weltteile zum Gehorsam zwang, der Marduks Triumph erkämpfte, der Hirt, der des Gottes Herz erfreute, bin ich. Als Anu und Enlil mir die Länder Sumer und Akkad zur Beherrschung gegeben und ihre Leitung meinen Händen überantwortet hatten, grub ich den Kanal Hammurapi-nuchusch-nischi, der Wasser des Reichtums den Ländern Sumer und Akkad bringt. Seine beiden Ufer verwandelte ich in Kulturland, Haufen von Korn schüttete ich auf, unversiegbares Wasser verschaffte ich den Ländern Sumer und Akkad.

Die zerstreuten Einwohner der Länder Sumer und Akkad sammelte ich, Weide und Tränke verschaffte ich ihnen, in Wohlstand und Reichtum weidete ich sie, an geruhiger Stätte ließ ich sie wohnen.

So blühten Ackerwirtschaft und Gartenbau unter Hammurapi mächtig empor, und die zahlreichen Urkunden über Kauf und Pacht von Feldern und Gärten legen ein beredtes Zeugnis für die Geschäftigkeit des Volkes ab.

Jene großen Kanäle hatten aber noch einen weite-

ren Zweck: sie waren die Hauptverkehrsadern des Landes. Wie lebhaft es dort oft zugegangen sein mag, ersehen wir aus der Tatsache, daß Hammurapi es für nötig erachtete, seinem Gesetze besondere Vorschriften einzufügen, die der Regelung des Flußverkehrs dienten. Der König nahm innigen Anteil an der Entwicklung des Handels und förderte Schifffahrt und Schiffbau in jeder erdenklichen Weise; das ergibt sich auch aus mehreren seiner Briefe (Nr. 49 ff.).

Wie wir schon früher bemerkten, gab es im Innern Babyloniens noch bedeutende Ländereien, die der Kultur wenig oder gar nicht erschlossen waren, da sie zu weit von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen entfernt waren, sodaß nur so viel auf ihnen gedieh, wie das ungleichmäßige Klima des Landes wachsen ließ. Diese Gebiete bildeten teilweise die Weidegründe aramäischer Nomaden, die bald hier, bald dort zelteten, je nachdem die Natur ihre Herden begünstigte. Aber auch die Babylonier benutzten minderwertiges Land in ausgedehntem Maße zur Viehzucht, und große Herden von Rindern, Schafen und Ziegen belebten die Landschaft in der Nähe der Siedelungen. Der König selbst zeigte ein lebhaftes Interesse für die Viehzucht (vgl. Briefe Nr. 55 ff.), zumal ein wesentlicher Teil der königlichen Einkünfte in dem Erlös verkaufter Wolle bestand.

Die Erzeugnisse von Landwirtschaft und Viehzucht, für deren Absatz ein gut geregelter Verkehr sorgte, bildeten auch die Grundlage einer großen Anzahl städtischer Berufe: das Korn mußte gemahlen und verbacken, das Sesamöl ausgepreßt, die Datteln in erfrischendes Bier umgewandelt, die Wolle

zu Kleidern und Decken gewoben, die Felle gegerbt und zu allerlei Gebrauchsgegenständen verarbeitet werden.

Daneben finden wir auch noch andre städtische Berufe vor, die vom Lande unabhängig waren. Vor allem müssen wir hier der Baumeister gedenken, die aus gedörrten Lehmziegeln die gewiß sehr primitiven Wohnhäuser und die reichlicher geschmückten Tempel bauten, über die uns die Ausgrabungen bisher noch recht wenig Material zutage gefördert haben. Steine gab es in der Alluvialebene nicht, und so kam es, daß jedes importierte Stück Stein einen besonderen Wert darstellte und von den babylonischen Steinschneidern und Bildhauern zu größeren und kleineren Kunstwerken verarbeitet wurde. Von der Kunst, Siegelsteine zu schneiden, sprachen wir bereits oben; zum Schluß sei noch auf die bemerkenswerten Leistungen der Bildhauerei hingewiesen, die uns in der Gesetzesstele aus Diorit und in einem gewiß wohl gelungenen Porträt des Königs aus Kalkstein vor Augen geführt werden.

Für andre Zweige von Kunst und Kunstgewerbe ist die archäologische Ausbeute bisher zu gering, als daß wir uns ein anschauliches Bild von ihrer Entwicklung zur Zeit Hammurapis entwerfen könnten. Wenn wir aber sehen, zu welcher Höhe z. B. die Töpferei und die Metallbearbeitungskunst schon vor Hammurapis Zeit gediehen waren, so werden wir auch für die Zeit des Herrschers ein Aufblühen aller Kleinkünste voraussetzen dürfen, das ja mit dem politischen und wirtschaftlichen Aufschwung jener Zeit Hand in Hand gehen mußte.

---

## VI. Zur altbabylonischen Briefliteratur.

Eine wertvolle Ergänzung unserer Quellen für die altbabylonische Kulturgeschichte bietet die Briefliteratur: etwa sechshundert Briefe der verschiedensten Art sind aus der Zeit Hammurapis und seiner Nachfolger auf uns gekommen, und ungefähr hundert davon sind Briefe, die von Königen selbst geschrieben — oder vielleicht richtiger einem Schreiber diktiert — sind.

Wie alle babylonischen Urkunden wurden auch die Briefe auf Tontafeln geschrieben; nach ihrer Fertigstellung umgab man sie in der gleichen Weise wie Rechtsurkunden mit einer Tonhülle, auf die die Adresse geschrieben und in der Regel der Siegelstein des Absenders abgerollt wurde. Man ersieht daraus, wie wenig sich ein Brief der Zeit Hammurapis seinem Wesen nach von einem modernen Brief unterschied! Es ist klar, daß nur wenige Briefe mit Kuvert gefunden werden; es handelt sich dann entweder um Briefe, die „ihn nicht erreichten“, oder um Abschriften, die im Archiv des Absenders zurückbehalten worden waren.

Fast jeder altbabylonische Brief beginnt mit den Worten: „Zu A sprich: also sagt B.“ A ist dann der Empfänger, B der Absender des Briefes. Diese

Form der Einleitung geht gewiß auf eine ältere Gewohnheit, Mitteilungen zu übersenden, zurück, nämlich auf den mündlichen Botenauftrag. Einen Postdienst hat es im alten Babylonien nicht gegeben; wer eine Mitteilung zu senden hatte, mußte entweder einen seiner Diener schicken oder die Hilfe eines reisenden Freundes in Anspruch nehmen. Handelte es sich um Aufträge, bei denen kein Irrtum möglich war, so begnügte man sich mit einem mündlichen Auftrag, sagte also zu dem Boten: „Zu A sprich: also sagt B.“ Wenn man sich jedoch auf das Gedächtnis des Boten nicht verlassen mochte, oder wenn es sich um geheime Nachrichten handelte, vertraute man sie dem wohlverhüllten Brief an, faßte diesen aber in einer solchen Form ab, als ob man tatsächlich dem Boten einen mündlichen Auftrag gegeben hätte.

Was den Inhalt der von Privatleuten verfaßten Briefe anbetrifft, so handelt es sich darin meist um geschäftliche Dinge: der Adressat wird aufgefordert, Schulden zu begleichen oder eine versäumte Arbeit auszuführen und was dergleichen mehr ist. Man lese z. B. den folgenden Brief, der deshalb von besonderem Interesse ist, weil er die erste Erwähnung des Pferdes in der babylonischen Literatur enthält:

Zu Achûni sprich: also sagt Bêlânûm: Schamasch und Marduk mögen dich gesund erhalten! Hole dir einen Scheffel Getreide zu Futter für die Pferde, auf daß die Pferde zu fressen haben und keinen Hunger leiden müssen!

In einem andern Brief beklagt sich jemand bei einem Freunde, daß er ihm einen Sklaven zum

Weiterverkauf überlassen, aber bisher das Geld nicht bekommen habe:

„Zu Mâr-Ishtar sprich: also sagt Sumu-Amnanum: Schamasch und Marduk mögen dich gesund erhalten! Sonst habe ich mich noch nie an dich gewendet, ohne daß du meinen Wunsch erfüllt hättest! Ich bat dich doch, du solltest den subaräischen Sklaven für Silber verkaufen, und du hast mir das auch zugesagt. Deshalb überließ ich ihn dir. Weshalb hast du ihn denn bisher nicht verkauft und mir das Silber für ihn geschickt? Sofort verkaufe ihn und schicke mir das Silber für ihn zu!

Eine rührende Klage eines in Untersuchungshaft schmachtenden Sklaven enthält der folgende Brief:

Zu meinem Herrn sprich: also sagt Bêlsunu, dein Knecht: Seitdem ich im Hause des Siegelbewahrers eingesperrt bin, hast du, mein Herr, mich am Leben erhalten! Wie kommt es, daß mein Herr mich seit fünf Monaten vernachlässigt? Das Haus, in dem ich eingesperrt bin, ist ein wahres Jammerhaus. So sende ich denn einen Torwächter mit diesem Brief an dich, meinen Herrn. Wie du, mein Herr, mich bisher am Leben erhalten hast, so tue dies auch ferner: dann will ich die Haft, wie sie bei dir verbüßt wird, dir zum Segen werden lassen! Zudem bin ich auch krank geworden ...

Sende mir doch 10 Maß Mehl, 10 Maß Gerste, Gewürz, Zwiebeln und Knoblauch, auf daß ich nicht verhungere! Sende mir auch ein Kleid, auf daß ich meine Blöße bedecken kann!

Schicke den Torwächter nicht mit leeren Händen zurück; kommt er mit leeren Händen, so werden mich die Hunde fressen!

Wie du, mein Herr, weiß jedermann in Sippar und Babylon, daß es kein Raub war, weswegen man mich eingesperrt hat; auch bin ich nicht bei einem Einbruch abgefaßt worden; vielmehr hattest du, mein Herr, mich mit Öl nach dem Land jenseits des Euphrat geschickt; die Sutäer<sup>1)</sup> haben es mir fortgenommen. Nun bin ich eingesperrt! Lege doch bei dem Siegelbewahrer des Königs ein gutes Wort für mich ein, daß er mich freiläßt und ich nicht in diesem Jammerhause sterbe!

Zum Schluß wollen wir noch einen Privatbrief anführen, der uns zeigt, daß man in Babylon zur Zeit Hammurapis auch dem Herzen einen Platz einräumte: es ist ein Liebesbrief, aus dessen Zeilen unwandelbare Treue und rührende Sorge zu uns sprechen:

Zu meiner Geliebten sprich: also sagt Gimil-Marduk: Schamasch und Marduk mögen dich mir zuliebe ständig gesund erhalten! Ich schreibe diesen Brief, um zu erfahren, wie es dir geht; sende mir doch Nachricht über dein Befinden! Als ich nach Babylon kam, fand ich dich nicht vor, da wurde ich sehr bestürzt. Sende mir Nachricht, weshalb du fortgegangen bist, auf daß ich wieder froh werde! Bis zum Monat Warachsammu komme doch zu mir! Mögest du um meinetwillen ständig gesund bleiben!

---

<sup>1)</sup> Nomadenstamm.

Die Briefe der Könige, die wir im folgenden in Übersetzung mitteilen, sind durchweg als offizielle Aktenstücke zu betrachten. Nicht weniger als 58 stammen von Hammurapi und sind an einen gewissen Sin-idinnam gerichtet, der diesen Briefen zufolge eine hohe Stellung im Reiche einnahm. Höchstwahrscheinlich war er der Statthalter des Gebietes, das Hammurapi seinem Feinde Rîm-Sin abgenommen hatte. Er residierte in Larsa, und ein großes Stück Babylonien, dem auch die alten Städte Ur und Uruk angehörten, stand unter seinem Befehl. Es ist ein glücklicher Zufall, der uns dieses Archiv des Sin-idinnam erhalten hat. Daß Hammurapi auch an andre Große seines Reiches Briefe ähnlicher Art gesandt hat, kann keinem Zweifel unterliegen, gefunden ist jedoch bisher noch kein einziger.

Mit diesem Sin-idinnam darf der gleichnamige Empfänger mehrerer Briefe Samsuïlunas, des Sohnes Hammurapis, nicht verwechselt werden; denn die Briefe, in denen dieser zweite Sin-idinnam als Adressat genannt wird, sind deutlich nach Sippar in Nordbabylonien gesandt worden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Name Sin-idinnam zu den allerhäufigsten Namen jener Zeit gehört. Nur ein einziger Brief Samsuïlunas ist bekannt, der ebenfalls nach Larsa adressiert war (Nr. 62); zwei weitere Briefe (Nr. 64 und 66) sind in Dilbat (etwa 27 km südlich von Babylon) gefunden worden. Einer von diesen (Nr. 64) ist an einen gewissen Marduk-nâsir gerichtet und enthält den Befehl, ein bestimmtes Grundstück einem Elamiten, namens Walî, zu über-

geben. Zufälligerweise ist nun auch ein Brief jenes Marduk-nâsir erhalten, in dem er den vom König erhaltenen Befehl an zwei Untergebene weitergibt. Ob diese den Befehl ausgeführt oder ihn wiederum an eine untergeordnete Instanz weitergegeben haben, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Jedenfalls scheint bereits im alten Babylonien St. Bürokratismus seine Verehrer gehabt zu haben. Wir fügen unten das zweite Aktenstück dem Königsbriefe bei.

Die übrigen Königsbriefe stammen vielleicht mit einer Ausnahme (Nr. 80) aus Sippar. Auch sie ergeben mancherlei interessante Aufschlüsse, stehen aber an Bedeutung den Briefen Hammurapis ebenso nach wie die Person ihrer Verfasser der Person jenes großen Herrschers.

---

Auch aus den Briefen werden wir erkennen, daß Hammurapi einer der hervorragendsten Herrscher war, die die Welt je gesehen hat; und nicht nur verdienen seine Taten unsere Anerkennung, sondern noch mehr sein Charakter. Wiewohl die Versuchung für einen absoluten orientalischen Monarchen wahrlich nahe genug lag, seine Macht einzig und allein für das eigne Wohl auszunutzen, waren alle Taten Hammurapis von einem Prinzip beherrscht: Gerechtigkeit. So wurde er der geliebte König, der — wie es im Epilog der Gesetzesstele heißt — „wie ein leiblicher Vater“ für das Wohl seines Volkes sorgte, und in manchen Liedern dürften ihn seine getreuen Untertanen verherrlicht haben. Zum Glück ist wenigstens ein Lied dieser Art, wenn auch nur

fragmentarisch, uns überliefert worden, das ganz und gar den Eindruck macht, als sei es die Nationalhymne jener Tage gewesen. Wir können diese Betrachtungen kaum besser schließen als mit einigen Strophen dieses Lobliedes, in dem es also heißt:

Gott Enlil hat dir Macht geschenkt:  
Auf wen ist noch dein Sinn gericht't?  
Gott Sin verlieh dir Herrschertum:  
Auf wen ist noch dein Sinn gericht't?  
Nimurta gab dir edle Waffen:  
Auf wen ist noch dein Sinn gericht't?  
Und Ischtar gab dir Schlacht und Kampf:  
Auf wen ist noch dein Sinn gericht't?

In allen vier Teilen der Welt  
Sei hoch dein Name gepriesen!  
Empfange die Huldigung aller Nationen!  
Sie mögen sich beugen vor dir in Ehrfurcht  
Und jubelnd verkünden gewaltigen Lobpreis!

Hammurapi, der König und Held,  
Der unterwirft der Feinde Schar,  
Er ist ein Wirbelsturm im Kampf,  
Der niederreißt des Feindes Land,  
Der die Empörung macht zunicht  
Und unterdrückt den Widerstand!

---

# Briefe Hammurapis.



## I. Der Kult.

### I.

**Z**u Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Jetzt sende ich hiermit den *Aufseher* Zikirilischu und den *Reiter* Hammurapi-bâni mit dem Auftrag, die Göttinnen von Emutbal fortzuführen, zu dir. Bringe die Göttinnen *sofort* auf ein *Prozessionsschiff* und laß sie nach Babylon fahren. Priesterliche Dienerinnen sollen sie begleiten. Zur Verköstigung der Göttinnen laß Brot, Wein, Schafe, *Schiffsgebäck* sowie Reisekost für die priesterlichen Dienerinnen einschiffen, und zwar so viel, daß es bis zu ihrer Ankunft in Babylon reicht. Leute, die das Schiff am Seil ziehen, und *Wachmannschaft* bestelle, auf daß man die Göttinnen wohlbehalten nach Babylon bringe. Die Göttinnen sollen sich nicht lange aufhalten; schleunigst sollen sie in Babylon eintreffen<sup>1)</sup>!

---

<sup>1)</sup> Die Göttinnen sollen wohl an einer Festprozession teilnehmen.

2.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Die Mannschaft, die unter dem Kommando des Inuchsamar steht, wird die Göttinnen des dir unterstehenden Landes Emutbal dir überantworten. Wenn jene Mannschaft bei dir eintrifft, *hole* sie mit der dir unterstehenden Mannschaft *ein*, und dann soll man die Göttinnen wohlbehalten in ihre heilige Wohnung bringen.

---

## II. Die Rechtspflege.

3.

**Z**u Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Der *Eilbote* Silli-bîtum hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „Wegen des Hirten Sin-tajâr, des Sohnes meiner Schwester, und wegen seiner Kinder hat mich der Oberhirt Silli-Ischtar, den du *über sie gesetzt hattest*, haftbar gemacht. Also hat letzterer gesagt: Der Hirt Sin-tajâr, der Sohn deiner Schwester, und seine Kinder . . . . . (große Lücke) . . . . . Auch hat er seine gesiegelte Urkunde *mir ins Haus geschickt*. Im Verlauf von drei Jahren hat jener Oberhirt Silli-Ischtar wegen des Hirten Sin-tajâr und seiner Kinder drei Ochsen, die mir gehören, als Schuldpfand fortgeführt.“ So hat Silli-bîtum mich unterrichtet.

Jetzt sende ich hiermit jenen Silli-bîtum zu dir. Laß auch den Silli-Ischtar vor dir erscheinen! Prüfe den Sachverhalt und richte sie den Gesetzen entsprechend!

4.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Was den Sin-rabi anbetrifft, den du zusammen mit Nûr-Ischtar zu mir gesandt hattest, so hat man

jenen Sin-rabi mir vorgeführt; da hat er mich in betreff des Idin-Sin unterrichtet.

Jetzt sende ich hiermit jenen Sin-rabi zu dir; den Idin-Sin und die Zeugen, die er dir namhaft machen wird, schicke mir zu!

5.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der *Beamte* Lâlum hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: Der *Landrat* Ali-ellati hat ein Feld von mir, das ich schon von jeher in Besitz hatte, für sich beansprucht und hat sogar das Getreide meines Feldes *mit Beschlag belegt*. So hat er mich unterrichtet.

Die Urkunde ist im Palast nachgesehen worden; danach sind tatsächlich 12 Hektar Feld für Lâlum eingetragen.

Weshalb hat denn der *Landrat* Ali-ellati das Feld des Lâlum für sich beansprucht? Prüfe den Sachverhalt! Sollte Ali-ellati dem *Beamten* Lâlum wirklich Schaden zugefügt haben, so verschaffe ihm Genugtuung für den ihm verursachten Schaden! Ferner bestrafe den Ali-ellati, der ihm den Schaden zugefügt hat!

6.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Die Kinder des *Reiters* Hablum, des Verwalters, haben ein Schriftstück über Schaden, der ihnen von Etel-pî-Marduk zugefügt worden ist, gebracht und mir gezeigt . . . . . (Lücke) . . . . .

Sie sollen den ihnen verursachten Schaden genau

angeben, und dann verschaffe ihnen Genugtuung dafür! Ferner schicke den Etel-pî-Marduk, der ihnen den Schaden zugefügt hat, zu mir!

7.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der *Landrat* von Medûm hat mich wegen eines ihm zugefügten Schadens benachrichtigt. Jetzt schicke ich hiermit den *Landrat* von Medûm zu dir! Prüfe den Sachverhalt! Laß auch seinen Gegner vor dich kommen, und richte sie alsdann den Gesetzen entsprechend!

8.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Du hattest ein Schreiben an mich gerichtet betreffs des Obmanns der Bäcker Ili-ippalsam, der mit dem *Siegelbewahrer* Sin-gimlanni, dem Sohne des Bîtum-rabi, und mit dem Schreiber Lipit-Ischtar, der dem Taribatam untersteht, wegen eines Feldes einen Prozeß hat.

Ich habe jetzt den Obmann der Bäcker Ili-ippalsam zu den Opfern in der Stadt Ur als Abgeordneten entsandt. Wenn die Opfer in Ur vollzogen sind, schicke seine beiden Gegner Sin-gimlanni und Lipit-Ischtar zusammen mit ihm nach Babylon, auf daß ihre Sache erledigt werde.

9.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Lu-gischtukpila aus Nippur hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „In der Ortschaft Ubâbum hatte ich 70 Scheffel Getreide

im Speicher aufgeschüttet. Darauf hat Awêl-ili den Speicher geöffnet und das ganze Getreide, das ich aufgeschüttet hatte, fortgeholt.“ So hat er mich unterrichtet.

Jetzt sende ich hiermit jenen Lu-gischtukpila zu dir. Laß auch den Awêl-ili vor dir erscheinen! Sieh dir ihre Sache an, und dann soll Awêl-ili das Getreide des u-gischtukpila, das er fortgenommen hat, dem Lu-gischtukpila zurückgeben<sup>1)</sup>.

IO.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der Kaufmann Iluschu-ibi, ein Obmann über fünf, hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „30 Scheffel Getreide habe ich dem Statthalter Sin-magir gegeben und daraufhin eine Urkunde von ihm erhalten. Schon seit drei Jahren fordere ich es immer wieder von ihm, doch will er mir das Getreide nicht zurückgeben.“ So hat er mich unterrichtet.

Ich habe mir seine Urkunde angesehen. Man soll den Sin-magir daher veranlassen, das Getreide und die Zinsen dafür herzugeben; dann übergib es dem Iluschu-ibi!

II.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Wegen Ablieferung von Getreide als Abgabe des Feldes des Ibni-Amurru, das Etel-pî-Marduk gepachtet hat, an Ibni-Amurru hatte letzterer an dich geschrieben und du hattest also berichtet:

<sup>1)</sup> Ein babylonischer Scheffel hat etwa 120 Liter.

„Etel-pî-Marduk hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also hat er gesagt: ‚Zusammen mit dem Felde des Ibni-Amurru hatte ich ein andres Feld in Pacht; das Getreide beider Felder ist nun an ein und derselben Stelle aufgeschüttet worden. Man möge das Getreide, das auf dem Felde des Ibni-Amurru gewachsen ist, mittels Gotteswaffe<sup>1)</sup> bestimmen; dann mag man die Abgabe nehmen.‘ So hat er zu mir gesprochen; doch war dies dem Sachwalter des Ibni-Amurru nicht genehm. Also sagte dieser: ‚Ohne *Vollmacht* des Ibni-Amurru *kann ich nicht handeln.*‘ So sagte er und ging davon. Das gesamte Getreide, das auf seinem Felde gewachsen ist, soll man mittels Gotteswaffe bestimmen und ihm dann die Abgabe geben.“

So hattest du berichtet. Man soll, wie du es vorgeschlagen hast, das gesamte Getreide, das auf dem Felde des Ibni-Amurru gewachsen ist, mittels Gotteswaffe bestimmen, und dann gib dem Ibni-Amurru das Getreide, die Abgabe seines Feldes!

12.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Leuten von der Truppe des Palasttores, die unter dem Kommando des Erischa steht, ist Schaden zugefügt worden. Erischa wird dir diese Leute zuführen, und dann prüfe den Sachverhalt! Erstatte ihnen ihren Schaden, auf daß sie keine weitere Veranlassung zur Klage haben.

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich wohl um eine Art Ordal, durch das festgestellt werden soll, welches Getreide von dem einen Felde und welches von dem andern stammt. Näheres läßt sich nicht feststellen.

### III. Finanz- und Steuerwesen.

13.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Dieses Jahr hat eine Schaltung<sup>1)</sup>. Der kommende Monat soll als „Zweiter Ulûl“ bezeichnet werden. Wo *angeordnet ist*, daß die Steuern am 25. Tischrit in Babylon eintreffen sollen, haben diese am 25. Tage des Zweiten Ulûl in Babylon einzutreffen.

14.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Sobald du diesen meinen Brief erhältst, laß alle Vorsteher der Gotteshäuser und den Warad-Schamasch, den Sohn des Erîbam, den Hirten vom Hause des Gottes Schamasch, der dir untersteht, mit ihrer vollständigen Abrechnung zu dir kommen. Sende sie alsdann nach Babylon, damit sie dort ihre Abrechnung halten. Sie sollen Tag und Nacht reisen, auf daß sie in zwei Tagen in Babylon eintreffen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Ausführungen auf S. 32.

15.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende  
Sungugum, den Hirten des Gottes Ningirsu von Girsu,  
Ischme-Sin und Ibi-Ilabrat, den Ziegenhirten von  
*Lagasch*,

Adalallum, den Ziegenhirten von *Nînâ*,  
zusammen 4 Hirten vom Gebiete des Kanals  
[....]<sup>1)</sup>,

Izinabû, den Sohn des Sumu-*Dagan*,

Matatum und Itti-Enlil-*nînu*,  
zusammen 3 vom Gebiet des Kanals [....]<sup>1)</sup>,

Erîbam aus der Ortschaft Nûr-Adad,

[NN]<sup>1)</sup> und Tâb-*Irra*, den Hirten des Gottes  
[....]<sup>1)</sup>,

im ganzen 10 Hirten unter dem Oberhirten  
Apil-Schamasch;

Rêsuja und Abum-wakar,

Apil-Amurrim, den Sohn des Lipit-Ischtar, und  
[....]<sup>1)</sup>,

Nûratum, Lâlum aus Jakudum und [....]<sup>1)</sup>,

Amur-dannûsu, Ili-hâsiri und Lâlum vom Gebiet  
des Uggimdu-Kanals,

Silli-Schamasch, den Hirten der Göttin Namasche  
von Nînâ,

Sin-âsu, den Sohn des Ili-amtachar,

Sin-achum und Ilîma-ili, den Hirten des Gottes  
[....]<sup>1)</sup>,

im ganzen 14 unter den Oberhirten Anum-pî-  
Schamasch und [....]<sup>1)</sup>;

---

<sup>1)</sup> Die betr. Namen sind zerstört.

Muchaddûm aus *Gubrum*, Idin-Amurru aus  
*Gubrum*,

Sin-êresch und Bîtum-rabi,

Namrum aus Til-Ischhara und [...]<sup>1)</sup>,

Aplum aus Inbukum,

*Nûrum* aus Achanuta,

Manium aus Bûr-Enlil,

Mannum-kîma-Schamasch, den Sohn des Imtagar-  
Schamasch, den Hirten des Gottes Schamasch  
von Larsa,

Schamasch-kînam-îdi aus Larsa, den Hirten des  
Gottes Schamasch von [...]<sup>1)</sup>,

Idinjatum aus Urschagga, den Hirten des Gottes  
[...]<sup>1)</sup>,

im ganzen 12 unter den Oberhirten Warad-  
Schamasch und Namtilani;

Apil-Amurrim aus Ili-idinnam und *Nûr-lîsi*,

Jatarum und Apil-Kubi vom Gebiet des Uggimdu-  
Kanals,

Ili-ikîscham, *Nûr-Ilabrat*, Sin-êresch, Sin-rabi und  
*Sin-adalal* vom Gebiet des Uggimdu-Kanals,

Akbachum vom Gebiet des Tigris und Aplum aus  
*Girsu*,

im ganzen 11 unter den Oberhirten Warad-  
Nabium und Ili-ublani; —

diese Hirten sende zu mir, auf daß sie ihre Ab-  
rechnung halten.

16.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Schêp-Sin, der Obmann der Kaufleute, hat mich  
folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt:

<sup>1)</sup> Die betr. Namen sind zerstört.

„Was das Silber für das Haus der Göttin Kittum anbetrifft, das von der Ortschaft Dûr-kurkurri und vom Tigrisgebiet einkommt, so hat sich Etel-pî-Marduk widersetzlich gezeigt, so daß ich das ganze Silber nicht eintreiben konnte. Ebenso hat sich, was das Silber für das Haus der Göttin Kittum anbetrifft, das von der Ortschaft Rachabu nebst Umgebung einkommt, Gimil-Marduk widersetzlich gezeigt, so daß man mir das ganze Silber nicht gegeben hat. Von mir aber hat der Hof die Zahlung des ganzen Silbers verlangt.“ So hat er mich unterrichtet.

Warum haben Etel-pî-Marduk und Gimil-Marduk dem Schêp-Sin das Silber *nicht* gegeben? *Sobald du diesen meinen Brief erhältst, soll man den Etel-pî-Marduk und den Gimil-Marduk vor dich rufen, auf daß sie das ganze Silber geben.*

17.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Den Rest des Silbers, der sich noch bei Schêp-Sin, dem Obmann der Kaufleute, und den Obmännern über fünf, die ihm unterstehen, befindet, sollen Schêp-Sin und die Obmänner über fünf nehmen und nach Babylon bringen.

18.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Ich hatte dir doch geschrieben, du solltest den Obmann der Kaufleute Schêp-Sin mit 1800 Scheffeln Sesam und 19 Pfund Silber, seiner alten *Steuer-*

*einnahme*, und den Obmann der Kaufleute Sin-muschtâl mit 1800 Scheffeln Sesam und 7 Pfund Silber, seiner alten *Steuereinnahme*, nach Babylon senden, auf daß sie Wolle in Empfang nehmen . . . . . Darauf hattest du folgendermaßen entgegnet: „Die Obmänner der Kaufleute haben erklärt: ‚Jetzt ist gerade Erntezeit; wir möchten erst nach der Ernte gehen.‘“ So hatten sie zu dir gesagt, und du hattest es mir gemeldet.

Jetzt ist die Erntezeit vorbei.

Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende meinem früheren Auftrage gemäß den Obmann der Kaufleute Schêp-Sin mit seinen 1800 Scheffeln und 19 Pfund Silber, seiner alten *Steuereinnahme*, und den Obmann der Kaufleute Sin-muschtâl nebst seinen 1800 Scheffeln und 7 Pfund Silber, seiner alten *Steuereinnahme*, nach Babylon. Auch soll ein zuverlässiger Diener von dir mitgehen, um sie zu *beschützen* und *nach Babylon zu geleiten*, und bei mir erscheinen.

19.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Hiermit sende ich den Schunurhali zu dir, auf daß er Datteln und Sesam eintreibe. Gib ihm zuverlässige Männer bei, daß sie die Datteln und den Sesam eintreiben . . . . *Alles was sie eintreiben*, sollen sie dem Schunurhali geben; dann soll man die Datteln und den Sesam, die eingetrieben und *aufgespeichert* sind, verladen und nach Babylon bringen.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der Oberhirt Mâr-Urim hält an Stelle der Abgabe an Rindern, die er zu liefern hat, 300 Scheffel Getreide bereit. Bestelle Aufseher, daß sie das Getreide, das Mâr-Urim ihnen geben wird, in Empfang nehmen; verlade es sodann auf ein leeres Frachtschiff und laß es nach Babylon bringen!

---

## IV. Verwaltung und Beamtentum.

21.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, komm nach Babylon und erscheine bei mir! Du sollst dich nicht lange aufhalten; schleunigst tritt ein!

22.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, laß die Reiter Silli-Schamasch und Nûr-*Ilabrat*, die Schreiber, vor dich bringen, mögen sie sich in Larsa oder *irgendwo* in der Umgebung von Larsa befinden. Dann soll sie ein Vertrauter von dir in Empfang nehmen und nach Babylon bringen.

23.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Jetzt schicke ich hiermit den Sin-putram zu dir. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, laß den Nûr-ilischu und den Awêlija, die Söhne des Sijatam, den Schamasch-magir, den Sin-ischmeanni und den Sin-liwir, die Söhne des Sin-magir, sowie die drei

Söhne des Kukkâ, diese acht Leute, die Sin-putram dir zeigen wird, unter Bewachung zu mir bringen.

24.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, laß den Ilîma-abi, den Sohn des Apil-Amurrim, aus Til-ischtasrî, der zu den *Untergebenen* des Rîmija gehört, den Kesch-idinnam, den Sohn des Ubar-Sin, aus Unter-Kârum, der zu den *Untergebenen* des Ana-sillischu-emid gehört, zwei Leute aus der Klasse der Verwalter, und ferner den Litul-ili, den Sohn des Imgur-Sin aus der Klasse der Seher, insgesamt drei Leute von den Leuten des Palasttores, die sich nicht auf ihren Posten begeben haben, — laß jene drei Menschen vor dich bringen! Bestelle Wächter für sie und laß sie mir vorführen!

25.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, laß den Abijatam, den Sohn des Ili-gimlanni, aus Kappânu, der zu den *Vorstehern* gehört, den Inbi-ilischu, den Sohn des Apil-ilischu, aus Gubrum am Ufer des *Edina*-Kanals, der zu den Kämmerlingen gehört, den Ili-ippalsam, den Sohn des Adad-rabi, aus Achunuta, dem Stadtteil von Larsa, der zu den *Untergebenen* des Imgur-Enlil gehört, den Ili-ippalsam, den Sohn des Silli-Amurrim, aus Achunuta, dem Stadtteil von Larsa, der zu den Sehern gehört, den Etel-pî-Ishtar, den Sohn des Sin-itûram,

aus Zaginum, der zu den *Untergebenen* des Nabi-Sin gehört, den Ili-erîbam, den Sohn des Silli-Amurram, aus Girni-nischag, den Inbi-ilischu, den Sohn des Hîsum, aus Enlil-garra, und den Ili-bânî, den Sohn des Mannum-machirschû, aus Larsa, drei Leute, die zu den *Untergebenen* des Belakum gehören, im ganzen vier Verwalter, insgesamt acht unter deinem Kommando stehende Leute, die sich nicht auf ihren Posten begeben haben, — laß jene Menschen vor dich bringen! Bestelle Wächter für sie und laß sie nach Babylon *abführen*.

26.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende den Bäcker Ili-tukulti, der unter dem Kommando des Apil-Schamasch steht und bei Anum-pî-Sin, dem Obmann der Nomaden, Dienst tut, zu mir.

27.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende den Schamasch-magir, den Bruder des Lipit-Ishtar, nach Babylon. Er soll sich nicht lange aufhalten; schleunigst soll er bei mir eintreffen!

28.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende den Knappen Schamasch-îpusch aus Larsa zu mir!

29.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Ich hatte dir doch geschrieben, du solltest den  
Etel-pî-Marduk zu mir schicken<sup>1)</sup>. Warum hast du  
ihn nicht geschickt?

Sobald du diesen meinen Brief erhältst, schicke  
den Etel-pî-Marduk zu mir! Er soll nicht lange  
säumen; Tag und Nacht soll er reisen, daß er schleu-  
nigst bei mir eintreffe!

30.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, schicke  
den *Reiter* Awêl-Sin, den Nanna-zi-manse, den  
Tarîbum, den Sin-magir, seinen Bruder, den Aplum;  
Sohn des Simti-ili, den Abijatun, Sohn des *Jakrûm*,  
und den Sin-ischmeanni nach Babylon, daß sie bei  
mir erscheinen. Auch sollst du, wenn du sie schickst,  
sie nicht zusammen schicken; sende vielmehr jeden  
getrennt für sich!

31.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Schumma-ili-lâ-ilija hat folgendermaßen zu mir  
gesprochen: also hat er gesagt: „In Dûr-kurkurri  
ist Bestechung vorgekommen, und die Leute, die  
die Bestechung angenommen haben, sowie Zeugen,  
die davon wissen, sind *bekannt*.“ Also hat er ge-  
sprochen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Nr. 6.

Jetzt schicke ich hiermit jenen Schumma-ili-lâ-ilija, einen *Reiter* und einen Oberläufer zu dir. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, prüfe den Sachverhalt! Wenn sich dabei herausstellt, daß tatsächlich Bestechung vorgekommen ist, so siegle das Silber und was sie sonst als Bestechung genommen haben ein, und laß es zu mir bringen. Die Leute, die Bestechung angenommen haben, und die Zeugen, die davon wissen (welche Schumma-ili-lâ-ilija dir zeigen wird), laß mir vorführen!

32.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Ili-û-Schamasch und Bituja, die zu den *Polizeiwärtern* gehören, Leute aus Uruk, sind vor mir erschienen und haben folgendermaßen bei mir erklärt: also haben sie gesagt: „Sin-idinnam hatte Befehl geschickt; *deshalb* haben uns unsere *Vorgesetzten* zu dir gesandt.“ So haben sie bei mir erklärt.

Weshalb hat man *den Ili-û-Schamasch und den Bituja*, die *Polizeiwärter* aus Uruk, zu mir geschickt? Gib Befehl, daß man *jene Leute über den Grund ihrer Sendung instruiere!*

33.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Nûr-Schamasch, der Bruder des [...] <sup>1)</sup> soll in [...] <sup>1)</sup> Lohnarbeiter mieten und *Korn* kaufen. Niemand darf ihm *Schwierigkeiten bereiten!*

---

<sup>1)</sup> Die Namen sind zerstört.

34.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, packe  
Kleider, Hemden, Kopfbinden, Schuhe, Lederbehälter  
und Öl für die unter dem Kommando des Imgur-Sin  
und des Adad-nîschu stehende Truppe zusammen  
und sende mir alles zu! Die Boten sollen sich be-  
eilen, daß sie innerhalb zweier Tage eintreffen.

---

## V. Das Militärwesen.

35.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Wegen des Ibni-Amurru, des Obmanns der Bäcker von Emutbal, der wegen vier Bäcker bei mir vorstellig geworden war, hatte ich dir bereits eine Mitteilung zugehen lassen. Da hattest du erklärt: „Jene vier Bäcker hat er mich auf Grund seiner Urkunde einschreiben lassen. Auch schicke ich hiermit aus ihrer Mitte den Gimillum zu meinem Herrn.“

Auf Grund dieser deiner Meldung hat man den Gimillum, den du gesandt hast, mir vorgeführt. Seine Sache habe ich untersucht. Demgemäß bleibt jener Gimillum unabsetzbar Bäcker. Die übrigen aber sollen als Läufer eingeschrieben werden. Künftig hin soll jener Gimillum ausschließlich als Bäcker arbeiten. Kommandiere einen andern an seiner Stelle zu den Läufern! Ferner setze gemäß der Urkunde, die Ibni-Amurru erhalten hat, einen Bäcker und seinen Ersatzmann von der Liste ab. Die andern, die er auf der Urkunde nicht eingeschrieben hat, kommandiere zu den Läufern!

36.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der Oberhirt Narâm-Sin hat folgendermaßen zu mir gesagt: also hat er gesprochen: „Hüter, die unter unserm Befehl standen, hat man zu den Läufern abkommandiert.“ So hat er zu mir gesagt.

Die Hüter, die unter dem Befehl des Apil-Schamasch und des Narâm-Sin stehen, soll man nicht zu den Läufern abkommandieren! *Erlaß eine Aufforderung* an Êtel-pî-Marduk und die Herren, daß sie die Hüter, die unter dem Befehl des Apil-Schamasch und des Narâm-Sin stehen, welche sie fortgeholt haben, zurückgeben.

37.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Die *Oberhirten* Silli-Ischtar, Warad-Amurrim und Nûr-Schamasch haben mich folgendermaßen unterrichtet: also haben sie gesagt: „Hüter, die unter unserm Befehl standen, hat man als Läufer genommen, ohne uns Ersatz dafür zu geben.“ So haben sie mich unterrichtet.

Die Urkunde über die Hüter, die *sich im Palaste befindet*, ist nachgesehen worden; daraus ergibt sich folgendes:

Achijâ, Sohn des [...]<sup>1)</sup>, *Ersatzmann*: sein Bruder Sijatum; Schamasch-hâzir, *Ersatzmann*: [...]<sup>1)</sup>; — 2 Leute aus Karisu; ferner [NN.]<sup>1)</sup>, Sohn des Sin-dajân, *Ersatzmann*: sein Bruder

<sup>1)</sup> Der Name ist zerstört.

[. . . .]¹), der zu den Kuhhirten gehört; — im ganzen 3 Hirten unter dem Oberhirten Silli-Ischtar;

[NN.]¹), Sohn des Tarîbum, *Ersatzmann*: [. . . .]¹) aus Dêr; *Nûr*-Ischtar, Sohn des Sin-magir, *Ersatzmann*: sein Bruder *Nûrum* aus Ischkun-Schamasch; *Sin*-magir, Sohn des Nûratum, *Ersatzmann*: sein Bruder Schamasch-magir; Inbi-ilischu, Sohn des Sin-magir, *Ersatzmann*: sein Bruder Iluschu-nâsir; — 4 Leute vom Hauptkorps unter dem Kommando des Iluschu-bâni; ferner Aba-hâsir, Sohn des Habil-kinum, *Ersatzmann*: sein Bruder *Idin*-Irra aus *Achanuta*; — im ganzen 5 Hirten unter dem Oberhirten Warad-Amurrim;

Abijatum, Sohn des Sin-ischmeanni, *Ersatzmann*: sein Bruder Ischtar-ili aus Kadâ; — 1 Hirt unter dem Oberhirten Nûr-Schamasch.

In der Urkunde des Palastes steht also geschrieben: „Sie sind Hüter.“ Entsprechend dem, was in der Urkunde des Palastes geschrieben steht, gib sie zurück! Auch prüfe, wie es mit dem ihnen erwachsenen Schaden steht und schaffe ihnen dafür Genugtuung!

38.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der *Knappe* Sin-magir hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also hat er gesagt: „*Beamte*, die unter meinem Befehl stehen und die mir auf Grund einer von meinem Herrn gesiegelten Urkunde zugewiesen sind, hat Inuchsamar zu den Läufern und

---

¹) Der Name ist zerstört.

zu *fremdem* Lehnsdienst abkommandiert.“ So hat er zu mir gesprochen.

Warum hast du die *Beamten*, die auf Grund einer von mir gesiegelten Urkunde ihm zugewiesen sind, zu den Läufern und zu *fremdem* Lehnsdienst abkommandiert? Die unter dem Befehl des *Knappen* Sin-magir stehenden *Beamten*, die du trotz der von mir gesiegelten Urkunde fortgeholt hast, gib ihm zurück!

39.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Ich hatte dir doch geschrieben, du solltest den Verwalter Sin-ili, der unter dem Befehl des Taribatatum steht und den du in die Liste der Läufer eingeschrieben hattest, als Verwalter dem Taribatatum zurückgeben. Darauf hattest du folgendermaßen entgegnet: „Seine Söhne sind *kräftig*; deshalb schrieb ich sie in die Liste der Läufer.“ So hattest du mir geschrieben und auch jenen Sin-ili mir gesandt.

Man hat jenen Sin-ili vor mich gebracht, und ich habe die Sache geprüft; dabei zeigte sich, daß er unabsetzbar Verwalter bleibt; ebenso *bleiben* Awêl-Nimurta und [NN.]<sup>1)</sup>, *seine Söhne, Verwalter* . . . . . Dazu hat sich Sin-ili mit eigenem Munde als unabsetzbaren Verwalter *eidlich* erklärt! Weshalb kommandiertest du Leute der Verwalterklasse zu den Läufern ab? Was du da getan hast, ist nicht recht! Nie wieder darfst du Leute der Verwalterklasse, die unabsetzbar Verwalter bleiben, zu den Läufern abkommandieren!

<sup>1)</sup> Der Name ist zerstört.

Jenen Sin-ili habe ich ausschließlich als Verwalter dem Taribatam gegeben. Als Ersatz für seine Söhne, die du in die Liste der Läufer eingeschrieben hast, kommandiere andre als Läufer ab!

40.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
240 Mann des königlichen Heeres, die unter dem Kommando des Nanna-manse stehen und zu der dir untergebenen Armee gehören, die von Assur und Schitullum abmarschiert sind, . . . . . (große Lücke) . . . . . *Tag und Nacht* sollen sie marschieren und dann mit der Armee des Ibni-Amurram, ihrem *Hauptkorps*, *ihr Lager aufschlagen*. Jene Truppe soll sich nicht lange aufhalten; schleunigst schicke sie ab, auf daß sie sich auf den Weg mache.

41.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
90 Mann von den Leuten des Hauptkorps, das in der Umgebung von Ur steht, übergib dem Ubalani-namche als Bemannung für das neugebaute Frachtschiff von 75 Tonnen. Auch sende mir *Verzeichnisse* der Leute, die du für das Frachtschiff übergeben willst. Dann sollen jene Leute *aus den Verzeichnissen* der Läufer getilgt werden.

---

## VI. Öffentliche Arbeiten.

42.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Die Leute, die am Ufer des Damanu-Kanals Felder haben, biete auf, daß sie den Damanu-Kanal ausbaggern. Innerhalb dieses Monats müssen sie mit dem Ausbaggern des Damanu-Kanals fertig werden.

43.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Du hattest folgendermaßen an mich geschrieben<sup>1)</sup>: „Grabungsarbeiter und Bauleute waren für die Arbeit am Stauteich des Kanals, der sich unterhalb der Mündung des Halki-Kanals befindet, angenommen worden; aber infolge der Höhe des Wassers war es ihnen nicht möglich, die Erdmassen aufzuwerten. Deshalb hat man davon Abstand genommen. Die Grabungsarbeiter müssen . . . . 32 Hektar Erdmassen fortschaffen. Wenn sie diese Erdmassen fortschaffen, sollen die Bauleute mit ihnen arbeiten. Mein Herr

---

<sup>1)</sup> Infolge von Lücken und Unsicherheiten bleibt vieles dunkel.

möge mir schreiben, ob dieses geschehen soll.“  
So hattest du an mich geschrieben . . . . . (große  
(Lücke) . . . . .

*Auch* hatte ich dir keinen *Bescheid* geschickt; deshalb haben sie die Arbeit am Kanal, der gegraben wird, nicht besichtigt. Das Wasser soll man nicht in die ganze bearbeitete Strecke laufen lassen.

Ferner, wenn du mit der Grabungsarbeit am Kanal, die du jetzt in Angriff genommen hast, fertig bist, entferne im Euphrat zwischen Larsa und Ur die *Wasserpflanzen* und *Schlinggewächse*, die sich darin angesammelt haben, und bringe den Flußlauf in Ordnung.

44.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:

Der ganze *Euphrat* ist ausgebaggert worden, nur in der Stadt Uruk ist *der Strom* nicht ausgebaggert worden, so daß große *Frachtschiffe* nicht in die Stadt hineingelangen können. Auch liegen in der Ortschaft [. . . .]<sup>1)</sup> am Ufer des Kanals von Dûru noch ganze *Haufen von Getreide!*

Die Arbeit an jenem *Teil des Stromes* ist doch wahrlich nicht so groß! Für die dir zur Verfügung stehenden Leute ist es eine Arbeitsleistung von nur drei Tagen!

Sobald du diesen meinen Brief erhältst, baggere mit den dir zur Verfügung stehenden Leuten *den Strom* innerhalb der Stadt Uruk aus, und zwar binnen drei Tagen! Nachdem du jenen *Teil des*

---

<sup>1)</sup> Der Name ist zerstört.

*Stromes* ausgebaggert hast, führe den andern Auftrag aus, den ich dir mitgeteilt habe.

45.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Jetzt schicke ich hiermit 360 Lastträger zu dir; von diesen sollen 180 beim *Bau* in Larsa und 180 beim *Bau* in Rachabu arbeiten. Hilfe sollen sie leisten.

46.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Jetzt sende ich hiermit Gimillum, den *amurritischen* Obmann von Larsa, zu dir. Vertraue ihm die Bauleute von Larsa an, auf daß er mit den Arbeitsleitern, seinen Genossen, arbeiten lasse.

47.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Die *Wächter*, die dir zur Arbeitsleistung bestimmt worden sind, laß keinerlei Frondienst tun. Nur das, *was getan werden muß*, soll man sie tun lassen. Auch tilge sie aus dem *Verzeichnis* ihrer Arbeitsleiter.

48.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Sobald du diesen meinen Brief erhältst, bringe deine Frontruppe und die Frontruppe des Bezirkskommandörs, die unter deinem Befehl steht und mit der Frontruppe von [...]<sup>1)</sup> gearbeitet hat,

<sup>1)</sup> Der Name ist zerstört.

zusammen. An die Spitze jener Frontruppe soll sich einer deiner Schreiber stellen; Reisekost für einen Monat, *die notwendige Ausrüstung* und für je 10 Mann ein Schiff von 10 Tonnen Inhalt soll er nehmen und am 1. Sîmân aufbrechen. *Tag und Nacht sollen sie reisen, auf daß sie schleunigst bei mir eintreffen.*

Unter jenen Fronarbeitern darf sich kein *Schwacher*, weder Greis noch Kind, befinden; nur starke Männer sende! Und was den Termin anbetriift, den ich dir im Briefe angegeben habe, so sollen sie diesen nicht um einen einzigen Tag überschreiten!

---

## VII. Handel und Gewerbe.

49.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Ich hatte dir doch geschrieben, daß Zimmerleute, Schiffer und Schiffbauer das Frachtschiff des Bezirkskommandörs bauen sollten. Darauf hattest du also erwidert: „Diese Sache, die ein großes Arbeiteraufgebot erfordert, ist noch zu erwägen. Wenn mein Herr es befiehlt, werde ich unter den Zimmerleuten, die unter dem Befehl des Takil-ilisu stehen, Zimmerleute, die sich darauf verstehen, in der entsprechenden Anzahl dem Bezirkskommandör zur Verfügung stellen. Oder wenn mein Herr es wünscht, mögen . . . . Zimmerleute vom Palaste kommen . . . . (Lücke) . . . . Die Arbeit am Palaste müssen sie dann, um beim Bau jenes Frachtschiffes zu helfen, aufschieben.“

Ich habe die Angelegenheit, über die du mir berichtet hast, erwogen. Sofort wird eine zweite Arbeitertruppe kommen; dann sollen die Zimmerleute, Schiffer und Schiffbauer des Landes, die du dazu beordern wirst, sich beeilen, das Frachtschiff zu bauen.

50.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Den Obmännern der Frachtflotte, die unter deinem Kommando steht, gib den Auftrag, sie sollen mit Rücksicht darauf, daß sie am 30. Adar mit ihrer Frachtflotte in Babylon einzutreffen haben, aufladen und sich dann an die Spitze ihrer gesamten Frachtflotte stellen. Am 30. Adar sollen sie in Babylon eintreffen. Auch stehe den Obmännern der Frachtflotte hilfreich zur Seite, daß man ihre Frachtflotte, wo diese festsetzt und keine Ausfahrt findet, flott mache, damit keine Verzögerung hinsichtlich des dir im Briefe angegebenen Termins eintritt.

51.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Taribatum hat folgendermaßen zu mir gesprochen: also hat er gesagt: „Die Leute für die Frachtflotte, die mein Herr mir bestimmt hat, hat man mir bisher noch nicht gegeben, so daß ich die Frachtflotte nicht fertigmachen konnte.“ So hat er zu mir gesagt. Soll es deiner Frachtflotte auch nur an einem einzigen Manne in *dieser Weise* mangeln? Wird die Frachtflotte gerade jetzt nicht fertiggemacht, wann soll es dann geschehen?

Sobald du diesen meinen Brief erhältst, gib dem Taribatum die Leute für die Frachtflotte, auf daß er die Frachtflotte, die ihm untersteht, fertig mache. Gibst du ihm nicht sofort die Leute für die Frachtflotte, so fällt die Verantwortung dafür auf dein Haupt! Auch schreibe die Leute, die du ihm gegeben

hast und jetzt noch geben wirst, nach Namen und *Herkunft* auf und sende mir dann die Liste.

52.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: *Abba*-Hölzer<sup>1)</sup> . . . . soll man dir für die Metallarbeiter in Dûr-kurkurri — und wo es sonst welche gibt — ausfindig machen. 7200 hohe *Abba*-Hölzer von  $\frac{1}{3}$  Kâ<sup>2)</sup>,  $\frac{1}{2}$  Kâ bis 1 Kâ Holz und von 2 Ellen, 3 Ellen bis 4 Ellen Länge soll man für dich schneiden. Je 300 Stück *Abba*-Hölzer soll man dann auf ein Frachtschiff *laden* und . . . . nach Babylon bringen. Unter den *Abba*-Hölzern, die man schneiden soll, darf man kein Holz schneiden, das schon im Walde abgestorben ist; nur grünes Holz soll man schneiden. Eilends soll man jene *Abba*-Hölzer bringen, damit die Metallarbeiter nicht müßig dasitzen.

---

<sup>1)</sup> Bedeutung unbekannt.

<sup>2)</sup> Kâ ist sonst ein Hohlmaß (= 0,4 Liter).

## VIII. Ackerbau und Viehzucht.

53.

**Z**u Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi: Was den Verwalter Apil-Amurrim, den Sohn des Silli-Amurrim, anbetrifft, der unter dem Befehl des Etel-pî-Marduk stand und dessen Feld dem Nabium-malik als Eigentum zugefallen war, so hatte dieser also zu dir gesagt: „O mein Hirt, man möge mich zusammen mit meinem abgabepflichtigen Feld dem Nabium-malik übergeben .....

Niemand pflegt *einem fremden Grundherrn* als Gefolgsmann zu dienen, vielmehr pflegt ein jeder dem Eigentümer seines Feldes als Gefolgsmann zu dienen. Übergib demnach den Apil-Amurrim dem Nabium-malik; dann kann er sein abgabepflichtiges Feld, das dem Nabium-malik als Eigentum zugefallen ist, wie bisher bewirtschaften. Nabium-malik soll von den ihm unterstehenden Verwaltern als Ersatz für Apil-Amurrim einen andern Verwalter dem Etel-pî-Marduk geben.

54.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
6 Hektar Feld in der Flur Hapa, die zur Ortschaft Dûr-kurkurri gehört, das alte Besitztum des Enki-hëutu, ist diesem urkundlich zugesichert worden. Jenes Feld übergib keinem andern als dem Enki-hëutu.

55.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Hiermit beordere ich den Sin-ai-abâsch, einen Stuhlträger und mehrere Aufseher und sende sie für den dir untergebenen *Haushalt*. Am 12. Warachsamnu werden sie bei dir eintreffen. Wenn sie bei dir eingetroffen sind, gehe mit ihnen und mustere das Rindvieh und das Kleinvieh, das dir untersteht. Ferner sollen Nabium-malik, Nanna-tum, Schamasch-muschallim, Hurusum, Rîsch-Adad, Awêl-Sin, Schamasch-nâsir, Achujatum, Ili-idinnam, Sin-usili, Tarîbum und Idin-Ilabrat mit dir gehen und dann im *Haushalt* zur Verfügung stehen.

56.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Der Oberhirt Warad-Schamasch hat die ihm zukommenden Abgaben an Kleinvieh . . . . , die er von den Hirten zu fordern hat, für . . . . . (Rest zerstört).

57.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Mendibum, Enlilda-heti und Parparum haben mir folgende Meldung gemacht: also haben sie er-

klärt: „Sin-idinnam hat uns nur eine einzige *Abteilung* Leute zum Rupfen<sup>1)</sup> der Schafe gegeben. Die Leute, die er uns zum Rupfen der Schafe bestimmt hat, sind *bei der großen Menge* der Schafe zu gering an Zahl.“ So haben sie mir gemeldet.

Verstärke die Leute, daß das Rupfen schleunigst vollendet werde.

58.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Hammurapi:  
Das Rind- und Kleinvieh des Abi-maras ist *auf dem Transporte* zurückgehalten worden . . . . . (Lücke)  
. . . . . Vertraue es *Läufern*, die dir unterstehen, an, daß sie es bewachen. *Die Anzahl des Rind- und Kleinviehs darf nicht verringert werden!*

---

<sup>1)</sup> Man beachte, daß den Schafen die Wolle nicht abgeschoren, sondern ausgerupft wurde.

## Anhang.

Briefe anderer altbabylonischer Herrscher.



## I. Briefe Samsuilunas.

59.

Zu Hajabni-ili sprich: also sagt Samsuiluna:  
Hiermit sende ich *brieflichen Befehl*, daß die Göttin Anunît nach Feld-Sippar<sup>1)</sup> gehen soll. *Augenblicklich* soll die Göttin Anunît nach Feld-Sippar gehen!

60.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Samsuiluna:

Man hat mir gesagt, daß eine Fischerflottille nach der großen Flur und der Flur Tamkanum hinabzuziehen pflegt, um dort Fische zu fangen. Einen Eilboten sende ich hiermit. Sobald dieser bei euch eintrifft, *vertreibt* die Fischerflottille, die bei der großen Flur und der Flur Tamkanum Fische fängt. Auch soll diese Fischerflottille nie wieder nach der großen Flur und der Flur Tamkanum hinabziehen!

---

<sup>1)</sup> Stadtteil der nordbabylonischen Stadt Sippar.

61.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Samsuiluna:

Der Torwächter Sin-eribam hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „Ich habe die Kinder des Schunûma-ili, von denen ich die Abgabe an Getreide einzutreiben habe, zur Zahlung gemahnt. Da haben sie folgendermaßen zu mir gesprochen: also haben sie gesagt: „Drei Rinder und ein halbes Pfund Silber . . . . . (Lücke) . . . . .

Die drei Rinder *und das halbe Pfund Silber* haben sie dem Gimil-Amurrim zur Verwahrung anvertraut; übergibt jene drei Rinder und das halbe Pfund Silber dem *Reiter*, den ich hiermit sende, auf daß er es nach Babylon bringe.

62.

Zu Sin-ili, Bîtum-rabi und *Gaz-Sin* sprich: also sagt Samsuiluna:

Das Getreide für das Vorratshaus des Tempels des Gottes Schamasch in Larsa, das unter dem Befehl des Igmil-Sin steht, welches ihr zu geben habt, sollt ihr endlich geben! *Sofort* beschafft von dem bei euch vorrätigen Getreide das Getreide für den *Bedarf* an Futter im Vorratshause des Tempels des Gottes Schamasch von Larsa, das jetzt ansteht, und liefert es ab!

63.

Zu Ibni-Marduk, Sin-idinnam, den *Ältesten* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Samsuiluna:

Ihr hattet folgendermaßen an mich geschrieben: also hattet ihr gesagt: „Große Fürsten halten sich jetzt bei unserm Herrn König auf; deshalb wollen auch wir zu unserm Herrn gehen, um bei unserm Herrn zu erscheinen.“ So hattet ihr an mich geschrieben.

Jetzt ist nun gerade die Zeit der Feldbestellung; wollt ihr mitten in dieser Zeit nach Babylon kommen? Wenn ihr die Feldbestellung vollendet habt, kommt nach Babylon und erscheint bei mir!

64.

Zu Marduk-nâsir und den Verwaltungsbeamten vom Gebiete des Imgur-Ischtar-Kanals sprich: also sagt Samsuïluna:

Ibni-Adad, der unter dem Kommando des *amurritischen* Obmanns Bêlânûm steht, hat 4 Hektar Feld in der Flur Hissatum, 1 Hektar Feld in der Königsflur und 1 Hektar Garten am Tore des Gottes Zamama an der Grenze der Ortschaft Kunnum, zusammen 6 Hektar Feld und Garten im Gebiete des Imgur-Ischtar-Kanals, aufgegeben, worauf man ihm als Ersatz für das aufgegebene Feld ein Feld in der Ortschaft Dûr-Sumulaël gegeben hat.

Jenes Besitztum des Ibni-Adad, das er aufgegeben hat, gebt dem Elamiten Walî, der unter dem Kommando des *amurritischen* Obmanns Bêlânûm steht. Die Bezeichnung des Feldes, der Flur und der Grenzen des Feldes, das ihr ihm geben werdet, schreibt *eingehend* auf einer Urkunde auf und teilt

es mir *sorgfältigst* mit, auf daß jenem die notwendige Urkunde ausgestellt werde<sup>1)</sup>.

65.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Samsuïluna:

*Arbeiter*, die dem Nanna-ibila-manse unterstehen, werden nach Sippar kommen, um die Mauer von Sippar-Amnanu<sup>2)</sup> auszubessern. *Die Garnison* von Sippar habe ich zum Schutz jener *Arbeiter* bestimmt. *Solange diese in Sippar weilen*, soll die Truppe . . . . (Lücke) . . . . *Bis daß sie die Stadt Sippar durch Ausbesserung der Mauer wieder in*

---

<sup>1)</sup> In welcher Weise dieser Auftrag des Königs an die untergeordnete Behörde weitergegeben wurde, zeigt der folgende Brief:

Zu Sin-gâmil und Urasch-muschallim sprich: also sagt Marduk-nâsir:

Was die 6 Hektar Feld und Garten im Gebiet des Imgur-Ischtar-Kanals betrifft, das Besitztum des Ibni-Adad, der unter dem Kommando des Bêlânnum steht, das jener aufgegeben hatte, worauf man ihm Ersatz dafür in der Ortschaft Dûr-Sumulaël gegeben hat, so ist ein Brief meines Herrn Königs gekommen, daß man jenes Feld dem Elamiten Wali, der unter dem Kommando des *amurritischen* Obmanns Bêlânnum steht, geben soll. Diesen Brief habe ich eingesiegelt und sende ihn hiermit zu euch. Das Feld und den Garten, das ehemalige Besitztum des Ibni-Adad, gebt dem Elamiten Wali. Die Bezeichnung des Feldes, der Flur und der Grenzen des Feldes, das ihr ihm geben sollt, teilt mir *sorgfältigst* mit, auf daß ich es meinem Herrn melde und jenem die notwendige Urkunde ausgestellt werde.

<sup>2)</sup> Stadtteil von Sippar.

*guten Zustand gesetzt haben, soll die Garnison jene Arbeiter beschützen.*

66.

Zu *Isir-kakkabi* sprich: also sagt Samsuiluna:  
Man hat Nâkimum und Rêûm vor mich gebracht, und ich habe ihnen Auftrag gegeben, daß sie das dir unterstehende Kleinvieh *beschützen*, im Gebirge, wo Weide vorhanden ist, *aufziehen* und auf diese Weise am Leben erhalten sollen. Ich sende nun hiermit einen *Reiter*, einen Eilboten und einen *Oberläufer* zu dir. Sobald sie zu dir kommen, über-  
nimm die Leitung von III Stück Kleinvieh, das dir untersteht, und gehe dem Nâkimum und dem Rêûm entgegen. Dann sollen sie jenes Kleinvieh dem ihnen übergebenen Auftrag gemäß im Gebirge, wo Weide vorhanden ist, *aufziehen*. 66 Stück Schafe, die Lämmer haben, den Rest des dir unterstehenden Kleinviehs, bringe in die Ortschaft [...]<sup>1)</sup>, ebenso auch *die ausgerupfte Wolle*; auf diese Weise erhalte die Tiere am Leben.

---

<sup>1)</sup> Der Name ist unleserlich.

## II. Briefe Abi-eschuas.

67.

Zu Marduk-nâsir, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

Sin-muschallim, der Oberbeschwörer der Göttin Anunît, hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „Nûr-Kabta, der Priester der Anunît von Sippar-Amnanum, hat ein Feld der Verwalter der Anunît seit langer Zeit als Pächter innegehabt; auch hat es den Leuten . . . . . (große Lücke) . . . . .“

Einen Priester des Gottes Schamasch vom Tempel Edikukalama und einen solchen des Gottes Nergal, die Sin-muschallim, der Oberbeschwörer der Göttin Anunît, euch angeben wird, sendet nach Babylon, damit die Angelegenheit untersucht werde.

68.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

Bunene-nâsir und Silli-Schamasch, die Söhne des Rîsch-Schamasch, haben mich folgendermaßen

unterrichtet: also haben sie gesagt: „Ili-idinnam, unser ältester Bruder, hatte uns Schaden zugefügt. Schon seit zwei Jahren führen wir beim *Handelsamt* von Sippar Beschwerde, ohne daß man uns Recht gibt.“ So haben sie mich unterrichtet.

Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, sendet jenen Ili-idinnam und sachkundige Zeugen, die Bunene-nâsir und Silli-Schamasch, die Söhne des Rîsch-Schamasch, euch angeben werden, zu mir nach Babylon, damit ihre Angelegenheit untersucht werde.

69.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

Der *Fronvogt* hat mir folgende Meldung gemacht: also hat er gesagt: „Das flüchtige Gesinde der Lamassâni, der *Priesterin des Gottes Marduk*, befindet sich in Sippar-Amnanum.“ So hat er mir gemeldet.

Einen *Reiter* und den *Fronvogt* sende ich hiermit. Sobald sie bei euch eintreffen, *überantwortet* das Gesinde, das der *Fronvogt* euch angeben wird, dem *Reiter*, den ich mitsende, damit dieser es nach Babylon bringe.

70.

Zu den *Richtern* von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

In eurem Bericht hattet ihr also gesagt: „*Die Kaufleute* von Sippar, die eine Abgabe an Silber

zu leisten haben, sind nicht erschienen, noch haben sie ihre Abgabe an Silber uns übersandt. Wenn es unser Herr König für gut hält, möge ein Beamter bestimmt werden, daß er die Silberabgabe der Sipparener Kaufleute, die im Rückstand geblieben sind, zusammenbringe und an sich nehme.“

Was diese eure Meldung anbetrifft, so wird ein Beamter kommen und Klage erheben. Zu Ischtarischmeschu, dem Landeskommandör, wird er geschickt werden, um die Silberabgabe der Sipparener Kaufleute zu übernehmen und dann nach Babylon zu bringen.

Und was euch betrifft, so sollen die verantwortlichen Kaufleute die Silberabgabe jener Kaufleute zusammenbringen und zu euch hinschaffen. Sollten sie ihre Silberabgabe euch nicht senden, soll man jene Kaufleute vor mich führen.

71.

Zu Sin-idinnam sprich: also sagt Abi-eschua:

Nidnat-Sin, der die Lämmer einzutreiben hat, hat mir gesagt, daß du die Lämmer, die deine Abgabe bilden, noch nicht zum Palast gebracht hast. Warum hast du die Lämmer, die deine Abgabe bilden, bisher nicht zum Palast gebracht? Hattest du denn gar keine Furcht, so zu handeln? Sobald du diesen meinen Brief erhältst, bringe die Lämmer, die deine Abgabe bilden, schleunigst zusammen und sende sie mir nach Babylon!

Zu Samsuiluna-nûr-mâtim, Awêl-Nabium, Tarîbatum, Ibni-Schamasch und Risch-Schamasch sprich: also sagt Abi-eschua:

Sin-idinnam, das *Handelsamt* von Sippar und die Richter von Sippar haben mir folgende Meldung gemacht: also haben sie gesagt: „An Idin-Ischtar, einen Kaufmann aus Sippar, der in Kâr-Schamasch wohnt, hatten wir geschrieben, daß er *zwei Lämmer*, seine Abgabe, nehmen und nach Sippar kommen solle. *Die Lämmer*, seine Abgabe, hat er jedoch nicht genommen und ist nicht nach Sippar gekommen.“ So haben sie mir gemeldet.

Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, bringt den Idin-Ischtar, den Kaufmann aus Sippar, nebst *den Lämmern*, seiner Abgabe, nach Sippar, auf daß er *die Lämmer*, seine Abgabe, bezahle.

Zu Marduk-nâsir, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar-Amnanum sprich: also sagt Abi-eschua:

Der Mann, der die Lämmer einzutreiben hat, hat mir gesagt, daß ihr 30 Lämmer, die eure Abgabe bilden, nicht nach Babylon gebracht habt. Warum habt ihr die Lämmer, die eure Abgabe bilden, bisher nicht nach Babylon gebracht? Hättet ihr denn gar keine Furcht, so zu handeln? Jetzt schicke ich hiermit einen *Reiter* zu euch: *sobald er bei euch eintrifft*, sendet die 30 Lämmer, die eure Abgabe bilden, nach Babylon! Bringt ihr die 30 Lämmer,

die eure Abgabe bilden, nicht nach Babylon, so wird man für jedes Lamm einen Sekel Silber von euch erheben.

74.

Zu [...]¹)-Sin sprich: also sagt Abi-eschua:

Ein Frachtschiff von 60 Tonnen Inhalt, die Abgabe des Obmanns der Schiffer von Sippar-Amnanum, hat man *bestimmt*, Getreide für den Palast *zu fahren*. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, *soll* das Frachtschiff von 60 Tonnen, die Abgabe des Obmanns der Schiffer von Sippar-Amnanum, *aufbrechen* . . . . . (Lücke) . . . . . Am 25. Sîmân soll das Frachtschiff in Babylon eintreffen.

75.

Zu Sin-idinnam, Utu-schu-mundib, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

Marduk-muschallim und die Richter von Sippar-Jachrurum haben folgendermaßen an mich geschrieben: also haben sie gesagt: „Was das Haus *der Mârat-Dungi* betrifft, *das im Bereich* des Tempels des Gottes Schamasch *neben dem Hause* des Jamanum liegt, *so haben wir folgendes zu melden*: Als die Priester, die Richter von Sippar, die *Oberhirten*, die Vorsteher, die *Presbyter* des Tempels, die *Ozeansalber*²) und die *Vögte* vom Tempel des Schamasch sich aufmachten, um das Haus

¹) Die erste Hälfte des Namens ist zerstört.

²) Eine Priesterklasse.

auf Anordnung des Palastes zu öffnen, und als dann das Haus der Mârat-Dungi geöffnet wurde, zeigte sich, daß der Richter Sin-idinnam, der Sohn des Nanna-mach, das *Handelsamt* von Sippar und die Richter von Sippar das Haus der Mârat-Dungi bereits geöffnet hatten. So konnten wir nicht erfahren, was sie getan hat. Man hat uns gar nicht gerufen; daher konnten wir nicht rechtzeitig erscheinen.“ So haben sie an mich geschrieben.

Auf Grund welcher Anordnung der Palastverwaltung habt ihr ohne die Priester, die Richter, die *Oberhirten*, die Vorsteher, die *Presbyter* des Tempels, die Ozeansalber und die *Vögte* das Haus der Mârat-Dungi geöffnet? Schickt mir Bescheid!

76.

Zu Ibni-Schamasch, Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua:

Boten und *Hirten* werden aus Babylon nach Sippar-Jachrurum kommen. Am 24. Tischrît werden sie bei euch eintreffen. Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, kauft 300 Faß Bier von den Bierbauern in Sippar-Amnanum, damit sie *jenen zur Stärkung dienen*. Wenn man euch Nachricht gibt, laßt das Bier nach Sippar-Jachrurum bringen.

*Was ferner die Lieferung von Getreide an die Bierbrauer betrifft*, weswegen ihr an mich geschrieben hattet, so ist bereits *Auftrag gegeben worden*: man wird das Getreide den Bierbauern in Sippar liefern.

77.

Zu Marduk-nâsir, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abieschua:

16 . . . . .<sup>1)</sup> von Sippar-Amnanum und Umgebung sowie vier Sklaven der Kinder des Richters Rîsch-Schamasch — nämlich des Sin-erîbam und seiner Geschwister — sind nötig, um das Getreide des abgabepflichtigen Feldes des Vorstehers Sin-muschallim zu ernten und einzubringen.

Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, bringt die 16 . . . . .<sup>1)</sup> von Sippar-Amnanum und Umgebung sowie die vier Sklaven der Kinder des Richters Rîsch-Schamasch — nämlich des Sin-erîbam und seiner Geschwister — nebst *Reisekost* zusammen und sendet sie nach dem abgabepflichtigen Felde des Vorstehers Sin-muschallim, auf daß sie das Getreide seines abgabepflichtigen Feldes da, wo er es ihnen angeben wird, ernten und einbringen.

78.

Zu Sin-idinnam, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abieschua:

Ihr hattet mir folgende Meldung gemacht: „Am Uferwall des Irnina-Kanals pflegt die Hofverwaltung jährlich 6 Meilen Arbeit zu leisten, während wir selbst 2 Meilen tun. Jetzt ist Hochwasser gekommen, so daß der Irnina-Kanal bis an die obere Mauer des Uferwalls reicht.“

---

<sup>1)</sup> Das fehlende Wort ist dunkel.

Was diese eure Meldung anbetrifft, so ist den verantwortlichen Persönlichkeiten in Sippar Auftrag gegeben worden, daß sie sich mit der in Sippar befindlichen Festungsgarnison der Sache annehmen und mit Hilfe dieser Festungsgarnison den Uferwall verstärken<sup>1)</sup>.

79.

Zu Marduk-nâsir, dem *Handelsamt* von Sippar und den Richtern von Sippar sprich: also sagt Abi-eschua<sup>2)</sup>:

---

1) Der Rest des Briefes ist verstümmelt.

2) Der eigentliche Brief ist fast völlig vernichtet.

### III. Briefe Ammiditanas.

80.

Zu Schumma-ili, dem Sohn des Idin-Marduk, sprich: also sagt Ammiditana:

Zum Kisikku-Fest<sup>1)</sup> im Monat Ab wird Milch und Butter gebraucht. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, soll einer deiner verantwortlichen Leute 30 Kühe und ein Fäßchen Butter nehmen und nach Babylon kommen. Bis das Kisikku-Fest vorüber ist, soll er die Milch bei der Hand haben. Er soll sich nicht lange aufhalten; schleunigst soll er bei mir eintreffen!

81.

Zu Marduk-muschallim, Sin-idinnam und Awêl-Sin sprich: also sagt Ammiditana:

Die verantwortlichen Persönlichkeiten in der Ortschaft Schagga haben folgendermaßen an mich geschrieben: also haben sie gesagt: „ $57\frac{3}{5}$  Scheffel und 4 Maß Getreide werden zur Verköstigung der Festungsgarnison von Schagga und Umgebung für den Monat Kislim gebraucht.“ So haben sie mir geschrieben.

<sup>1)</sup> Näheres über dieses Fest ist nicht bekannt.

Schreibt an die verantwortlichen Persönlichkeiten in Schagga, daß zur Zeit, da ihr an sie schreibt, Leute *aus Babylon* zu euch gesandt werden. Die Leute *aus Babylon* sollen zu euch kommen, daß ihr von dem in ihrem Besitz befindlichen Getreide  $57\frac{3}{5}$  Scheffel und 4 Maß zur Verköstigung der Festungsgarnison von Schagga und Umgebung für den Monat Kislim in Empfang nehmen laßt. Wenn die Seher bei euch die Sachlage geprüft haben, schickt im Falle günstiger Vorzeichen jenes Getreide nach Schagga.

82.

Zu dem Obmann der Kaufleute von Sippar-Jachrurum sprich: also sagt Ammiditana:

Der Mann, der die Ziegenwolle einzutreiben hat, hat mich folgendermaßen unterrichtet: also hat er gesagt: „Zum Obmann der Kaufleute von Sippar-Jachrurum habe ich schon wiederholt geschickt, daß er die Ziegenwolle, seine Abgabe, nach Babylon senden soll; doch hat er mir die Ziegenwolle, seine Abgabe, nicht gesandt.“ So hat er mich unterrichtet.

Warum hast du die Ziegenwolle, deine Abgabe, nicht nach Babylon gesandt? Hattest du denn gar keine Furcht, so zu handeln? Sobald du diesen meinen Brief erhältst, sende mir die Ziegenwolle, deine Abgabe, nach Babylon!

---

## IV. Briefe Ammisadugas.

83.

**Z**u Ibni-Sin, dem Sohn des Marduk-nâsir, sprich:  
also sagt Ammisaduga:

Im Neujahrsfesthaus soll Wollrupfen<sup>1)</sup> veranstaltet werden. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, setze dich an die Spitze des Kleinviehs, das du hütetest. Nimm Urkunden über das Kleinvieh, das du fortführst, und komm nach Babylon. Du sollst dich nicht lange aufhalten: am 1. Adar tritt in Babylon ein!

84.

Zu Ibni-Sin, dem Sohn des Marduk-nâsir, sprich:  
also sagt Ammisaduga:

Im Neujahrsfesthaus soll Wollrupfen veranstaltet werden. Sobald du diesen meinen Brief erhältst, setze dich an die Spitze des Kleinviehs, das du hütetest. Nimm Urkunden über das Kleinvieh, das du fortführst, und komm nach Babylon. Du sollst dich nicht lange aufhalten: am 10. Schabât tritt in Babylon ein!

<sup>1)</sup> Vgl. Brief Nr. 57.

85.

Zu Ibni-Sin, dem Sohn des Marduk-nâsir, sprich:  
also sagt Ammisaduga:

Im Neujahrsfesthaus soll Wollrupfen veranstaltet werden. Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, setzt euch an die Spitze des Kleinviehs, das ihr hütet. Nehmt Urkunden über das Kleinvieh, das ihr fortführt, und kommt nach Babylon. Ihr sollt euch nicht lange aufhalten: am 6. Schabât trifft in Babylon ein!

86.

Zu Marduk-nâsir und [...]¹) sprich: also sagt Ammisaduga:

Im Neujahrsfesthaus soll Wollrupfen veranstaltet werden. Sobald ihr diesen meinen Brief erhaltet, setzt euch an die Spitze des Kleinviehs, das ihr hütet . . . . . (Rest zerstört).

87.

Zu Ibni-Sin, dem Sohn des Marduk-nâsir, sprich:  
also sagt Ammisaduga:

Im Neujahrsfesthaus soll Wollrupfen veranstaltet werden. . . . . (Rest zerstört).

---

¹) Der Name ist zerstört.

## V. Brief Samsuditanas.

88.

Zu [....]<sup>1)</sup> und [....]<sup>1)</sup> spricht: also sagt Samsuditana:

Ihr hattet mir folgende Meldung gemacht: „Das Getreide, das im Gebiet von Sippar-Jachrurum gewachsen ist, kann wegen des feindlichen Heeres nicht auf den Feldern aufgeschüttet werden. Unser Herr König möge Anordnungen treffen, daß man uns Bescheid schicke: das Tor des Gottes Schamasch soll geöffnet werden, daß jenes Getreide in die Stadt hineingebracht werden kann.“

Was diese eure Meldung an mich anbetrifft, so öffnet, sobald das von der Stadt angebaute Getreide fertig abgeerntet ist, das Tor des Gottes Schamasch. Während dann das von der Stadt angepflanzte Getreide fertig gemacht wird, laßt die Richter am Tore Platz nehmen, daß sie unermüdlich das Tor bewachen.

---

<sup>1)</sup> Die Namen der Adressaten sind zerstört.

## VI. Brief Rîm-Sîns.

89.

**Z**u Nûrija, dem *Knecht* des Königs, sprich: also sagt Rîm-Sin, *dein Herr*:

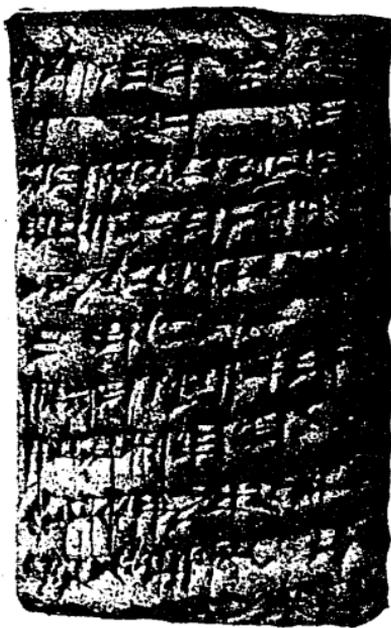
Ich hatte dir doch geschrieben, dem Mannum-kîma-Schamasch sollten Schiffe gegeben werden; du hast ihm aber keine Schiffe gegeben. Zahlreiche Mannschaft befindet sich in [...]<sup>1)</sup>; biete die Leute auf! . . . . . 10 Schiffe und den notwendigen Bedarf, den Mannum-kîma-Schamasch verlangt, *beschaffe!* Wenn du dieses nicht besorgst, wirst du die Verantwortung für die Leute tragen, die ihren Tod finden sollten! An die Spitze der Mannschaft, die unter dem Kommando des Mannum-kîma-Schamasch steht, stelle den *Kâtâ-Kûrum-lusbat*..

---

<sup>1)</sup> Die Ortsbezeichnung ist zerstört.

---

Abbildung eines Briefes.



Brief des Königs Hammurapis an Sin-idinnam.

(Nach dem Original im britischen Museum.)

VERLAG VON KARL CURTIUS, BERLIN W 35

---

# KUNST UND ALBERTUM

Alte Kulturen im Lichte neuer Forschung

Band 1:

## Reich und Kultur der Chetiter

von

Dr. Eduard Meyer

ord. Professor an der Universität Berlin

Mit 122 Abbildungen im Text und auf 16 Lichtdrucktafeln

Preis brosch. M. 10.—

Für die Erforschung der Kulturen der Alten Welt ist das Werk von hoher Bedeutung und nimmt in der sehr spärlichen Literatur über das rätselhafte Volk der Chetiter den ersten Platz ein. „Nebst der hohen wissenschaftlichen Bedeutung dieses hervorragenden Werkes kann auch der sorgfältige Druck und die glänzende Ausstattung mit einer so außerordentlich großen Anzahl wertvollster, zum Teil erstmalig veröffentlichter Abbildungen besonders hervorgehoben werden.“

---

Breasted, Dr. J. H., Professor für Agyptologie an der Universität

Chicago,

Geschichte Ägyptens. Deutsch von Dr. Hermann Ranke, Professor an der Universität Heidelberg. Illustriert mit fast 200 Abb., Karten und Plänen. Zweite, unveränderte Auflage. Geb. M. 40.—

---

Baur, Paul V. C., Prof. of Classical Archaeology Yale University,

America,

Centaurus in Ancient Art. The Archaic Period. With 38 Illustrations in the text and 15 Plates.

\$ 10.— = M. 40.—, £ 2.—

Abbildung eines Briefes.



Brief des Königs Hammurapis an Sin-idinnam.

(Nach dem Original im britischen Museum.)

VERLAG VON KARL CURTIUS, BERLIN W 35

---

# KUNST UND ALBERTUM

Alte Kulturen im Lichte neuer Forschung

Band 1:

## Reich und Kultur der Chetiter

von

Dr. Eduard Meyer

ord. Professor an der Universität Berlin

Mit 122 Abbildungen im Text und auf 16 Lichtdrucktafeln

Preis brosch. M. 10.—

Für die Erforschung der Kulturen der Alten Welt ist das Werk von hoher Bedeutung und nimmt in der sehr spärlichen Literatur über das rätselhafte Volk der Chetiter den ersten Platz ein. „Nebst der hohen wissenschaftlichen Bedeutung dieses hervorragenden Werkes kann auch der sorgfältige Druck und die glänzende Ausstattung mit einer so außerordentlich großen Anzahl wertvollster, zum Teil erstmalig veröffentlichter Abbildungen besonders hervorgehoben werden.“

---

Breasted, Dr. J. H., Professor für Ägyptologie an der Universität

Chicago,

Geschichte Ägyptens. Deutsch von Dr. Hermann Ranke, Professor an der Universität Heidelberg. Illustriert mit fast 200 Abb., Karten und Plänen. Zweite, unveränderte Auflage.  
Geb. M. 40.—

Baur, Paul V. C., Prof. of Classical Archaeology Yale University,

America,

Centaurs in Ancient Art. The Archaic Period. With 38 Illustrations in the text and 15 Plates.  
\$ 10.— = M. 40.—, £ 2.—

## VERLAG VON KARL CURTIUS, BERLIN W 35

Borchardt, Professor Dr. L., Direktor des Deutschen Instituts für  
ägyptische Altertumskunde in Kairo,

Kunstwerke aus dem Ägyptischen Museum in Kairo.  
Mit 50 Tafeln. Geb. M. 40.—

— Die Pyramiden. Ihre Entstehung und Entwicklung. Als  
Erläuterung zum Modell des Grabdenkmals des Königs Sahu-re  
bei Abusir. Mit 8 Abbildungen. M. 1.50

Maspéro, Sir Gaston, weiland Generaldirektor der Ägyptischen  
Altertümmerverwaltung,

Führer durch das Ägyptische Museum zu Kairo.  
Deutsche Bearbeitung von Prof. Dr. Günther Roeder. M. 3.—

Mitteilungen aus der Ägyptischen Sammlung der Staatsmuseen  
zu Berlin.

Bd. I: Ägyptische Goldschmiede=Arbeiten. Von der  
Generalverwaltung der Museen zu Berlin veranlaßt. Unter  
Mitwirkung von Georg Möller und Wilhelm Schubart  
herausgegeben von Heinrich Schäfer. Mit 500 Abbildungen,  
teils im Text, teils auf 2 Farben- und 35 Lichtdrucktafeln in  
Folioformat. Geb. M. 75.—

Bd. II: Die Ägyptisch=Griechischen Terrakotten. Bei-  
träge zur Religions- und Kulturgeschichte des griechisch=römi-  
schen Ägyptens von Wilhelm Weber, ord. Professor an der  
Universität in Frankfurt. 1 Textband und 1 Tafelband mit  
618 Abbildungen. Geb. M. 90.—

Prinz, Dr. phil. Hugo, ord. Professor an der Universität Kiel,

Altorientalische Symbolik. 146 Seiten mit 130 Abbildungen  
auf 15 Lichtdrucktafeln. Von der Preussischen Akademie der  
Wissenschaften preisgekröntes Werk. M. 40.—

Rubensohn, Professor Dr. Otto,

Hellenistisches Silbergerät in antiken Gipsabgüssen.  
Aus dem Pelizaeusmuseum in Hildesheim. Mit 21 Lichtdruck-  
tafeln. Geb. M. 25.—



DS

68

.25

-H16

Hammurabi, king  
of Babylonia.

Briefe König Ham-  
murapis. 651546

Sep 10 '49

Sachs

Nov 19

Nov 21 '49

Nov 24 '49

Ja 81 '55

Mr 15 '55

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*  
desk 17



44 756 356

DS 68 Hammurabi, king of  
 25 Babylonia.  
 H16 Briefe könig Hammurapis  
 65154b

9-13-40 Sachs Nov 9 '40  
 Nov 21 '47 ~~W Frank~~ Nov 24 '47  
 Ja 21 '55 ~~H. J. ...~~  
 desk 17 ~~Mr 15 '55~~

65154b

Oriental Institute

UNIVERSITY OF CHICAGO



44 756 356